

# 海外の宗教事情に関する 調査報告書

## 資料編 2

ドイツ宗教関係法令集

平成 22 年 3 月

文化庁



# は し が き

本書は、文化庁がイギリス、ドイツ、フランス、イタリア、アメリカの5カ国を調査対象国として、平成16年度から4年間にわたって実施した「海外の宗教事情に関する調査」の報告書資料編である。

報告書本編（平成20年3月発行）は、大石眞京都大学公共政策大学院教授を座長とする「海外宗教事情調査研究協力者会議」において策定された調査方針・計画等を基に、宗教（団体）に関する法制度や宗教と社会との関わりを中心に調査を行った結果をまとめたものである。今回、その報告書の資料編として、本調査対象国の宗教関連法令を国別に所収することにしたものである。

本書ではドイツの宗教関連法令を取りまとめたが、作成にあたっては、海外宗教事情調査研究協力者であった初宿正典京都大学大学院法学研究科教授、調査の実施に協力いただいた片桐直人近畿大学講師に、法令の収集と翻訳を担当していただいた。（肩書きは平成22年3月現在）

本書が、宗教界、宗教研究者及び関係各方面をはじめ、各国の宗教事情に関心を持つ方々の参考資料として、広く活用されることを望むものである。

最後に、本書作成にあたって多大な御協力をいただいた大石先生、並びに初宿先生と片桐先生、編集作業に助力を頂いた東京大学大学院生の友成有紀氏には厚く感謝する次第である。

平成22年3月

文化庁文化部長官事務官 佐藤 透



# 海外の宗教事情に関する調査報告書

## 資料編2 ドイツ宗教関係法令集

### 目次

初宿正典・片桐直人・京都大学法学部宗教法令研究会 訳

<b>1. 憲法</b>	
(1) ドイツ連邦共和国基本法	4
(2) ドイツ・ライヒ憲法(ヴァイマル憲法)	10
<b>2. 連邦法律</b>	
(1) 民法典	20
(2) 社団の公法的規律に関する法律(結社法)	54
(3) 子どもの宗教上の養育に関する法律	76
(4) 租税通則法	80
<b>3. ラント憲法・ラント法律</b>	
(1) ラインラント=プファルツ州憲法	96
(2) 教会、宗教団体及び世界観団体の租税に関するラント法律 (ラインラント=プファルツ州教会税法)	108
<b>4. 政教協約</b>	
(1) 聖座とドイツ・ライヒとの間のコンコルダート	138
(2) ニーダーザクセン州とニーダーザクセンの福音主義ラント諸教会 との間の条約(ロックム条約)	164
訳者註	182

1. 憲法 (1) ドイツ連邦共和国基本法

## 1. 憲法

### (1) ドイツ連邦共和国基本法〔1949年5月23日〕(抄)<sup>(1)</sup>

#### I. 基本権〔第1条～第19条〕

##### 第3条〔平等〕 (1)・(2)〔略〕

- (3) 何人も、その性別、生まれ、人種、言語、故郷及び家柄、信仰、宗教上又は政治上の見解のために、不利益を受けず又は優遇されない。何人も、その障害のために不利益を受けない。

##### 第4条〔宗教の自由〕

- (1) 信仰、良心の自由、並びに宗教上及び世界観上の告白の自由は、不可侵である。
- (2) 妨げられることなく宗教活動を行うことは、保障する。
- (3) 何人も、その良心に反して、武器をもってする軍務を強制されない。詳細は、一の連邦法律が規律する。

##### 第7条〔学校制度、宗教の授業〕

- (1) 全学校制度は、国の監督の下にある。
- (2) 親権者は、子どもを宗教の授業に参加させることについて決定する権利を有する。
- (3) 宗教の授業は、無宗教学校を除く公立学校において、正規の授業科目である。国の監督権を害さない限りにおいて、宗教の授業は、宗教共同体の原則に合致して行われる。いかなる教員も、その意思に反して宗教の授業を行うことを義務づけられない。
- (4) 私立学校を設立する権利は、保障する。公立学校の代用としての私立学校は、国の認可を必要とし、ラント法律に服する。この認可は、私立学校がその授業目標及び施設並びにその教職員の学問上の養成の点で公立学校に劣らず、かつ、親の資産状況による生徒の選別が助長されない場合に、与えるものとする。この認可は、教職員の経済的及び法的地位が十分に確保されない場合には、拒否するものとする。

# 1. Verfassungen

## (1) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

### I. Die Grundrechte

#### Artikel 3

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

#### Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

#### Artikel 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der

## 1. 憲法 (1) ドイツ連邦共和国基本法

(5) 私立の国民学校は、教育行政官庁が特別の教育上の利益を承認する場合にのみ、又は、親権者の申立てに基づき、それが宗派共同学校として、宗派学校若しくは世界観学校として設立されるよう求められている場合で、かつ、この種の公立国民学校が市町村内に存在しないときにのみ、許可されるものとする。

(6) 〔略〕

## II. 連邦及びラント〔第20条～第37条〕

### 第33条〔公民の権利及び義務、公職〕 (1)・(2)〔略〕

(3) 市民及び公民の権利の享受、公職への就任、並びに公務において得た権利は、宗教上の告白に係らしめられない。何人も、ある信条又は世界観に属するか属しないかによって、不利益を受けない。

(4)・(5) 〔略〕

## V. 連邦大統領〔第54条～第61条〕

### 第56条〔連邦大統領の宣誓〕

連邦大統領は、その職務就任に際して、集会した連邦議会及び連邦参議院の構成員の面前で次のとおり宣誓を行う。

「私は、私の力をドイツ国民の幸福のために捧げ、国民の利益を増進し、国民を不利益から護り、連邦の基本法と法律を守り擁護し、私の義務を良心に基づいて果たし、どんな人に対しても正義を行うことを誓う。神よ我を助けたまえ。」

この宣誓は、宗教上の誓いを除いて行うこともできる。

## VI. 連邦政府〔第62条～第69条〕

### 第64条〔連邦大臣の任免〕 (1)〔略〕

(2) 連邦総理大臣及び連邦大臣は、職務を引き継ぐに際して、連邦議会の面前で第56条に定める宣誓を行う。

Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) [ ... ]

## II. Der Bund und die Länder

### Artikel 33

(3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus einer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

## V. Der Bundespräsident

### Artikel 56

Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

## VI. Die Bundesregierung

### Artikel 64

(2) Der Bundeskanzler und die Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Bundestage den in Artikel 56 vorgesehenen Eid.

1. 憲法 (1) ドイツ連邦共和国基本法

**XI. 経過規定及び終末規定〔第116条～第146条〕**

**第140条〔ヴァイマル憲法の教会条項〕**

1919年8月11日のドイツ憲法〔ヴァイマル憲法〕の第136条、第137条、第138条、第139条及び第141条の規定は、この基本法の構成部分である。

**第141条〔いわゆるブレーメン条項〕**

第7条第3項第1文は、1949年1月1日時点でラントの法による別段の規律が存在していたラントにおいては、適用しない。

## **XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen**

### **Artikel 140**

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

### **Artikel 141**

Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

1. 憲法 (2) ヴァイマル憲法

(2) ドイツ・ライヒ憲法 (ヴァイマル憲法) [1919年8月11日] (抄)

第1編 ライヒの構成及び任務 [第1条～第108条]

第1章 ライヒとラント [第1条～第19条]

第10条 [大綱法律制定]

ライヒは、法律制定の方法により、次の事項について原則を定めることができる：

1. 宗教団体の権利及び義務
- 2.～4. [略]
5. 埋葬制度。

第3章 ライヒ大統領及びライヒ政府 [第41条～第59条]

第42条 [ライヒ大統領の宣誓]

- (1) ライヒ大統領は、その職務を引き継ぐに際して、ライヒ議会の面前で次のとおり宣誓を行う。

「私は、私の力をドイツ国民の幸福のために捧げ、国民の利益を増進し、国民を不利益から護り、ライヒの憲法と法律を守り、私の義務を良心に基づいて果たし、どんな人に対しても正義を行うことを誓う。」

- (2) これに宗教上の誓いを付け加えることは、許される。

第2編 ドイツ人の基本権及び基本義務 [第109条～第165条]

第2章 共同生活 [第119条～第134条]

第124条 [結社の自由]

- (1) すべてドイツ人は、刑事法律に反しない目的のために、社団又は団体を結成する権利を有する。この権利は、予防措置によって制限することはできない。宗教上の社団又は団体についても、これと同一の規定が適用される。
- (2) いかなる社団も、民事法の規定に従い、自由に権利能力を取得することができる。社団が何らかの政治上、社会政策上又は宗教上の目的を追

## **(2) Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919**

### **Erster Hauptteil : Aufbau und Aufgabe des Reichs**

#### **Erster Abschnitt : Reich und Länder**

##### **Artikel 10**

Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für:

1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften;
2. ~ 4. [ ... ]
5. das Bestattungswesen.

#### **Dritter Abschnitt : Der Reichspräsident und die Reichsregierung**

##### **Artikel 42**

(1) Der Reichspräsident leistet bei der Übernahme seines Amtes vor dem Reichstag folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Verfassung und die Gesetze des Reichs wahren, Meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.“

(2) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

### **Zweiter Hauptteil : Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen**

#### **Zweiter Abschnitt : Das Gemeinschaftsleben**

##### **Artikel 124**

(1) Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßregeln beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen.

(2) Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei. Er darf einem Vereine nicht aus dem Grunde versagt werden, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

## 1. 憲法 (2) ヴァイマル憲法

求るものであることを理由として、その社団に権利能力の取得を拒むことは許されない。

### 第3章 宗教及び宗教団体〔第135条～第141条〕

#### 第135条〔宗教の自由〕

すべてライヒ住民は、完全な信仰及び良心の自由を享受する。妨げられることなく宗教を實踐することは、この憲法によって保障され、国の保護を受ける。国の一般的な法律は、これによって影響を受けない。

#### 第136条〔権利制限の禁止、行為強制の禁止〕

- (1) 市民及び公民の権利及び義務は、宗教の自由の行使によって条件づけられることも制限されることもない。
- (2) 市民及び公民の権利の享受並びに公職への就任は、宗教上の告白にかからしめられない。
- (3) 何人も、自己の宗教上の信念を明らかにすることを義務づけられない。官庁は、権利及び義務が宗教団体への所属に係り、又は法律の命じる統計上の調査のために宗教団体への所属を問うことが必要とされる限りにおいてのみ、それについて問う権利を有する。
- (4) 何人も、教会の定める行為若しくは儀式、宗教の實踐への参加、又は宗教上の宣誓方式の使用を強制されない。

#### 第137条〔国の教会の禁止、宗教団体〕

- (1) 国の教会は、存在しない。
- (2) 宗教団体を結成する自由は、保障する。ライヒ領域内における宗教団体の結合は、いかなる制限にも服さない。
- (3) 宗教団体は各々、すべてのものに適用される法律の制限内で、独立してその事務を処理し管理する。宗教団体は各々、国又は市町村の関与を受けることなく、その役職を与える。
- (4) 宗教団体は、民事法の一般的規定により権利能力を取得する。
- (5) 宗教団体は、従来公法上の社団であった限りにおいて、今後も公法上の社団とする。その他の宗教団体は、その根本規則及び構成員数からみて存続することが確実である場合には、その申請に基づいて、同一の権利が与えられるものとする。2以上のこのような公法上の宗教団体が一

## Dritter Abschnitt : Religion und Religionsgesellschaften

### Artikel 135

Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

### Artikel 136

(1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

(2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlichen Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

### Artikel 137

(1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keine Beschränkungen.

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

(4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche

## 1. 憲法 (2) ヴァイマル憲法

- の連合をなす場合には、この連合もまた公法上の社団とする。
- (6) 公法上の社団たる宗教団体は、市民租税台帳に基づき、ラントの法で定める基準に従って、租税を徴収する権利を有する。
  - (7) 一の世界観を共同で振興することを任務とする結社は、宗教団体と同等に取り扱う。
  - (8) これらの規定を実施するためにさらに規律が必要な限りにおいて、その規律はラント立法の責務である。

### 第138条〔宗教団体への給付、宗教団体の財産権〕

- (1) 法律、条約又は特別の権原に基づいて宗教団体に対してなされる国の給付は、ラントの法律制定によって償却する。これについての原則は、ライヒが定める。
- (2) 宗教団体及び宗教的社団が、礼拝、教化及び慈善の目的のために用途を指定した自己の営造物、財団その他の財産に対して有する所有権その他の権利は、保障する。

### 第139条〔休日〕

日曜日及び国が承認した祝日は、労働を休む日及び精神の向上の日として、引き続き法律により保護する。

### 第140条〔国防軍所属者〕

国防軍に所属している者に対しては、その宗教上の義務を果たすために必要な自由時間が与えられるものとする。

### 第141条〔公営造物における宗教行為〕

軍、病院、刑事施設又はその他の公の営造物において礼拝及び司牧の要望が存する限りにおいて、宗教団体は、宗教行為を行うことが許されるものとするが、その際にはいかなる強制も避けなければならない。

## 第4章 教育及び学校〔第142条～第150条〕

### 第144条〔国の監督〕

全学校制度は、国の監督の下にあり、国は、市町村をその監督に参加させることができる。学校監督は、本務として勤務し専門的な素養のあ

Religionsgesellschaften zu einem Verbandsverbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

(7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

(8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

#### **Artikel 138**

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

(2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohlfahrtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

#### **Artikel 139**

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

#### **Artikel 140**

Den Angehörigen der Wehrmacht ist die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren.

#### **Artikel 141**

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

### **Vierter Abschnitt : Bildung und Schule**

#### **Artikel 144**

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch

## 1. 憲法 (2) ヴァイマル憲法

る官吏によって行われる。

### 第146条〔公立学校制度〕

- (1) 公立学校制度は、系統的に構成されなければならない。すべての者に共通な基礎学校の上に、中等学校及び高等学校の制度を設ける。これらの制度を設けるにあたっては、生業の多様性を基準とし、特定の学校への子どもの受入れについては、その親の経済的及び社会的な地位又は宗教上の信条ではなく、その子どもの素質及び性向を基準とする。
- (2) ただし、市町村内においては、秩序ある学校経営が第1項の趣旨においても妨げられない限りにおいて、親権者の申請に基づいて、その者たちの宗派又は世界観の国民学校が設置されるものとする。親権者の意思は、可能な限り尊重されなければならない。詳細は、ライヒ法律の定める原則に従ってラントの法律制定により定める。
- (3) 〔略〕

### 第147条〔私立学校〕

- (1) 〔略〕
- (2) 私立の国民学校は、第146条第2項に従ってその意思が尊重される少数の親権者のために、その者たちの宗派若しくは世界観の公立の国民学校が市町村内に存在しない場合にのみ、又は、教育行政官庁が特別の教育上の利益を承認する場合にのみ、認可されるものとする。
- (3)・(4) 〔略〕

### 第149条〔宗教の授業〕

- (1) 宗教の授業は、無宗教（世俗）学校を除いて、学校における正規の授業科目である。宗教の授業の実施は、学校に関する法律制定の枠内で規律される。宗教の授業は、国の監督権を害さない限りにおいて、関係宗教共同体の原則に合致して行われる。
- (2) 宗教の授業の実施及び教会の定める仕事の実行は、教員の意思表示に委ねられ、宗教に関わる授業科目及び教会の定める祝典及び行為への参加は、子どもの宗教上の養育について決定すべき者の意思表示に委ねられる。

hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

#### **Artikel 146**

(1) Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

(2) Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.

(3) [ ... ]

#### **Artikel 147**

(1) [ ... ]

(2) Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Artikel 146 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

(3) · (4) [ ... ]

#### **Artikel 149**

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit dem Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

(2) Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse

1. 憲法 (2) ヴァイマル憲法

(3) 大学における神学部は、存置する。

**経過規定及び終末規定〔第166条～第181条〕**

**第177条〔宣誓〕**

現行の法律において宗教上の宣誓方式を使用して宣誓を行うことが定められている場合であっても、宣誓は、宣誓者が宗教上の宣誓方式を省略して「私は誓う。」と宣言する方法によっても、法上有効に行うことができる。その他の点については、その法律に定められた宣誓の内容は、影響を受けない。

Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

(3) Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

### Artikel 177

Wo in den bestehenden Gesetzen die Eidesleistung unter Benutzung einer religiösen Eidesform vorgesehen ist, kann die Eidesleistung rechtswirksam auch in der Weise erfolgen, daß der Schwörende unter Weglassung der religiösen Eidesform erklärt: „ich schwöre“. Im übrigen bleibt der in den Gesetzen vorgesehene Inhalt des Eides unberührt.

## 2. 連邦法律

### (1) 民法典〔2002年1月2日〕(抄)<sup>(2)</sup>

#### 第1編 総則〔§ 1～§ 240〕

#### 第1章 人〔§ 1～§ 89〕

#### 第2節 法人〔§ 21～§ 89〕

#### 第1款 社団〔§ 21～§ 79〕

#### 第1目 総則〔§ 21～§ 54〕

##### § 21 非営利社団

営業を目的としない社団は、管轄する区裁判所の社団登記簿に登記をすることにより、権利能力を取得する。

##### § 22 営利社団

営業を目的とする社団は、ライヒ〔連邦〕法律に特別の定めがないときは、国が付与することにより権利能力を取得する。この権利能力の付与は、社団が住所を有する連邦構成国〔ラント〕が管轄する。

##### § 23 外国の社団

ライヒ〔連邦〕法律に特別の定めがないとき、連邦構成国〔ラント〕内に住所を有しない社団に対しては、連邦参議院〔連邦内務大臣〕<sup>(3)</sup>の決議により権利能力を付与することができる。

##### § 24 社団の住所

社団の住所は、別段の定めがない限り、その管理の行われる地とする。

##### § 25 根本的規則

権利能力を有する社団の根本的規則は、次条以下の定めに基づくものを除き、社団の定款により定める。

## **2. Bundesgesetze**

### **(1) Bürgerliches Gesetzbuch**

#### **Buch 1 : Allgemeiner Teil**

#### **Abschnitt 1 : Personen**

#### **Titel 2 : Juristische Personen**

#### **Untertitel 1 : Vereine**

#### **Kapitel 1 : Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 21 Nichtwirtschaftlicher Verein**

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

##### **§ 22 Wirtschaftlicher Verein**

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

##### **§ 23 Ausländische Verein**

Einem Verein, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate hat, kann in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluss des Bundesrates verliehen werden.

##### **§ 24 Sitz**

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

##### **§ 25 Verfassung**

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

### § 26 理事会の代理権

- (1) 社団には理事会を置かなければならない。理事会は、2人以上の者により構成することができる。
- (2) 理事会は、裁判上及び裁判外において社団を代理し、法定代理人たる地位を有する。理事会の代理権の範囲は、定款により、第三者に対抗しうる制限を加えることができる。

### § 27 理事会の選任及び業務執行

- (1) 理事会の選任は、社員総会の決議による。
- (2) この選任は、いつでも撤回することができるが、ただし契約上の補償の請求を妨げない。この撤回は、定款により、重大な撤回事由のある場合に限定することができ、特に、重大な義務違反又は正常な業務執行の不能は、重大な事由とする。
- (3) 理事会の業務執行については、委任に関する § 664 から § 670 までの定めを準用する。

### § 28 理事会の決議、受動代理

- (1) 理事会が2人以上の者から構成されるときは、その決議は、社団の社員の決議に関する § 32 及び § 34 の定めにより行う。
- (2) 社団に対して意思表示をなすべきときは、理事会構成員の1人に対してなせば足りる。

### § 29 区裁判所による緊急選任

必要な理事会構成員が欠けている場合において、緊急の必要があるときは、社団が住所を有する地区につき社団登記簿を管理する区裁判所は、利害関係人の請求により、欠員が補充されるまでの期間について、その理事会構成員を選任するものとする。

### § 30 特別代理人

定款により、特定の業務について理事会のほかに特別代理人を選任しうる旨を定めることができる。特別代理人の代理権は、疑いがあるときは、その指定された業務の範囲に通常伴う一切の法律行為に及ぶものとする。

## **§ 26 Vorstand und Vertretung**

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

## **§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands**

(1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

## **§ 28 Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.

(2) Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

## **§ 29 Notbestellung durch Amtsgericht**

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

## **§ 30 Besondere Vertreter**

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

### § 31 損害賠償責任

社団は、理事会、理事会構成員、又は定款に基づいて選任されたその他の代理人がその権限に属する事務の遂行中になした、損害賠償義務を発生させる行為により、第三者に加えた損害につき、責任を負う。

### § 32 社員総会

- (1) 社団の事務は、理事会又はその他の社団の機関が処理すべきものを除き、社員総会の決議により行う。この決議が有効であるためには、招集に際してその決議の目的が示されていることを要する。決議を行うには、出席社員の過半数の決するところによる。
- (2) 決議は、全社員が書面によりそれに同意を表示するときは、社員総会によらなくても有効とする。

### § 33 定款の変更

- (1) 定款の変更を内容とする決議は、出席社員の4分の3の多数を要する。社団の目的を変更するには全社員の同意を要し、出席しない社員の同意は、書面によりなされなければならない。
- (2) 社団の権利能力が国の付与に基づくときは、定款の変更には全て国の認可を要し、その付与が連邦参議院〔連邦内務大臣〕<sup>(4)</sup>によりなされたものであるときは、連邦参議院〔連邦内務大臣〕の認可を要する。

### § 34 表決権の排除

決議が、社員との法律行為、又は社員と社団との間における法律上の争訟の開始若しくは解決に関するときは、その社員は表決権を有しない。

### § 35 社員の固有権

社員の固有権は、その社員の同意がなければ、社員総会の決議によって侵害することができない。

### **§ 31 Haftung des Vereins für Organe**

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den Vorstand, ein Mitglied des Vorstand oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

### **§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung**

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

### **§ 33 Satzungsänderung**

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den Bundesrat erfolgt ist, die Genehmigung des Bundesrates erforderlich.

### **§ 34 Ausschluss vom Stimmrecht**

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

### **§ 35 Sonderrechte**

Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

### § 36 社員総会の招集

社員総会は、定款に定める場合及び社団の利益のために必要とされる場合に、招集するものとする。

### § 37 少数社員の請求による招集

- (1) 定款に定める一定数の社員、又はこの定めのない場合には社員の10分の1が、目的及び理由を示して書面により請求するときは、社員総会を招集しなければならない。
- (2) この請求が認められないときは、区裁判所は、この請求をした社員に総会を招集する権限を付与し、総会における議長職務の遂行について指示することができる。社団が住所を有する地区につき社団登記簿を管理する区裁判所が、これを管轄する。総会の招集に際しては、この権限が与えられた旨を示さなければならない。

### § 38 社員の地位

社員たる地位は、譲渡することも相続することもできない。社員権の行使は、他の者に委ねることができない。

### § 39 退会

- (1) 社員は、社団を退会する権利を有する。
- (2) 退会は事業年度末又は告知期間経過後でなければ許されない旨を、定款により定めることができるが、この告知期間は2年を超えてはならない。

### § 40 任意規定

§ 26第2項第1文、§ 27第1項及び第3項、§ 28第1項並びに § 32、§ 33及び § 38の定めは、定款に別段の定めのあるときは、適用しない。

### § 41 解散

社団は、社員総会の決議により、解散することができる。この決議は、定款に別段の定めのないときは、出席社員の4分の3の多数を要する。

### **§ 36 Berufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

### **§ 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

### **§ 38 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

### **§ 39 Austritt aus dem Verein**

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

### **§ 40 Nachgiebige Vorschriften**

Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, § 27 Abs. 1, 3, des § 28 Abs. 1 und der §§ 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt.

### **§ 41 Auflösung des Vereines**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

### § 42 倒産処理手続による解散

- (1) 社団は、倒産処理手続の開始により解散する。この手続が、債務者の申請に基づいて廃止され、又は社団の存続を予定する倒産処理計画が承認された後に終結した場合には、社員総会は、社団の存続を決議することができる。定款により、社団が倒産処理手続の開始の場合に権利能力なき社団として存続する旨を定めることができるが、この場合にも、第2文の要件があれば、権利能力ある社団として存続することを決議することができる。
- (2) 理事会は、支払不能又は債務超過の場合には、倒産処理手続の開始を申し立てなければならない。申立てを遅滞したときは、これにつき責任を有する理事会構成員は、これにより生じた損害について、債権者に対して連帯して責任を負う。

### § 43 権利能力の剥奪

- (1) 社団が、社員総会の違法な決議又は理事会の違法な行為により、公共の福祉に危険を生じさせたときは、その権利能力を剥奪することができる。
- (2) 定款上営業を目的としない社団がこのような目的を追求するときは、その権利能力を剥奪することができる。
- (3) (削除)
- (4) 国の付与に基づいて権利能力を取得した社団が、定款に定めるもの以外の目的を追求するときは、その権利能力を剥奪することができる。

### § 44 管轄及び手続

- (1) § 43の場合において、その管轄及び手続は、社団が住所を有するランクトの法により定める。
- (2) 権利能力が連邦参議院〔連邦内務大臣〕の付与に基づくときは、その剥奪は、連邦参議院〔連邦内務大臣〕<sup>(5)</sup>の決議により行う。

## § 42 Insolvenz

(1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 43 Entziehung der Rechtsfähigkeit

(1) Dem Verein kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstand das Gemeinwohl gefährdet.

(2) Eine Verein, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

(3) (weggefallen)

(4) Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als die in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

## § 44 Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des § 43 nach dem Recht des Landes, in dem der Verein seinen Sitz hat.

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrat, so erfolgt die Entziehung durch Beschluss des Bundesrates.

### § 45 社団財産の帰属

- (1) 社団の解散又は権利能力の剥奪がなされたときは、その財産は、定款に定める者に帰属する。
- (2) 社員総会又はその他の社団機関の決議により帰属権利者を決定する旨を、定款で定めることができる。そのような定めがない場合であっても、社団が営業を目的としないときは、社員総会は、財産を公の財団又は営造物に帰属させることができる。
- (3) 帰属権利者の定めがない場合において、社団が定款上もっぱら社員の利益に仕えるものであるときは、社団の財産は、解散又は権利能力剥奪の時に現在する社員に平等に帰属し、その他の場合においては、その領域に社団が住所を有していた連邦構成国〔ラント〕の国庫に帰属する。

### § 46 国庫への帰属

社団の財産が国庫に帰属するときは、法定相続人としての国庫に帰属する相続財産に関する定めを準用する。国は、できる限り社団の目的に適う方法で、この財産を用いなければならない。

### § 47 清算

社団の財産が国庫に帰属しないときは、社団の財産に対して倒産処理手続が開始されていない場合に限り、清算を行わなければならない。

### § 48 清算人

- (1) 清算は、理事会が行う。その他の者であっても清算人に選任することができ、この選任には、理事会の選任に適用される定めを用いる。
- (2) 清算人は、理事会と同一の法的地位を有するが、それが清算の目的からして相当でない場合は、その限りではない。
- (3) 2人以上の清算人がいるときは、別段の定めがない限り、その決議には全員的一致を要する。

## § 45 Anfall des Vereinsvermögens

(1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

(2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Bundesstaats, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

## § 46 Anfall an den Fiskus

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

## § 47 Liquidation

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

## § 48 Liquidatoren

(1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.

(2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstands, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

(3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so sind für ihre Beschlüsse Übereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

### § 49 清算人の任務

- (1) 清算人は、現務を終え、債権を取り立て、その他の財産を換価し、債権者に弁済し、及び残余財産を帰属権利者に引き渡さなければならない。清算人は、現務を終えるために、新たな行為であってもすることができる。債権の取立て及びその他の財産の換価は、これらの処分が債権者への弁済又は残余財産の帰属権利者への分配に必要な限り、行わなくてもよい。
- (2) 社団は、清算の目的に必要な限り、清算の終了まで存続するものとみなす。

### § 50 清算の際の社団の公告<sup>(6)</sup>

- (1) 清算人は、社団の解散又は権利能力の剥奪を公告しなければならない。その公告において、債権者に対して、請求の申出をするよう催告しなければならない。公告は、定款で公示のために指定する新聞紙により行う。公告は、その掲載後又は最初の掲載後、2日を経過した時に効力を生ずる。
- (2) 知れたる債権者には、各別の通知により申出を催告しなければならない。

### § 50a 清算公報<sup>(7)</sup>

社団が定款において公示のための新聞を何ら指定しないとき、または定款において定める新聞が発行を停止しているときは、社団の公告は、社団が住所を有していた地区の区裁判所の公告のために指定された新聞により行わなければならない。

### § 51 残余財産分配禁止期間

社団の財産は、社団の解散又は権利能力の剥奪の公告の後1年が経過する前には、帰属権利者に引き渡してはならない。

### § 52 債権者のための保全

- (1) 知れたる債権者が申出をしない場合において、供託すべき事由があるときは、その債権額を債権者のために供託しなければならない。

### **§ 49 Aufgaben der Liquidatoren**

(1) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des Übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

(2) Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

### **§ 50 Bekanntmachung des Vereins in Liquidation**

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidation öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als Bewirkt.

(2) Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

### **§ 50a Bekanntmachungsblatt**

Hat ein Verein in der Satzung kein Blatt für Bekanntmachungen bestimmt oder hat das bestimmte Bekanntmachungsblatt sein Erscheinen eingestellt, sind Bekanntmachungen des Vereins in dem Blatt zu veröffentlichen, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

### **§ 51 Sperrjahr**

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

### **§ 52 Sicherung für Gläubiger**

(1) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

## 2. 連邦法律 (1) 民法典

- (2) 債務の完済が当面実行できないか又は債務につき争いのあるときは、債権者に担保を供する場合に限り、財産を帰属権利者に引き渡すことができる。

### § 53 [清算人の損害賠償義務]

清算人は、§ 42第2項及び§ 50から§ 52までにより負う義務に違反し又は債権者に弁済する前に財産を帰属権利者に引き渡した場合において、これにつき責任を有するときは、これにより生じた損害について、債権者に対して連帯して責任を負う。

### § 54 [権利能力なき社団]

権利能力なき社団には、組合に関する定めを適用する。このような社団の名において第三者に対してなした法律行為に基づく責任は、行為者が自ら負い、行為者が2人以上いるときは、連帯して責任を負う。

## 第2目 登記済社団 [§ 55～§ 79]

### § 55 [区裁判所の管轄]<sup>(8)</sup>

- (1) § 21に掲げた社団の社団登記簿への登記は、社団が住所を有する地区の区裁判所で行わなければならない。
- (2) ラント政府は、法規命令により、2以上の区裁判所の地区について、社団に関する事務を一の区裁判所に割り当てることができる。ラント政府は、第1項に定める権限を、法規命令によりラント司法行政に委譲することができる。

### § 55a [社団登記簿の電子的データ処理]

- (1) ラント政府は、社団登記簿を、機械的方法により自動化された集積データとして管理すること、及びその範囲について、法規命令により定めることができる。その際、次のことが保障されなければならない
1. 秩序あるデータ処理の原則を遵守すること、特に、データの滅失に対する予防措置を講じること、並びに保存データの必要なコピーを少なくとも毎日とり、並びにオリジナルの保存データ及びそのコピーを確実に保管すること

(2) Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

### **§ 53 Schadensersatzpflicht der Liquidatoren**

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50, 51 und 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 54 Nicht rechtsfähige Vereine**

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **Kapitel 2 : Eingetragene Vereine**

### **§ 55 Zuständigkeit für die Registereintragung**

(1) Die Eintragung eines Vereins der in § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

(2) Die Landesregierungen können die Vereinssachen durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

### **§ 55a Elektronisches Vereinsregister**

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und in welchem Umfang das Vereinsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird. Hierbei muss gewährleistet sein, dass

1. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten, insbesondere Vorkehrungen gegen einen Datenverlust getroffen sowie die erforderlichen Kopien der Datenbestände mindestens tagesaktuell

## 2. 連邦法律 (1) 民法典

2. 登記がなされたときは直ちにデータ記憶装置に記録し、永続的に内容を変えずに、認識可能な方式で複製しうること

3. 土地登記法第 § 126 第 1 項第 2 文第 3 号に係る附則 4 により定められた措置をとること。

ラント政府は、第 1 文に基づく権限を法規命令によりラント法務行政機関に委任することができる。

(2) 社団登記簿の管理は、機械的方法によるものであっても、社団の目録及び社団登記簿の管理に必要なその他の目録の調製及び管理を含む。

(3) 従来の登記簿の一の頁の登記が、社団登記簿用に指定されたデータ記憶装置に記録され、社団登記簿として公開されれば直ちに、機械的に管理された社団登記簿は、その頁につき従来の登記簿に代わる。従来の社団登記簿の当該頁は、閉鎖済記載とともに閲覧することができる。

(4) 登記は、登記簿用に指定されたデータ記憶装置に記録され、永続的に内容を変えずに認識可能な方式で複製できるようになれば、直ちに効力を生ずる。この要件が生じたか否かは、確認通知又はその他の適当な方法により、調べることができる。全ての登記には、効力が生じた日を記載するものとする。

(5) 社団登記簿のために提出された書類は、画像記録媒体又はその他のデータ記憶媒体への複写又はデータが、相当な期間内に認識可能にすることが確保されている場合には、原本の代わりに、それらへの複写として保存することもできる。画像記録媒体又はデータ記憶媒体の調製に際しては、その内容が原本と一致することを証明する文書を作成しなければならない。

(6) 社団登記簿を、機械的方法により自動化された集積データとして管理するときは、登記簿に関する事務が秩序だつて処理されることが確保されるならば、管轄する区裁判所の委任により、国のその他の官署の設備又は公法上の法人の設備において、データ処理を行うことができる。ラント政府は、法的往來を容易にすることに役立ち、かつ登記簿の合理的な管理と両立しうるときは、ある区裁判所において機械的方法により管理されている社団登記簿のデータを他の区裁判所へ伝達し、そこにおいても閲覧及びプリントアウトの供与に備える旨を、法規命令により定める権限を有し、ラント政府は、この権限を、法規命令によりラント法務行政機関に委任することができる。

- gehalten und die originären Datenbestände sowie deren Kopien sicher aufbewahrt werden,
2. die vorzunehmenden Eintragungen alsbald in einen Datenspeicher aufgenommen und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können,
  3. die nach der Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung gebotenen Maßnahmen getroffen werden.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Die Führung des Vereinsregisters auch in maschineller Form umfasst die Einrichtung und Führung eines Verzeichnisses der Vereine sowie weiterer, für die Führung des Vereinsregisters erforderlicher Verzeichnisse.

(3) Das maschinell geführte Vereinsregister tritt für eine Seite des Registers an die Stelle des bisherigen Registers, sobald die Eintragungen dieser Seite in den für die Vereinsregistereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen und als Vereinsregister freigegeben worden sind. Die entsprechenden Seiten des bisherigen Vereinsregisters sind mit einem Schließungsvermerk zu versehen.

(4) Eine Eintragung wird wirksam, sobald sie in den für die Registereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann. Durch eine Bestätigungsanzeige oder in anderer geeigneter Weise ist zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen eingetreten sind. Jede Eintragung soll den Tag angeben, an dem sie wirksam geworden ist.

(5) Die zum Vereinsregister eingereichten Schriftstücke können zur Ersetzung der Urschrift auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wiedergaben oder die Daten innerhalb angemessener Zeit lesbar gemacht werden können. Bei der Herstellung der Bild- oder Datenträger ist ein schriftlicher Nachweis über ihre inhaltliche Übereinstimmung mit der Urschrift anzufertigen.

(6) Wird das Vereinsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt, so kann die Datenverarbeitung im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts auf den Anlagen einer anderen staatlichen Stelle oder auf den Anlagen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorgenommen werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Registersachen sichergestellt ist. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Daten des

## 2. 連邦法律 (1) 民法典

- (7) 連邦法務省は、社団登記簿が機械的に管理されるときも、連邦参議院の同意を得た法規命令により、社団登記簿の調製及び管理の細目に関するより詳細な定めを発する権限を有する。

### § 56〔最少社員数〕

登記は、社員が少なくとも7人存する場合にのみ、行うものとする。

### § 57〔定款の最小限記載事項〕

- (1) 定款には、社団の目的、名称及び住所を記載し、かつ社団の登記を行うべき旨を明らかにしなければならない。
- (2) 名称は、同一部落又は同一市町村に存する登記済社団の名称と明瞭に区別されることを要する。

### § 58〔その他の必要的記載事項〕

定款には、次の規定を置くものとする

1. 社員の入会及び退会
2. 社員の分担金の要否及び多寡
3. 理事会の組織
4. 社員総会招集の要件及び方法、並びに決議録の作成。

### § 59〔申請〕

- (1) 理事会は、社団の登記を申請しなければならない。
- (2) 申請には、次のものを添付しなければならない
1. 定款の原本及び謄本
  2. 理事会の選任に関する文書の謄本。

bei einem Amtsgericht in maschineller Form geführten Vereinsregisters an andere Amtsgerichte übermittelt und dort auch zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken bereitgehalten werden, wenn dies der Erleichterung des Rechtsverkehrs dient und mit einer rationellen Registerführung vereinbar ist; die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(7) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften zu erlassen über die Einzelheiten der Einrichtung und Führung des Vereinsregisters, auch soweit es maschinell geführt wird.

### **§ 56 Mindestmitgliederzahl des Vereins**

Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

### **§ 57 Mindestanforderungen an die Vereinssatzung**

(1) Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.

(2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

### **§ 58 Sollinhalt der Vereinssatzung**

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. über Bildung des Vorstandes,
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

### **§ 59 Anmeldung zur Eintragung**

(1) Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Satzung in Urschrift und Abschrift,
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands

(3) Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

## 2. 連邦法律 (1) 民法典

- (3) 定款には、少なくとも7人の社員が署名し、かつ作成の日付を記載することを要する。

### § 60 [申請の却下]

- (1) 登記の申請が § 56 から § 59 までの要件を具備していないときは、区裁判所は、理由を付して当該申請を却下するものとする。
- (2) (削除)

### § 61 ~ § 63 (削除)

### § 64 [登記の内容]

登記に際しては、社団の名称及び住所、定款作成の日付並びに理事会構成員を、社団登記簿に記載しなければならない。理事会の代理権の範囲を制限し、又は理事会の決議について § 28 第1項の定めと異なる規律をする規定もまた、登記しなければならない。

### § 65 [「登記済社団」の付加]

登記により、社団の名称には「登記済社団」なる文字が加えられる。

### § 66 [公告]

- (1) 区裁判所は、その公告のために指定した新聞紙により、登記を公示しなければならない。
- (2) 定款の原本は、登記証明書を付して返却しなければならない。その謄本は、区裁判所が認証し、その他の書類と共に保管する。

### § 67 [理事会の変更]

- (1) すべて理事会の変更については、理事会は、その登記を申請しなければならない。この申請には、変更に関する文書の謄本を添付しなければならない。
- (2) 裁判所が選任する理事会構成員の登記は、職権で行う。

### § 68 [いわゆる消極的公示力]

理事会の旧構成員と第三者との間で法律行為がなされた場合において、理事会の変更は、法律行為の時点でそれが社団登記簿に登録されて

### **§ 60 Zurückweisung der Anmeldung**

(1) Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

(2) (weggefallen)

### **§§ 61 bis 63 (weggefallen)**

### **§ 64 Inhalt der Vereinsregistereintragung**

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht anzugeben.

### **§ 65 Namenszusatz**

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz " eingetragener Verein".

### **§ 66 Bekanntmachung**

(1) Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

(2) Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgericht beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

### **§ 67 Änderung des Vorstands**

(1) Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.

(2) Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

### **§ 68 Vertrauensschutz durch Vereinsregister**

Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstands und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstands dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

## 2. 連邦法律 (1) 民法典

いたとき、又は第三者がそれを知っていたときに限り、第三者に対抗することができる。この変更が登記されていても、第三者が変更を知らず、かつそれにつき過失がないときは、理事会の変更は第三者に対抗することができない。

### § 69 [理事会構成員の証明]

理事会が登記簿に登記されている者から構成されていることの証明は、官庁に対しては、登記に関する区裁判所の証明書により行う。

### § 70 [代理権の制限及び決議]

理事会の代理権の範囲を制限し、又は理事会の決議について § 28 第1項の定めと異なる規律をする規定についても、§ 68の定めを適用する。

### § 71 [定款の変更]

- (1) 定款の変更が有効となるためには、社団登記簿への登記を要する。理事会は、定款の変更につき登記を申請しなければならない。申請には、この変更を内容とする決議の原本及び謄本を添付しなければならない。
- (2) § 60、§ 64 及び § 66 第2項の定めは、準用する。

### § 72 [社員数証明書]

理事会は、区裁判所の請求のあるときはいつでも、理事会の作成した社員数に関する証明書を、区裁判所に提出しなければならない。

### § 73 [権利能力の剥奪]

- (1) 社員数が3人未満に減少したときは、区裁判所は、理事会の申請により、また3月以内に申請がないときは理事会の意見を聴いたのち職権により、社団の権利能力を剥奪しなければならない。
- (2) (削除)

### § 74 [社団の解散]

- (1) 社団の解散及びその権利能力の剥奪は、社団登記簿に登記しなければならない。倒産処理手続の開始の場合には、この登記は行わない。

### **§ 69 Nachweis des Vereinsvorstands**

Der Nachweis, dass der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

### **§ 70 Beschränkung der Vertretungsmacht; Beschlussfassung**

Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands beschränken oder die Beschlussfassung des Vorstands abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln.

### **§ 71 Änderungen der Satzung**

(1) Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluss in Urschrift und Abschrift beizufügen.

(2) Die Vorschriften der §§ 60, 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

### **§ 72 Bescheinigung der Mitgliederzahl**

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

### **§ 73 Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl**

(1) Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

(2) (weggefallen)

### **§ 74 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbleibt die Eintragung.

## 2. 連邦法律 (1) 民法典

- (2) 社団が、社員総会の決議により又は社団の存立につき定めた期間の経過により解散したときは、理事会は、解散の登記を申請しなければならない。前者の場合において、申請には解散決議の謄本を添付しなければならない。
- (3) 社団が § 43 に基づいて権利能力を剥奪されたときは、登記は、管轄官庁の通知に基づいて行う。

### § 75 [倒産処理手続の登記]

倒産処理手続の開始は、職権により登記しなければならない。次のものについても、同様とする

1. 開始決定の取消し
2. 債務者に対して追加的に、処分の一般的禁止が命じられ、又は債務者の処分が仮の倒産処理管財人の同意があるときにのみ有効である旨指示される場合には、仮の倒産処理管財人の選任、並びにこの種の保全措置の取消し
3. 債務者自らによる財産管理の指示又はその廃止及び債務者による一定の法律行為につき同意を要する旨の指示
4. 手続の廃止及び終結
5. 倒産処理計画の履行の監視及びその監視の終了。

### § 76 [清算人の登記]

- (1) 清算人は、社団登記簿に登記しなければならない。清算人の決議について § 48 第3項の定めと異なる規律をする規定についても、同様とする。
- (2) この申請は理事会が、その後の変更の申請は清算人が行わなければならない。社員総会の決議により選任された清算人の登記申請にはその決議の謄本を、清算人の決定に関する規定の登記申請にはその規定を内容とする文書の謄本を、添付しなければならない。
- (3) 裁判所が選任する清算人の登記は、職権により行う。

(2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im erstern Fall eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

(3) Wird dem Verein auf Grund des § 43 die Rechtsfähigkeit entzogen, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde.

### **§ 75 Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist von Amts wegen einzutragen. Von Amts wegen einzutragen. Das Gleiche gilt für

1. die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses,
2. die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, wenn zusätzlich dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt oder angeordnet wird, dass Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind, und die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme,
3. die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungspflicht bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners,
4. die Einstellung und die Aufhebung des Verfahrens und
5. die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung.

### **§ 76 Eintragung der Liquidatoren**

(1) Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlussfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 regeln.

(2) Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Änderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist der Umfang der Vertretungsmacht der Liquidatoren anzugeben. Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlussfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

(3) Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

### § 77 [登記申請の方式]

社団登記簿への登記の申請は、理事会構成員又は清算人が、公の認証を受けた意思表示により行わなければならない。

### § 78 [強制金賦課の決定]

- (1) 区裁判所は、強制金の賦課を決定することにより、理事会構成員に § 67 第1項、§ 71 第1項、§ 72、§ 74 第2項及び § 76 の定めを遵守させることができる。
- (2) 同様に、清算人に § 76 の定めを遵守させることができる。

### § 79 [社団登記簿の閲覧]<sup>(9)</sup>

- (1) 社団登記簿及び社団が区裁判所に提出した書類の閲覧は、何人にも認められる。登記については、その謄本を請求することができ、この謄本は、求めに応じて認証しなければならない。第1文の書類が § 55a 第5項により保管されるときは、その謄本は、複写についてのみ請求することができる。この謄本は、求めに応じて認証しなければならない。原本の閲覧は、閲覧につき正当な利益のあることの陳述がなされる場合にのみ、認められる。
- (2) 機械的方法により管理されている社団登記簿から読出し操作によりデータを伝達することを可能にする自動的処理方法を整備することは、次のことが確保される限りにおいて認められる
  1. データの読出し操作が、第1項により認められた閲覧の限度を超えず、
  2. 読出し操作の許容性が、記録の作成に基づいて管理されうること。各ラントは、当該手続きにつき、ラントで用いられている電子情報通信制度を定めることができる。
- (3) 利用者は、伝達されたデータをその情報の目的にのみ利用することができる旨、指示されなければならない。管轄の部局は、(無作為抽出検査などにより)、第1文で許された閲覧を超えていないか、又は伝達されたデータが乱用されていないかどうかを検査しなければならない。
- (4) 管轄の部局は、読出装置を損壊し、第3項第1文により許された閲覧を超え、又は伝達されたデータを乱用する利用者を、自動的処理手続きから排除することができる；このことは、閲覧の範囲を超えること、又はデータの乱用が差し迫っている場合にも適用する。
- (5) 管轄の部局は、ラント司法行政とする。地区において管轄を有するの

## § 77 Form der Anmeldungen

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren mittels öffentlich beglaubigter Erklärung zu bewirken.

## § 78 Festsetzung von Zwangsgeld

(1) Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstands zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2 und des § 76 durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten.

(2) In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden.

## § 79 Einsicht in das Vereinsregister

(1) Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Verein bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Werden die Schriftstücke nach § 55a Abs. 5 aufbewahrt, so kann eine Abschrift nur von der Wiedergabe gefordert werden. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Eine Einsicht in das Original ist nur gestattet, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsicht darin dargelegt wird.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Daten aus maschinell geführten Vereinsregistern durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass

1. der Abruf von Daten die zulässige Einsicht nach Absatz 1 nicht überschreitet und
2. die Zulässigkeit der Abrufe auf der Grundlage einer Protokollierung kontrolliert werden kann.

Die Länder können für das Verfahren ein länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen.

(3) Der Nutzer ist darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zu Informationszwecken verwenden darf. Die zuständige Stelle hat (z. B. durch Stichproben) zu prüfen, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die nach Satz 1 zulässige Einsicht überschritten oder übermittelte Daten missbraucht werden.

(4) Die zuständige Stelle kann einen Nutzer, der die Funktionsfähigkeit der Abrufeinrichtung gefährdet, die nach Absatz 3 Satz 1 zulässige Einsicht überschreitet oder übermittelte Daten missbraucht, von der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ausschließen; dasselbe gilt bei drohender Überschreitung oder drohendem Missbrauch.

## 2. 連邦法律 (1) 民法典

は、区裁判所の存する地区の官署とする。ラント政府は管轄につき、法規命令によって、これと異なる定めをすることができる。ラント政府は、法規命令により、この権限をラント司法行政に委譲することができる。各ラントは、管轄する他のラントの部局に権限を委譲することを協定することができる。

### 第2款 財団〔§ 80～§ 88〕<sup>(10)</sup>

#### § 80〔財団法人の設立〕

- (1) 権利能力を有する財団の設立については、寄附行為及びこの財団が住所を有することになる連邦構成国〔ラント〕の管轄の官署の承認を要する。
- (2) 財団は、寄附行為が§ 81条1項に定める要件を充たし、財団の目的が将来にわたって持続的に追求されることが確実であることを保障し、かつ財団の目的が公共の福祉に反しない場合には、権利能力を認められなければならない。
- (3) 教会の財団に関するラント法律による規定は、引き続き維持される。このことは、ラント法律によって教会の財団と同様に扱われているものについても適用する。

#### § 81〔寄附行為〕

- (1) 生前処分による寄附行為は、書面によらなければならない。寄附行為には、財産を設立者の掲げた目的の追求のために供する旨の設立者による拘束力のある宣言が含まれなければならない。財団は、寄附行為によって、以下の各号に掲げる規定を有する定款を定めなければならない
  1. 財団の名称
  2. 財団の住所
  3. 財団の目的
  4. 財団の財産
  5. 財団の理事会の設置。寄附行為が第3文の要件を充たさず、かつ、設立者が死亡したときは、§ 83第2文から第4文までを準用する。
- (2) 設立者は、承認を受けるまでは、寄附行為を撤回することができる。管轄官庁に承認を申請したときは、撤回の意思表示は、この官庁に対し

(5) Zuständige Stelle ist die Landesjustizverwaltung. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das betreffende Amtsgericht liegt. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Die Länder können auch die Übertragung der Zuständigkeit auf die zuständige Stelle eines anderen Landes vereinbaren.

## **Untertitel 2 : Stiftungen**

### **§ 80 Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung**

(1) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

(2) Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet.

(3) Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen bleiben unberührt. Das gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.

### **§ 81 Stiftungsgeschäft**

(1) Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen. Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Satzung erhalten mit Regelungen über

1. den Namen der Stiftung,
2. den Sitz der Stiftung,
3. den Zweck der Stiftung,
4. das Vermögen der Stiftung,
5. die Bildung des Vorstands der Stiftung.

Genügt das Stiftungsgeschäft den Erfordernissen des Satzes 3 nicht und ist der Stifter verstorben, findet § 83 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(2) Bis zur Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. Ist die Anerkennung bei der zuständigen Behörde beantragt, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf

## 2. 連邦法律 (1) 民法典

てのみ行うことができる。設立者が認可の申請書を管轄官庁に提出していたとき、又は、寄附行為を公正証書によって作成する場合において、証書の作成時又は作成後に、設立者が申請書の提出を公証人に委託していたときは、設立者の相続人は、寄附行為を撤回する権利を有しない。

### § 82 [財団財産の移転義務]

財団が認可を受けたときは、設立者は、寄附行為に定められた財産を財団に移転する義務を負う。権利であってその移転に譲渡契約のみを要するものは、設立者の別段の意思が寄附行為から明らかにならない限り、認可をもって財団に移転する。

### § 83 [死因処分による財団]

寄附行為が死因処分に基づくときは、遺産裁判所は、相続人又は遺言執行者が設立の承認を申請しない限りにおいて、この承認を得なければならない。寄附行為が § 81 第 1 項第 3 文に定める要件を充たさないときは、管轄官庁は、財団に対して、承認の前に、定款を定め、又は、不備のある定款の場合には、補完する；その際、設立者の意思は尊重されなければならない。別段の定めのない限り、財団の住所として、当該財団の事務の行われる場所が妥当する。疑わしい場合には、設立者がドイツ国内において最後に有していた住所を、財団の住所とする。

### § 84 [設立者の死亡後の承認]

財団が設立者の死亡後に承認されたときは、財団は、設立者の出捐については、その死亡前に設立していたものとみなす。

### § 85 [根本規則]

財団の根本規則は、連邦又はラントの法律に基づくものでない限り、寄附行為により定める。

### § 86 [社団法規の適用]

§ 23、§ 26、§ 27 第 3 項、§ 28 から § 31 まで及び § 42 の定めは、財団に準用するが、§ 27 第 3 項及び § 28 第 1 項の定めは、根本的規則により、特に公の官庁が財団を管理することにより、別段の規律が明らかにならない限りにおいて、準用する。§ 28 第 2 項及び § 29 の定めは、公の

nicht berechtigt, wenn der Stifter den Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt oder im Falle der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Antragstellung betraut hat.

### **§ 82 Übertragungspflicht des Stifters**

Wird die Stiftung als rechtsfähig anerkannt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäft zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Anerkennung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäft sich ein anderer Wille des Stifters ergibt.

### **§ 83 Stiftung von Todes wegen**

Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen, so hat das Nachlassgericht dies der zuständigen Behörde zur Anerkennung mitzuteilen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentvollstrecker beantragt wird. Genügt das Stiftungsgeschäft nicht den Erfordernissen des § 81 Abs. 1 Satz 3, wird der Stiftung durch die zuständige Behörde vor der Anerkennung eine Satzung gegeben oder eine unvollständige Satzung ergänzt; dabei soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. Im Zweifel gilt der letzte Wohnsitz des Stifters im Inland als Sitz.

### **§ 84 Anerkennung nach Tod des Stifters**

Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters als rechtsfähig anerkannt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.

### **§ 85 Stiftungsverfassung**

Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Bundes- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

### **§ 86 Anwendung des Vereinsrechts**

Die Vorschriften der §§ 23 und 26, des § 27 Abs. 3 und der §§ 28 bis 31, 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und des § 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, dass die

## 2. 連邦法律 (1) 民法典

官庁により管理される財団には適用しない。

### § 87〔目的の変更・財団の廃止〕

- (1) 財団の目的の達成が不可能となったとき、又は公共の福祉に危険を及ぼすときは、管轄官庁は、財団に対して他の目的を指定し、又は財団を廃止することができる。
- (2) 財団の目的の変更の際には、設立者の意思をできるだけ尊重しなければならない。特に、財団財産の収益が供されるべきとされていた人々に、その収益が設立者のいう意味において引き続き与えられるよう配慮しなければならない。管轄官庁は、目的の変更のため必要があるときは、財団の根本的規則を変更することができる。
- (3) 目的及び根本的規則を変更する前に、財団の理事会の意見を聴かなければならない。

### § 88〔財産の帰属〕

財団が消滅したときは、その財産は、根本的規則に定められた者に帰属する。帰属者に関する定めがないときは、当該財団が住所を有するラントの国庫に帰するか、または、当該ラントが法律によって定める他の帰属権者に帰する。§ 46から § 53までの定めは、準用する。

## 第3款 公法上の法人〔§ 89〕

### § 89〔機関についての責任、破産〕

- (1) § 31の定めは、国庫並びに公法上の社団、財団及び営造物について準用する。
- (2) § 42第2項の定めは、公法上の社団、財団及び営造物につき倒産処理手続が許される範囲において、同様とする。

Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergibt. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

### **§ 87 Zweckänderung; Aufhebung**

(1) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

(2) Bei der Umwandlung des Zweckes soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden, insbesondere soll dafür gesorgt werden, dass die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

(3) Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

### **§ 88 Vermögensanfall**

Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen an den Fiskus des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte, oder an einen anderen nach dem Recht dieses Landes bestimmten Anfallberechtigten. Die Vorschriften der §§ 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.

## **Untertitel 3 : Juristische Personen des öffentlichen Rechts**

### **§ 89 Haftung für Organe; Insolventz**

(1) Die Vorschrift des § 31 findet auf den Fiskus sowie auf die Körperschaften, Stiftungen, und Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung.

(2) Das Gleiche gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts das Insolvenzverfahren zulässig ist, von der Vorschrift des § 42 Abs. 2.

## (2) 社団の公法的規律に関する法律(結社法)[1964年8月5日](抄)<sup>(11)</sup>

### 第1章 総則

#### § 1 結社の自由

- (1) 社団の設立は、自由である(結社の自由)。
- (2) 結社の自由を濫用する社団に対しては、公の安全又は秩序を維持するため、本法に従ってのみ干渉することができる。

#### § 2 社団の概念

- (1) 本法にいう社団は、その法形式の如何を問わず、多数の自然人又は法人が、長期に亘って、共通の目的のため任意に結合をなし、組織された意思形成に服してきたあらゆる結社である。
- (2) 次のものは、本法にいう社団ではない
  1. 基本法第21条にいう政党
  2. ドイツ連邦議会及びラント議会の会派。
  3. (削除)

### 第2章 社団の禁止

#### § 3 禁止

- (1) 社団は、その目的若しくは行為が刑法に違反する旨、又は憲法的秩序若しくは諸国民の間の協調の思想に反する旨が、禁止官庁の処分により確定したときにはじめて、禁止されたものとして(基本法第9条第2項)取り扱うことができ、この処分は、社団の解散を命ずるものとする(禁止)。この禁止には、原則として次のものの差押え及び没収を伴うものとする
  1. 社団の財産、
  2. §12第1項で没収が予定されている場合は、第三者の債権、
  3. 権利者が物を社団に譲渡することによって憲法に違反する活動を故意に援助した場合、又は物がその活動の援助に供する場合は、その第三者の物。

## (2) Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)

### Erster Abschnitt : Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Vereinsfreiheit

(1) Die Bildung von Vereinen ist frei (Vereinsfreiheit).

(2) Gegen Vereine, die die Vereinsfreiheit mißbrauchen, kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nur nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschritten werden.

#### § 2 Begriff des Vereins

(1) Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.

(2) Vereine im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes,
2. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder.
3. (weggefallen)

### Zweiter Abschnitt : Verbot von Vereinen

#### § 3 Verbot

(1) Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbandsbehörde festgestellt ist, daß seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder daß er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot). Mit dem Verbot ist in der Regel die Beschlagnahme und die Einziehung

1. des Vereinsvermögens,
2. von Forderungen Dritter, soweit die Einziehung in § 12 Abs. 1 vorgesehen ist, und
3. von Sachen Dritter, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser

## 2. 連邦法律 (2) 結社法

### (2) 禁止官庁とは、次のものをいう

1. その組織及び活動が一のラントの領域に限られると料される社団及び部分社団については、ラントの最高官庁又はラントの法律に基づいて管轄を有する官庁、
2. その組織及び活動が一のラント領域を越えて及ぶ社団及び部分社団については、連邦内務大臣。

第1文第2号により連邦内務大臣の管轄に属する一の社団の部分社団に対して禁止が行われるときは、ラントの最高官庁又はラントの法律に基づいて管轄を有する官庁は、連邦内務大臣と協議の上で決定を行う。連邦内務大臣は、部分社団の禁止について、第1文第1号により管轄を有する官庁と協議の上で決定を行う。

- (3) 禁止の効力は、明示的な限定がないときは、事実関係の全体像からして禁止社団の構成部分と認められる形で当該社団に編入されたすべての組織（部分組織）に及ぶ。固有の法人格を有する非地域的な部分組織に対しては、禁止は、当該処分において明示的に示されたときにのみ効力が及ぶ。
- (4) 禁止は、文書又は行政手続法 § 37 第4項に従って永続的に検証可能な署名を付した電子形式で作成し、理由を付して社団に送達し、及び第3項2文の場合はその部分組織にも送達するものとする。禁止を定める部分は、連邦公報に公示した後に、その社団が所在地を有するラント、又は禁止が部分社団に限られるときは部分社団が所在地を有するラントの公報に公示するものとする。但し、§ 15による禁止は、連邦公報にのみ公示する。禁止は、送達によって、又は遅くとも連邦公報における公示によって効力を生じ、執行しうるものとなる。但し、行政裁判所規則 § 80は影響を受けない。
- (5) 禁止官庁は、次の要件をみたす場合は、社団構成員の行為を理由としても禁止を行うことができる
  1. 社団の活動又はその目的設定との関係が存在し、
  2. その行為が組織的な意思形成に基づき、かつ、
  3. その行為が状況からして社団によって容認されていると推認されること。

Bestrebungen bestimmt sind, zu verbinden.

(2) Verbotsbehörde ist

1. die obersten Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde für Vereine und Teilvereine, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränken;
2. der Bundesminister des Innern für Vereine und Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.

Die oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde entscheidet im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern, wenn sich das Verbot gegen den Teilverein eines Vereins richtet, für dessen Verbot nach Satz 1 Nr. 2 der Bundesminister des Innern zuständig ist. Der Bundesminister des Innern entscheidet im Benehmen mit Behörden, die nach Satz 1 Nr. 1 für das Verbot von Teilvereinen zuständig gewesen wären.

(3) Das Verbot erstreckt sich, wenn es nicht ausdrücklich beschränkt wird, auf alle Organisationen, die dem Verein derart eingegliedert sind, daß sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse als Gliederung dieses Vereins erscheinen (Teilorganisationen). Auf nichtgebietliche Teilorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit erstreckt sich das Verbot nur, wenn sie in der Verbotsverfügung ausdrücklich benannt sind.

(4) Das Verbot ist schriftlich oder elektronisch mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur nach § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzufassen, zu begründen und dem Verein, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auch den Teilorganisationen, zuzustellen. Der verfügende Teil des Verbots ist im Bundesanzeiger und danach im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes bekanntzumachen, in dem der Verein oder, sofern sich das Verbot hierauf beschränkt, der Teilverein seinen Sitz hat; Verbote nach § 15 werden nur im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Das Verbot wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam und vollziehbar; § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(5) Die Verbotsbehörde kann das Verbot auch auf Handlungen von Mitgliedern des Vereins stützen, wenn

1. ein Zusammenhang zur Tätigkeit im Verein oder zu seiner Zielsetzung besteht,
2. die Handlungen auf einer organisierten Willensbildung beruhen und
3. nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie vom Verein geduldet werden.

#### § 4 捜査

- (1) 禁止官庁は、その捜査のために、公の安全又は秩序の維持について管轄を有する官庁及び行政官署の協力を要請できる。連邦内務大臣の捜査請求は、管轄のラントの最高官庁に対して行うものとする。
- (2) 禁止官庁又は第1項第1文に従って要請を受けた官署は、裁判所の証人尋問、証拠物の差押え、又は捜索が必要であると認められるときは、当該地区の行政裁判所に請求を行うものとする。裁判所の命令又は処分は、裁判長又はその指定する裁判官が行う。
- (3) 裁判所の証人尋問には、行政裁判所規則 § 98を準用する。
- (4) 証拠物として重要な物件の差押えには、刑事訴訟規則 § 94から § 97まで、§ 98第4項、及び § 99から § 101までを準用する。捜索によって重要な証拠物を発見できる十分な根拠が存する場合は、社団の場所、社団構成員及び社団を支援する者の場所、物及び身体の捜索を命ずることができる。その他の者については、事実関係からして捜索の対象物がその者の保管に係ると認められるときに、一定の証拠物件の差押えのためにのみ、捜索を行うことができる。刑事訴訟規則 § 104、§ 105第2項から第4項まで、§ 106から § 110までを準用する。
- (5) 危険が差し迫っているときは、禁止官庁又は第1項1文に従って要請を受けた官署も差押え又は捜索を命令できるが、刑事訴訟規則 § 99の差押えについては、この限りでない。第4項の定め並びに刑事訴訟規則 § 98第2項1文及び第2文は、これを準用する。

#### § 5 禁止の執行

- (1) 禁止官庁が自ら執行できないとき、又は § 10第3項及び § 11第3項に従って委託を受けた官署が執行できないときは、ラント政府の定める官庁が本法の禁止を執行する。
- (2) 部分社団の禁止の確定以前に、その部分社団を包括する社団全体の禁止が行われた場合は、それ以降は、社団全体の禁止のみを執行する。

#### § 4 Ermittlungen

(1) Die Verbotsbehörde kann für ihre Ermittlungen die Hilfe der für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden und Dienststellen in Anspruch nehmen. Ermittlungersuchen des Bundesministers des Innern sind an die zuständige oberste Landesbehörde zu richten.

(2) Hält die Verbotsbehörde oder eine gemäß Absatz 1 Satz 1 ersuchte Stelle eine richterliche Vernehmung von Zeugen, eine Beschlagnahme von Beweismitteln oder eine Durchsuchung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Handlung vorzunehmen ist. Die richterlichen Anordnungen oder Maßnahmen trifft der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gerichts.

(3) Für die richterliche Vernehmung von Zeugen gilt § 98 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(4) Für die Beschlagnahme von Gegenständen, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, gelten die §§ 94 bis 97, 98 Abs. 4 sowie die §§ 99 bis 101 der Strafprozeßordnung entsprechend. Bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß eine Durchsuchung zur Auffindung solcher Beweismittel führen werde, so kann die Durchsuchung der Räume des Vereins sowie der Räume, der Sachen und der Person eines Mitglieds oder Hintermannes des Vereins angeordnet werden. Bei anderen Personen ist die Durchsuchung nur zur Beschlagnahme bestimmter Beweismittel und nur dann zulässig, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, daß sich die gesuchte Sache in ihrem Gewahrsam befindet. Die §§ 104, 105 Abs. 2 bis 4, §§ 106 bis 110 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

(5) Bei Gefahr im Verzug kann auch die Verbotsbehörde oder eine gemäß Absatz 1 Satz 1 ersuchte Stelle eine Beschlagnahme, mit Ausnahme der Beschlagnahme nach § 99 der Strafprozeßordnung, oder eine Durchsuchung anordnen. Die Vorschriften des Absatzes 4 sowie § 98 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

#### § 5 Vollzug des Verbots

(1) Soweit das Verbot nach diesem Gesetz nicht von der Verbotsbehörde selbst oder den von ihr gemäß § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 beauftragten Stellen zu vollziehen ist, wird es von den von der Landesregierung bestimmten Behörden vollzogen.

(2) Folgt dem Verbot eines Teilvereins, bevor es unanfechtbar geworden ist, ein den Teilverein einschließendes Verbot des

### § 6 禁止の執行の取消し

- (1) 行政裁判所は、禁止の執行措置について取消しの訴えがなされ、その禁止の適法性について判断しなければならないときで、禁止の適法性が疑わしい場合は、禁止が争いえないものとなるまで禁止手続を延期し、かつ、当該禁止に関する判決の結果に基づかなければならない。
- (2) 禁止の執行措置に対する不服申立て及び取消しの訴えは、執行延期の効力を有しない。

### § 7 禁止の確定、公の登記簿への登記

- (1) 禁止が争いえないものとなった場合は、その旨を示したうえで、禁止を定める部分を連邦公報及び § 3 第4項2文に掲げる公報に公示するものとする。
- (2) 社団又は部分組織が公の登記簿に登録されている場合は、禁止官庁の通知に基づいて次の事項を登記するものとする  
社団財産の差押え及び差押えの中止  
管財人の任免 (§ 10 第3項)  
禁止が争いえないものとなった後の社団の解散  
社団の消滅。

### § 8 代替組織の結成の禁止

- (1) 本法 § 3 によって禁止された社団の憲法に違反する活動 (基本法第9条第2項) を、その社団に代わって継続する組織 (代替組織) を結成すること、又は既存の組織を代替組織として引き継ぐことは禁止する。
- (2) 本法にいう社団たる代替組織に対する第1項の禁止は、その組織が禁止された社団の代替組織である旨を確定する特別の処分に基づいてのみ、行政的に実施できる。§ 3 から § 7 まで及び § 10 から § 13 までは、準用する。この処分に対する不服申立て及び取消しの訴えは、執行延期の効力を有しない。公の安全又は秩序の維持について管轄を有する官庁及び行政官署は、危険が差し迫っているときには仮処分を行う権限を有し、禁止官庁が2週間以内に第1文所定の処分を行わないときは、この仮処分は失効する。

Gesamtvereins, so ist von diesem Zeitpunkt an nur noch das Verbot des Gesamtvereins zu vollziehen.

## **§ 6 Anfechtung des Verbotsvollzugs**

(1) Wird eine Maßnahme zum Vollzug des Verbots angefochten und kommt es für die Entscheidung darauf an, ob das Verbot rechtmäßig ist, so hat das Verwaltungsgericht, wenn es die Rechtmäßigkeit des Verbots bezweifelt, das Verfahren auszusetzen, bis über das Verbot unanfechtbar entschieden ist, und dieses Ergebnis seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen zum Vollzug des Verbots haben keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 7 Unanfechtbarkeit des Verbots, Eintragung in öffentliche Register**

(1) Ist das Verbot unanfechtbar geworden, so ist sein verfügender Teil nochmals unter Hinweis auf die Unanfechtbarkeit im Bundesanzeiger und in dem in § 3 Abs. 4 Satz 2 genannten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

(2) Ist der Verein oder eine Teilorganisation in ein öffentliches Register eingetragen, so sind auf Anzeige der Verbotsbehörde einzutragen  
die Beschlagnahme des Vereinsvermögens und ihre Aufhebung,  
die Bestellung und Abberufung von Verwaltern (§ 10 Abs. 3),  
die Auflösung des Vereins, nachdem das Verbot unanfechtbar geworden ist, und  
das Erlöschen des Vereins.

## **§ 8 Verbot der Bildung von Ersatzorganisationen**

(1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) eines nach § 3 dieses Gesetzes verbotenen Vereins an dessen Stelle weiterverfolgen (Ersatzorganisationen) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

(2) Gegen eine Ersatzorganisation, die Verein im Sinne dieses Gesetzes ist, kann zur verwaltungsmäßigen Durchführung des in Absatz 1 enthaltenen Verbots nur auf Grund einer besonderen Verfügung vorgegangen werden, in der festgestellt wird, daß sie Ersatzorganisation des verbotenen Vereins ist. Die §§ 3 bis 7 und 10 bis 13 gelten entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die

## 2. 連邦法律 (2) 結社法

### § 9 標識の使用禁止

- (1) 禁止された社団の標識は、禁止を執行しうる期間において、
  1. 公然と、集会において、又は
  2. 現に流布させられ、若しくは流布を目的とする文書、録音録画媒体、複写物若しくは図画の中で、使用してはならない。但し、国民の啓発、憲法に違反する活動の防止、及びこれに準ずる目的での標識の使用については、この限りでない。
- (2) 第1項にいう標識とは、特に団体旗、徽章、制服、標語及び礼式をいう。第1文の標識と誤認させる類似の標識も、これに含まれる。
- (3) 禁止されていない部分組織又は禁止された社団の目的を同じくする独立の社団が、禁止された社団の標識と重要な点で同じ形状の標識を使用する場合は、この標識につき第1項を準用する。
- (4) この定めは、§8第2項1文による処分を執行しうる期間においては、代替組織による標識の使用にも適用する。

## 第3章 禁止された社団の財産の差押え及び没収

### § 10 財産の差押え

- (1) 差押え (§3第1項第2文) は、譲渡禁止の効果を有する。譲渡禁止に違反する法律行為は無効とするが、この法律行為の対象が差押物件である旨につき、譲渡の相手方が善意無過失であるときは、この限りでない。差押えの効力は、社団が第三者に寄託し、又は第三者が受託者として社団のために取得した対象にも及ぶ。第3文の場合は、無権利者から権利を取得した者のための定めを準用するものとする。

Verfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden und Dienststellen sind bei Gefahr im Verzug zu vorläufigen Maßnahmen berechtigt, die außer Kraft treten, wenn die Verbotsbehörde nicht binnen zweier Wochen die in Satz 1 bestimmte Verfügung trifft.

## **§ 9 Kennzeichenverbot**

(1) Kennzeichen des verbotenen Vereins dürfen für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots nicht mehr

1. öffentlich, in einer Versammlung oder
2. in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, verwendet werden. Ausgenommen ist eine Verwendung von Kennzeichen im Rahmen der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen und ähnlicher Zwecke.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Kennzeichen eines verbotenen Vereins, die in im Wesentlichen gleicher Form von anderen nicht verbotenen Teilorganisationen oder von selbständigen, die Zielrichtung des verbotenen Vereins teilenden Vereinen verwendet werden.

(4) Diese Vorschriften gelten auch für die Verwendung von Kennzeichen einer Ersatzorganisation für die Dauer der Vollziehbarkeit einer Verfügung nach § 8 Abs. 2 Satz 1.

## **Dritter Abschnitt : Beschlagnahme und Einziehung des Vermögens verbotener Vereine**

### **§ 10 Vermögensbeschlagnahme**

(1) Die Beschlagnahme (§ 3 Abs. 1 Satz 2) hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots. Rechtsgeschäfte, die gegen das Veräußerungsverbot verstoßen, sind nichtig, es sei denn, daß der andere Teil weder wußte noch wissen mußte, daß der Gegenstand, auf den sich das Rechtsgeschäft bezieht, der Beschlagnahme unterliegt. Die Beschlagnahme erfaßt auch die Gegenstände, die der Verein einem Dritten zu treuen Händen übertragen hat oder die ein Dritter als Treuhänder für den Verein erworben hat. In den Fällen des Satzes 3 sind die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem

## 2. 連邦法律 (2) 結社法

- (2) 社団が保管する物は差押えに基づいて、及び第三者が保管する物は特別の命令に基づいて、これを保全できる。保全のために必要な限りで敷地建物に立ち入り、並びに扉及び保管庫を開けることもできる。直接強制は、事前の予告又は期日の設定をしては保全をなしえない虞があるときは、予告又は期日設定なくして、これを用いることができる。差押えの効力が刑事訴訟規則 § 99 にいう対象に及ぶ場合は、この対象の保全につき刑事訴訟規則 § 99、§ 100 及び § 101 第3項から第8項までを準用する。管区の行政裁判所のみが第4文による保全処分及び住居の搜索を命ずることができる。第5文による命令は、裁判長又はその指定する裁判官が、これを行う。

〔(3)～(5)略〕

### § 11 財産の没収

- (1) 没収 (§ 3 第1項第2文) を命令したときは、§ 3 第2項1号の場合はラントに、及び § 3 第2項2号の場合は連邦に帰属する。没収の効力は、社団が第三者に保管を委託した対象を除き § 10 第1項3文によって差押えを受ける対象にも及ぶ。
- (2) 禁止及び没収命令が確定すると同時に、没収の受益者は社団財産及び第1項2文によって没収された特別財産としての対象を取得する。〔第2文・3文略〕
- (3) 禁止官庁としての連邦内務大臣は、連邦内務省特命行政官又はその他の連邦官庁に没収の実施及び清算 (§ 13) を委任できる (没収官庁)。〔第2文・3文略〕
- (4) 禁止官庁は、基本法第9条2項に掲げる行為若しくは活動を支援するために社団の財産価値が新たに用いられるおそれがないとき、又は財産分割が社団の組織的結合を維持するために濫用されるおそれがないときは、没収の対象の価値が僅少である限りで没収を行わないことができる。禁止官庁は、清算人を任命できる。清算残余財産の請求については、§ 12 第1項1文を準用する。

Nichtberechtigten herleiten, entsprechend anzuwenden.

(2) Auf Grund der Beschlagnahme können Sachen im Gewahrsam des Vereins und auf Grund besonderer Anordnung Sachen im Gewahrsam Dritter sichergestellt werden. Soweit es der Zweck der Sicherstellung erfordert, dürfen auch Räume betreten sowie verschlossene Türen und Behältnisse geöffnet werden. Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist ohne vorherige Androhung oder Fristsetzung zulässig, wenn sonst die Sicherstellung gefährdet wäre. Werden von der Beschlagnahme Gegenstände im Sinne des § 99 der Strafprozeßordnung erfaßt, gelten für die Sicherstellung die §§ 99, 100 und 101 Abs. 3 bis 8 der Strafprozeßordnung entsprechend. Maßnahmen nach Satz 4 und die Durchsuchung von Wohnungen ordnet nur das Verwaltungsgericht an, in dessen Bezirk die Handlungen vorzunehmen sind. Anordnungen nach Satz 5 trifft der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gerichts.

(3)~(5) [ ... ]

## § 11 Vermögenseinziehung

(1) Die Einziehung (§ 3 Abs. 1 Satz 2) wird im Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 1 zugunsten des Landes, im Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 2 zugunsten des Bundes angeordnet. Die Einziehung erfaßt auch die Gegenstände, auf die sich nach § 10 Abs. 1 Satz 3 die Beschlagnahme erstreckt, mit Ausnahme der vom Verein einem Dritten zur Sicherung übertragenen Gegenstände.

(2) Mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verbots und der Einziehungsanordnung erwirbt der Einziehungsbegünstigte das Vereinsvermögen und die nach Absatz 1 Satz 2 eingezogenen Gegenstände als besondere Vermögensmasse.

(3) Der Bundesminister des Innern als Verbotsbehörde kann mit der Durchführung der Einziehung und mit der Abwicklung (§ 13) das Bundesverwaltungsamt oder eine andere Bundesbehörde beauftragen (Einziehungsbehörde).

(4) Die Verbotsbehörde kann von der Einziehung absehen, wenn keine Gefahr besteht, daß Vermögenswerte des Vereins von neuem zur Förderung von Handlungen oder Bestrebungen der in Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Art verwendet werden oder daß die Vermögensauseinandersetzung dazu mißbraucht wird, den organisatorischen Zusammenhalt des Vereins aufrechtzuerhalten, ferner, soweit es sich um Gegenstände von unerheblichem Wert handelt. Die Verbotsbehörde kann die Liquidatoren bestellen. § 12 Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß für den

### § 12 第三者の財産の没収

- (1) 禁止官庁又は没収官庁は、次の場合に第三者が社団に対して有する債権を没収する
  1. その債権が、種類、大きさ又は目的からして社団の憲法に違反する活動を故意に支援するものと認められる関係から発生した場合、又は、
  2. その債権が、社団の財産を官庁の追及から免れさせ、又は社団財産の価値を減少させるためのものである場合。債権者がこの債権を譲渡により取得した場合に、この債権者が第1文に該当する事実を債権の取得時に知っていたときに限り、これを没収できる。
- (2) 第三者の物は、その権利者がこれを譲渡することによって社団の憲法に違反するその活動を故意に援助し、又はその物が憲法に違反する活動の援助に供されるときは没収する。
- (3) § 11 第1項又は § 12 第1項若しくは第2項によって没収された対象に対する第三者の権利は、存続する。この権利は、第1項所定の要件の下で発生し、又は取得されたものであるときは没収する。
- (4) 第1項から第3項までによって没収された対象は、禁止及び没収処分が確定すると同時に没収の受益者に移転する。受益者に承継しえない権利は消滅する。
- (5) 社団による財産処分の効力は、その処分が禁止の発令以前の6ヶ月に、社団財産の対象を隠匿する意図でなされたものであり、かつ財産処分の相手方がこの意図を知っていた場合は、没収の受益者に対して及ばない。  
〔以下略〕

### § 13 清算〔略〕

Anspruch auf den Liquidationserlös.

### § 12 Einziehung von Gegenständen Dritter

(1) Die Verbotsbehörde oder die Einziehungsbehörde zieht Forderungen Dritter gegen den Verein ein, wenn

1. sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins darstellen, oder
2. sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vereinsvermögens zu mindern.

Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, so kann sie nur eingezogen werden, wenn der Gläubiger die in Satz 1 bezeichneten Tatsachen bei dem Erwerb kannte.

(2) Sachen Dritter werden eingezogen, wenn der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.

(3) Rechte Dritter an den nach § 11 Abs. 1 oder nach § 12 Abs. 1 oder 2 eingezogenen Gegenständen bleiben bestehen. Sie werden eingezogen, wenn sie unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen begründet oder erworben worden sind.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 eingezogenen Gegenstände gehen mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verbots und der Einziehungsverfügung auf den Einziehungsbegünstigten über. Nicht vererbliche Rechte erlöschen.

(5) Verfügungen des Vereins, die in den letzten sechs Monaten vor Erlaß des Verbots in der dem anderen Teil bekannten Absicht vorgenommen wurden, Gegenstände des Vereinsvermögens beiseite zu schaffen, sind dem Einziehungsbegünstigten gegenüber unwirksam.

### § 13 Abwicklung

## 第4章 特別規定

### § 14 外国人社団

- (1) 構成員又は幹部のすべて又は大多数が外国人からなる社団(外国人社団)は、基本法第9条第2項に掲げる事由の外に、本条第2項に定める要件の下で禁止することができる。構成員又は幹部の総員又は大多数が欧州連合の構成国の国籍を保有する外国人である社団は、外国人社団とみなさない。第2項の場合にも第三者の債権及び物を差し押え及びこれらを没収することができるが、§3第1項第2文並びに§12第1項及び第2項は適用する。
- (2) 外国人社団は、その目的又は活動が次の各号に該当する場合に禁止できる
- 1 ドイツ連邦共和国内の政治的意思形成、連邦領域内のドイツ人と外国人の間の若しくは異なった外国人集団相互間の平和的生存、又は連邦共和国の安全若しくは秩序その他の重大な利益を侵害し又は脅かす場合
  - 2 ドイツ連邦共和国の国際法上の義務に違反する場合
  - 3 その目的又は手段が、人間の尊厳を尊重する国家秩序の基本的価値に相容れない活動を連邦領域外で援助する場合
  - 4 政治的、宗教的その他の利益を実現する手段として暴力行使を援助し、支持し、又は引き起こす場合
  - 5 人又は物に対する襲撃をもたらし、支持し、又はそれを予告して脅迫する連邦領域内外の団体を援助する場合。
- (3) 禁止官庁は、社団の禁止に代えて、禁止官庁は活動禁止を外国人社団に対して命令できるが、この禁止を一定の行為又は人に限定することもできる。その他、外国人社団に対して、公の安全又は秩序の維持に関する法律上の規定を適用する。

### § 15 外国社団

- (1) 外国に所在地を有する社団(外国社団)であって、その組織又は活動が本法の場所的適用範囲にわたる社団については、§14を準用する。連邦内務大臣は、この禁止について権限を有する。

## Vierter Abschnitt : Sondervorschriften

### § 14 Ausländervereine

(1) Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind (Ausländervereine), können über die in Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Gründe hinaus unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 verboten werden. Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend ausländische Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, gelten nicht als Ausländervereine. § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 1 und 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beschlagnahme und die Einziehung von Forderungen und Sachen Dritter auch im Falle des Absatzes 2 zulässig sind.

(2) Ausländervereine können verboten werden, soweit ihr Zweck oder ihre Tätigkeit

1. die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet,
2. den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderläuft,
3. Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets fördert, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind,
4. Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange unterstützt, befürwortet oder hervorrufen soll oder
5. Vereinigungen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets unterstützt, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

(3) Anstelle des Vereinsverbots kann die Verbotsbehörde gegenüber Ausländervereinen Betätigungsverbote erlassen, die sie auch auf bestimmte Handlungen oder bestimmte Personen beschränken kann. Im übrigen bleiben Ausländervereinen gegenüber die gesetzlichen Vorschriften zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unberührt.

### § 15 Ausländische Vereine

(1) Für Vereine mit Sitz im Ausland (ausländische Vereine), deren

## 2. 連邦法律 (2) 結社法

- (2) 外国社団及びこれに編入され、その構成員又は幹部の総員又は大多数がドイツ人又は欧州連合市民であるものは、基本法第9条に掲げる事由に基づく場合にのみ、禁止し、又は禁止の効力を及ぼすことができる。

### § 16 労働団体及び使用者団体〔略〕

### § 17 経済的社団

株式会社、合資会社、有限責任会社、民法22条に基づき結成された経済的社団たる世界観団体、ヨーロッパ会社、協同組合、ヨーロッパ協同組合、相互保険組合については、以下に定める場合にのみ、この法律を適用する

- 1 憲法適合的秩序または国際協調の思想に敵対する場合
- 2 目的または活動が、裁判所構成法第74a条もしくは第120条第1項及び第2項に掲げる刑事法規又は刑法典第130条に反する場合
- 3 第1号及び第2号に掲げる理由による禁止に、第3条第3項に基づき部分結社として包括される場合
- 4 第1号及び第2号に掲げる理由によって禁止された結社の代替組織の場合。

### § 18 社団の禁止の場所的適用範囲

本法の場所的適用範囲外に所在地を有する社団の禁止は、その部分組織が適用範囲内にあるときは、この範囲内の部分組織に対してのみ禁止が及ぶ。この禁止 (§3第1項) は、社団が本法の場所的適用範囲に何らの組織を有しないときは、適用範囲内における活動に対してなされる。

Organisation oder Tätigkeit sich auf den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, gilt § 14 entsprechend. Zuständig für das Verbot ist der Bundesminister des Innern.

(2) Ausländische Vereine und die einem ausländischen Verein eingegliederten Teilvereine, deren Mitglieder und Leiter sämtlich oder überwiegend Deutsche oder ausländische Unionsbürger sind, können nur aus den in Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Gründen verboten oder in ein Verbot einbezogen werden.

## **§ 16 Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen**

### **§ 17 Wirtschaftsvereinigungen**

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, konzessionierte Wirtschaftsvereine nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches, Europäische Gesellschaften, Genossenschaften, Europäische Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nur anzuwenden,

1. wenn sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten oder
2. wenn ihre Zwecke oder ihre Tätigkeit den in § 74a Abs. 1 oder § 120 Abs. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Strafgesetzen oder dem § 130 des Strafgesetzbuches zuwiderlaufen oder
3. wenn sie von einem Verbot, das aus einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Gründe erlassen wurde, nach § 3 Abs. 3 als Teilorganisation erfaßt werden, oder
4. wenn sie Ersatzorganisation eines Vereins sind, der aus einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Gründe verboten wurde.

### **§ 18 Räumlicher Geltungsbereich von Vereinsverboten**

Verbote von Vereinen, die ihren Sitz außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, aber Teilorganisationen innerhalb dieses Bereichs haben, erstrecken sich nur auf die Teilorganisationen innerhalb dieses Bereichs. Hat der Verein im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Organisation, so richtet sich das Verbot (§ 3 Abs. 1) gegen seine Tätigkeit in diesem Bereich.

## 第5章 最終規定

### § 19 法規命令

連邦政府は、連邦参議院の同意する法規命令によって、以下の各号の措置をとることができる

1. 禁止の執行、特に社団の解散の実施、差押えの実施及び取消し、並びに差押期間中の社団財産の管理について定めること、
2. 没収手続、除斥期間（§ 13第1項1文）、債権者への履行期前の満足（§ 13第1項2文）、§ 13第2項の適用、又は不動産登記簿の訂正に関する規定を定め、及び特別財団に対する破産手続の細目を没収の特別事情に応じて規律すること、
3. 被没収財産の利用に関する細則を定めること、
4. 外国人社団及び外国社団に対し届出及び報告義務を課し、届出の内容、方式及び手続に関する規定を定め、並びに報告義務の細目を規律すること。

### § 20 禁止に違反する行為

- (1) 本法の場所的適用範囲内において以下の各号に該当する活動を行った者は、刑法典 § 84、§ 85、§ 86a又は § 129から § 129bまでにおいて刑罰が定められていないときは、1年以下の禁錮又は罰金に処する。第5号の場合は、§ 9第1項2文及び第2項を準用する
  1. 一の社団に対する執行力のある禁止又は禁止社団の代替組織である旨の確認があるにもかかわらず、その社団の組織的結合を維持し、又はその社団において構成員として活動した者、
  2. 一の政党に対する執行力のある禁止政党の代替組織である旨の確認（政党法 § 33第3項）があるにもかかわらず、その政党若しくは社団の組織的結合を維持し、又はその政党若しくは社団において構成員として活動した者、
  3. 第1号及び第2号に掲げる結社又は政党の組織的結合を援助した者、
  4. § 14第3項1文又は § 18第2文に掲げる執行力のある禁止に違反した者、
  5. 第1号及び第2号に掲げる社団若しくは政党の標識、又は § 14第3項1文との関連における § 15第1項による活動禁止に係る社団の標識を、禁止若しくは確認を執行しうる期間において流布させ、又は公然と若

## **Fünfter : Abschnitt Schlußbestimmungen**

### **§ 19 Rechtsverordnungen**

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Bestimmungen über den Vollzug des Verbotes, insbesondere die Durchführung der Auflösung eines Vereins, die Durchführung und Aufhebung der Beschlagnahme sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens während der Beschlagnahme erlassen,
2. Bestimmungen über das Verfahren der Einziehung, die Ausschlußfrist (§ 13 Abs. 1 Satz 1), die vorzeitige Befriedigung von Gläubigern (§ 13 Abs. 1 Satz 2), die Anwendung des § 13 Abs. 2 oder die Berichtigung des Grundbuchs treffen und das Insolvenzverfahren über die besondere Vermögensmasse in Anpassung an die besonderen Gegebenheiten bei der Einziehung näher regeln,
3. nähere Vorschriften über die Verwendung des eingezogenen Vermögens treffen,
4. Ausländervereine und ausländische Vereine einer Anmelde- und Auskunftspflicht unterwerfen, Vorschriften über Inhalt, Form und Verfahren der Anmeldung erlassen und die Auskunftspflicht näher regeln.

### **§ 20 Zuwiderhandlungen gegen Verbote**

(1) Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit

1. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins entgegen einem vollziehbaren Verbot oder entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß er Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins ist, aufrechterhält oder sich in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
2. den organisatorischen Zusammenhalt einer Partei oder eines Vereins entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei sind (§ 33 Abs. 3 des Parteiengesetzes), aufrechterhält oder sich in einer solchen Partei oder in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
3. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereines oder einer Partei der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art unterstützt,
4. einem vollziehbaren Verbot nach § 14 Abs. 3 Satz 1 oder § 18 Satz 2 zuwiderhandelt oder
5. Kennzeichen einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vereine oder Parteien oder eines von einem Betätigungsverbot nach §

## 2. 連邦法律 (2) 結社法

しくは集会において使用した者。

- (2) 裁判所は、以下の各号に該当するときは、第1項による処罰を行わないことができる
- 1 共犯者については、その責任が軽微であり、又はその共同行為の役割が従属的なものである場合、又は、
  - 2 その行為者が、任意かつ真摯に禁止に係る政党又は社団の存続を妨げる努力を行った場合。行為者がこの目的を達し、又は本人の努力なくともこの目的が達せられたときは、これを処罰しない。(第2文)〔略〕
- (3) 第1項5号の犯罪行為に係る標識は、没収することができる。

§ 21 から § 31 まで 〔略〕

### § 32 基本権の制限

信書及び郵便の秘密(基本法第10条)及び住居の不可侵(基本法第13条)に関する基本権は、本法に従って制限する。

### § 33 発効 〔略〕

15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 betroffenen Vereins während der Vollziehbarkeit des Verbots oder der Feststellung verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 84, 85, 86a oder den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. In den Fällen der Nummer 5 gilt § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 entsprechend.

(2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen, wenn

1. bei Beteiligten die Schuld gering oder deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist oder
2. der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Partei oder des Vereins zu verhindern; erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft. [...]

(3) Kennzeichen, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 5 bezieht, können eingezogen werden.

**§§ 21 bis 31 [ ... ]**

### **§ 32 Einschränkung von Grundrechten**

Die Grundrechte des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

### **§ 33 Inkrafttreten**

### (3) 子どもの宗教上の養育に関する法律 (1921年7月15日)<sup>(12)</sup>

#### § 1 [子どもの宗教上の養育に関する両親の自由な合意]

両親は、子どもの身上について監護する権利及び義務を有する限り、その自由な合意によって、子どもの宗教上の養育について決定する。この合意は、いつでも撤回することができ、夫婦の一方の死亡によって消滅する。

#### § 2 [合意が欠如する場合の定め——子どもの宗教変更]

- (1) この合意が存在しない又はもはや存在しなくなったときは、宗教上の養育についても、子どもの身上について監護する権利及び義務に関する民法典の定めが適用される。
- (2) ただし、婚姻が存続している間は、両親の一方は他方の同意がなければ、婚姻をした時点での共通の宗派とは若しくは従来とは別の宗派で養育されること、又は子どもが宗教の授業に出席しないことを、決定することはできない。
- (3) 同意がなされないときは、後見裁判所の調停又は裁判を申し立てることができる。この裁判にあたっては、民法典 § 1666の意味での濫用が存在しない場合にも、養育の目的を基準とする。この裁判に先立って、著しい遅延又は不相応な費用を伴わずになすことができるときは、夫婦の双方の意見を聴くものとし、必要があれば血族、姻族及び子どもの先生の意見を聴くものとする。民法典 § 1779第3項7第2文は準用する。子どもが満10歳に達したときは、その意見を聴くものとする。

#### § 3 [後見又は保護の場合の宗教関係の決定]

- (1) 子どものために選任された後見人又は保護人の他に、父又は母がこの子どもの身上について監護する権利及び義務を有するときは、民法典 § 1666に基づいて宗教上の養育権を剥奪されている場合を除いて、この子どもが養育される宗派の決定に関する意見の不一致の際には、父又は母の意見が優先される。

### (3) Gesetz über die religiöse Kindererziehung

#### § 1

Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

#### § 2

(1) Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

(2) Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

(3) Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Familiengerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerter und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1779 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.

#### § 3

(1) Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kind bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entzogen ist.

## 2. 連邦法律 (3) 宗教教育法

(2) 後見人又は保護人のみが子どもの身上の監護を行っているときは、後見人又は保護人は子どもの宗教上の養育についても決定しなければならない。これについては、後見裁判所の許可を必要とする。この許可の前に、著しい遅延又は不相応な費用を伴わずになすことができるときは、両親の意見を聴くものとし、必要があれば血族、姻族及び子どもの先生の意見を聴くものとする。民法典 § 1779 第3項第2文は準用する。更に、子どもが満10歳に達したときは、その意見も聴くものとする。後見人及び保護人は、宗教上の養育に関する既になされた決定を変更することはできない。

### § 4 [宗教上の養育に関する契約の無効]

子どもの宗教上の養育に関する契約は、民事上の効力を持たない。

### § 5 [自己の宗派に関する子どもの決定]

自分が属すべき宗派の決定は、子どもが満14歳に達した後は、子どもが行う。子どもが満12歳に達したときは、その意思に反して、従来とは別の宗派で養育されることはない。

### § 6 [宗派でない世界観における教育]

前諸条は、宗派でない世界観における子どもの養育について準用する。

### § 8 [抵触するラント法律の諸規定の廃止]

この法律に抵触するラント法律〔中略〕の諸規定は、すべて廃止する。

### § 9～§ 10 [移行規定] 〔略〕

### § 11 [発効]

この法律は、1922年1月1日に発効する。

(2) Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Familiengerichts. Vor der Genehmigung sind die Eltern sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1779 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Auch ist das Kind zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.

#### § 4

Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung.

#### § 5

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

#### § 6

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.

#### § 8

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze ... werden aufgehoben.

#### §§ 9 u. 10 [ ... ]

#### § 11

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1922 in Kraft.

## (4) 租税通則法 (1976年3月16日) (抄)<sup>(13)</sup>

### 第2編 租税債務 (第33条から第77条まで)

### 第3章 租税優遇目的

#### § 51 一般規定

この法律が、団体が排他的かつ直接的に公益、慈善又は教会目的（これらを租税優遇目的という）を追求することを理由に、租税優遇を認めるときは、以下の諸規定を適用する。団体とは、法人税法にいう団体、組合及び財団をいう。団体の作用上の下部組織（部局）は、税法上の独立の主体とはみなさない。

#### § 52 公益目的

- (1) 団体の活動が、物質的、精神的又は道徳的領域において、非私益的に公共性を追求することに向けられているときは、当該団体は公益目的を追求するものとする。公共性の追求は、その追求の恩恵を受ける者の範囲が、ある家族やある企業への所属のように、およそ限定される場合、又はその範囲が、特に地域的あるいは職業的に限定されるために小規模なものにとどまり続けるであろう場合には、認めることはできない。公共性の追求は、団体が公法上の団体に資金を提供しているという理由のみでは、認められない。
- (2) 第1項に定めるところに従い、以下の各号に掲げるものは、特に公共性の追求として認められる
1. 学術及び研究の推進；
  2. 宗教の振興；
  3. 公衆衛生及び健康増進、とくに、§ 67に定める病院も含む、伝染病の予防及び撲滅、ならびに獣疫の予防及び撲滅；
  4. 青少年援助及び高齢者援助の推進；
  5. 芸術及び文化の振興；
  6. 文化財保護及び文化財保存の推進；
  7. 児童援助を含む育英、国民教育及び職業教育の推進；

## (4) Abgabenordnung

### Zweiter Teil : Steuerschuldrecht

#### Dritter Abschnitt : Steuerbegünstigte Zwecke

##### § 51 Allgemeines

Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbständige Steuersubjekte.

##### § 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich

## 2. 連邦法律 (4) 租税通則法

8. 連邦自然保護法及び各ラントの自然保護法に定めるところの自然保護及び景観保護、環境保護、護岸、治水の推進;
9. 福祉の推進、とりわけ無償の福祉活動を行う公に認められた連合(売上税施行規則 § 23)、これらの下部組織ならびにこれらに連結する施設;
10. 政治的、人種的又は宗教的被迫害者に対する援助、難民、亡命者、強制移住者、引揚者、戦争犠牲者、戦傷者及び戦時捕虜、負傷者ならびに障害者に対する援助もしくは犯罪被害者に対する援助の推進。被迫害者ならびに戦争及び災害の犠牲者の追悼の推進。行方不明者捜査機関の援助;
11. 救命の推進;
12. 火災予防、労働保護、災害保護及び民間救護の推進ならびに事故防止の推進;
13. 国際交流の推進、文化のあらゆる領域における寛容の推進及び国際相互理解の推進;
14. 動物愛護の推進;
15. 開発に関する協働の推進;
16. 消費者相談及び消費者保護の推進;
17. 囚人及び元囚人の扶助の推進;
18. 男女同権の推進;
19. 夫婦及び家族の保護の推進;
20. 犯罪予防の推進;
21. (チェスを含む)スポーツの振興;
22. 郷土保全及び郷土保護の推進;
23. 動物飼育、植物栽培、小規模園芸、謝肉祭(カーニヴァル、ファストナハト、ファッシング)を含む伝統風俗、兵士及び予備役に対する福祉、アマチュア無線、模型飛行若しくは狩猟の振興;
24. この法律の適用される地域における民主的国政の一般的促進。ただし、国民の階級に基づいて特定の個別利益のみを追求する運動又は地方自治体の政策の領域にのみ限定される運動は含まない;
25. 公益目的、慈善目的及び教会目的に資する市民の参加の推進。  
団体の追求する目的が第1文に該当しないものの、物質的、精神的又は道徳的領域において、非私的に公共性を追求するものである場合は、当該目的を公益的なものとして認めることができる。各ラントの最上級財

- der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
  9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
  10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
  11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
  12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
  13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
  14. die Förderung des Tierschutzes;
  15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
  16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
  17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
  18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
  19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
  20. die Förderung der Kriminalprävention;
  21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
  22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
  23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
  24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
  25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

## 2. 連邦法律 (4) 租税通則法

政官庁は、その都度、第2文に基づく決定を管轄する、財政行政法に定める財政官庁を、その都度、指定しなければならない。

### § 53 慈善目的

団体の活動が、以下の各号に掲げる者を非私益的に支援することに向けられているときは、その団体は慈善目的を追求するものとする

1. 身体的、精神的又は心的状態を理由として、他人の援助を必要とする者
2. 収入が、社会法典第12巻 §28にいう社会的援助の通常額の4倍を超えない者。ただし、独身者又は世帯主は、当該規定の4倍を5倍と読み替える。この規定は、自己の財産が生計を継続的に改善するのに十分であり、かつその財産をそのために用いること求めることができる者については、適用しない。特別な理由により、経済状態が困窮している者については、収入又は財産は、右の上限を超えることができる。この規定にいう所得とは、以下に定めるものをいう

a) 所得税法第2条第1項にいう収入

b) その他、独身者、世帯主又はその他の扶養者の生計をまかなうための特定又は特別の収入

ただし、収入には社会保障給付、社会法典第2巻にいう生活保護給付、及び生計保障のない社会保障給付受権者又は社会法典第2巻に定めるところにより生活保障給付を請求している者の社会保障給付の額を超えない範囲での生計保障は含まない。生計費請求権は配慮するものとする。

### § 54 教会目的

- (1) 団体の活動が、公法上の社団たる宗教団体を非私益的に支援することに向けられているときは、その団体は宗教目的を追求するものとする。

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

### **§ 53 Mildtätige Zwecke**

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
  - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
  - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe, Leistungen zur Sicherung des Lebensmittelunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären, oder Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hätten. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.

### **§ 54 Kirchliche Zwecke**

(1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des

- (2) 右にいう目的には、特に、礼拝堂及び信徒会館の建設、装飾及び維持、礼拝の開催、聖職者の養成、宗教教育の実施、死者の埋葬及び遺品の管理、ならびに、教会財産の管理、聖職者、教会職員及びその他の教会に雇用される者に対する給料支払い、これらの者に対する老齢手当及び障害手当、ならびに、これらの人々の寡婦扶助及び遺児扶助を含む。

## § 55 非私益性

- (1) 支援又は援助が、第一に自己の経済的目的（たとえば事業目的又はその他の職業上の目的）を追求するために主としてなされるのではなく、かつ、以下の各号に掲げる条件を満たす場合には、支援又は援助は非私益的であるものとする
1. 団体の財産は、定款に定める目的にのみ使用されなければならない。構成員及び社員（以下、本条においては構成員という。）は、団体の財産から、利益持分及び構成員としての資格における団体財産からのその他のいかなる出捐も受けてはならない。団体は、その財産を、直接的にも間接的にも、政党を支援し又は助成するために使用してはならない；
  2. 団体からの脱退又は団体の解散もしくは廃止のときは、構成員は払込済資本持分額及び給付済現物出資の通常価額をこえて返還を受けてはならない；
  3. 団体は、何人に対しても、団体の目的に適合しない支出又は過度に高額な報酬を支払い、優遇してはならない；
  4. 団体が解散もしくは廃止する場合、又は団体が従前の目的を削除する場合で、団体の財産が、構成員の払込済持分資本持分額及び構成員の給付済現物出資の通常価額を超える範囲で、財産を租税優遇目的にのみ使用することができる（財産拘束の原則）。以上の条件は、その団体が他の租税優遇団体又は公法上の団体に、租税優遇目的のために委譲される場合にも、満たされたものとする；
  5. 団体は、その財産を、基本的に現在の時点において、自らの租税優遇の認められる定款適合的な目的に用いなければならない。この規定にいう財産の使用は、定款適合的な目的に資する財物の取得又は生産のための財産の使用も含む。団体の財産が遅くとも資本の払込みが行われた次の暦年又は営業年までに租税優遇の認められる定款適合的な目的に使用される場合には、現在の時点で使用されたものとする。

öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

### § 55 Selbstlosigkeit

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke — zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke — verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.
5. Die Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung

## 2. 連邦法律 (4) 租税通則法

- (2) 通常価額(第1項第2号及び第4号)の算定については、当該現物出資が行われたときの諸事情に基づく。
- (3) 団体の構成員に関する規定(第1項第1号、第2号及び第4号)は、財団については、設立者及びその相続人に対し、公法上の社団の行う経済的事業については当該社団に対し準用する。ただし、所得税法 §6第1項第4号第2文及び第3文によって、営業財産から簿価で払い出された経済的財産の場合には、通常価額は簿価と読み替える。

### § 56 排他性

排他性が認められるのは、団体が定款適合的な租税優遇目的のみを追求する場合とする。

### § 57 直接性

- (1) 団体が、直接に自らの租税優遇的な定款上の目的を追求すると認められるのは、当該団体がその目的を自ら実現する場合とする。この目的の追求は、特別の事情、とりわけ団体と補助者との間に法律上及び事実上の特別な事情があって、補助者の行為が当該団体自身の行為と認めることができるときは、補助者を通じて行うことができる。
- (2) 租税優遇団体を包括している団体は、租税優遇目的を直接に追求している団体と同様とする。

### § 58 租税優遇の排除されない活動 [略]

### § 59 租税優遇の条件

租税優遇は、定款、寄付行為又はその他の組織規則(本条における定款)から、団体がいかなる目的を追求し、その目的が本法 §52から §55までに定める要件に適合し、及び、その目的が排他的かつ直接的に追求されていることが明らかな場合に、認められる。ただし、實際上の業務の遂行は、右にいう定款の規定に適合しなければならない。

in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

(3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

## **§ 56 Ausschließlichkeit**

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

## **§ 57 Unmittelbarkeit**

(1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.

## **§ 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen**

## **§ 59 Voraussetzung der Steuervergünstigung**

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt,

## 2. 連邦法律 (4) 租税通則法

### § 60 定款に関する要件

- (1) 定款目的及びその実現方法は、定款上の租税優遇条件を満たすか否かについて、定款に基づいて審査できる程度に精確に規定されなければならない。
- (2) 定款は、法人税及び営業税に関しては、税額算定期間又は税額評価期間のすべての期間において、その他の税については税の発生する時点において、右の要件を満たしていなければならない。

### § 61 定款による財産の拘束 [略]

### § 62 定款による財産拘束の例外<sup>(14)</sup>

公法上の社団によって営まれる経済的事業、公法上の社団によって管理される独立していない財団及び宗教上の組合（修道会、信徒会）については、定款は財産拘束を定めることを要しない。

### § 63 実際の業務の遂行に関する要件

- (1) 団体の実際の業務の遂行は、排他的かつ直接的に租税優遇目的の達成に向けられなければならないが、かつ租税優遇の要件に関する定款の規定に相当しなければならない。
- (2) 実際の業務の遂行については § 60 第2項を、財産拘束に関する規定の違反については § 61 第3項を準用する。
- (3) 団体は、その実際の業務の遂行が第1項の要件を充たすものであることを、その収入及び支出に関する政令に従って記録によって証明しなければならない。
- (4) 団体が、§ 58 第6号及び第7号に定める要件を充たすことなく資金を集めたときは、税務署は、団体に対しその資金の使用について期間を定めることができる。実際の業務の遂行は、団体が右の資金を租税優遇目的のためにその期間内に使用するときは、第1項に定める正規のものとみなす。

dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

### **§ 60 Anforderungen an die Satzung**

(1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.

(2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

### **§ 61 Satzungsmäßige Vermögensbindung**

### **§ 62 Ausnahmen von der satzungsmäßigen Vermögensbindung**

Bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei den von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftungen und bez geistlichen Genossenschaften (Orden, Kongregationen) braucht die Vermögensbindung in der Satzung nicht festgelegt zu werden.

### **§ 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung**

(1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.

(2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt sinngemäß § 60 Abs. 2, für eine Verletzung der Vorschrift über die Vermögensbindung § 61 Abs. 3.

(3) Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.

(4) Hat die Körperschaft Mittel angesammelt, ohne dass die Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7 vorliegen, kann das Finanzamt ihr eine Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für

### § 64 納税義務のある経済的事業

- (1) この法律が、経済的事業として行われているかぎりでは租税優遇を排除する場合には、当該団体は、経済的事業が目的事業（§ 65から § 68まで）でない限り、その事業に関する課税基礎（所得、売上げ、財産）に対する租税優遇を失う。
- (2) 団体が、目的事業（§ 65から § 68まで）に該当しない複数の経済的事業経営を行うときは、これらの事業は経済的事業として扱う。
- (3) 目的事業でない経済事業から生じる売上税を含めた収入が年35,000ユーロを超えないときは、この営業に関する課税基礎について、法人税及び営業税は課されない。
- (4) 前項の租税優遇を繰り返し請求するために、団体を複数の独立した団体に分割することは、§ 42に定める意味での法的形成能力の濫用とみなす。
- (5) [略]
- (6) [略]

### § 65 目的営業

以下の各号に定めるものに該当する場合は、目的営業とする。

1. 経済的事業が、その全体の方向性において、団体の定款上の租税優遇目的の実現に資する場合、
2. 目的が、そのような事業によってのみ達成可能である場合、
3. 経済的な事業が、同一又は類似の優遇されない事業に、租税優遇目的を達成する場合に避けることのできない範囲よりも広範囲において競争しない場合。

### § 66 社会福祉事業

- (1) 社会福祉事業の施設は、§ 53に掲げる者に特に役立つ場合には、目的営業とする。

steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

#### **§ 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe**

(1) Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) ist.

(2) Unterhält die Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe (§§ 65 bis 68) sind, werden diese als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.

(3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 35.000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

(4) Die Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach Absatz 3 gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42.

(5) [ ... ]

(6) [ ... ]

#### **§ 65 Zweckbetrieb**

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

#### **§ 66 Wohlfahrtspflege**

(1) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dient.

(2) Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit

## 2. 連邦法律 (4) 租税通則法

- (2) 社会福祉事業は、貧困状態にあり、又は危機に瀕する隣人に対する保護を、計画的に、公共の福祉のために、かつ収益の目的を有さずに行うものとする。この保護は、健康、道徳、教育、又は経済上の福祉を含み、かつ、予防又は救済を目的とすることができる。
- (3) 社会福祉の施設は、§ 53に掲げる者の利益に、その施設の給付のすくなくとも3分の2がなる場合には、特にこれらの者に役立つ場合であるものとする。病院については § 67を適用する。

### § 67 病院 [略]

### § 67a スポーツ興行 [略]

### § 68 その他の目的事業 [略]

und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.

(3) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen. Für Krankenhäuser gilt § 67.

## **§ 67 Krankenhäuser**

### **§ 67a Sportliche Veranstaltungen**

### **§ 68 Einzelne Zweckbetrieb**

### 3. ラント憲法・ラント法律

#### (1) ラインラント=プアルツ州憲法〔1947年5月18日〕(抄)<sup>(15)</sup>

#### 第1編 基本権及び基本義務〔第1条～第69条〕

#### 第1章 個人〔第1条～22条〕

#### 1. 自由権〔第1条～第16条〕

##### 第4条〔名誉〕

人の名誉は、国の保護を受ける。人種、宗教共同体、世界観共同体又は国が承認した政治団体への所属を理由として個人又は集団に向けられる侮辱については、公訴によりその責任を追求しなければならない。

##### 第8条〔宗教の自由〕

- (1) 信仰、良心及び信念の自由は、保障する。
- (2) 市民及び公民の権利は、宗教の自由の行使によって条件づけられることも制限されることもない。
- (3) 宗教共同体及び世界観共同体の定める行為、儀式又は実践への参加は、強制され又は妨げられない。宗教上の宣誓文の使用は、各人の自由である。

##### 第13条〔結社の自由〕

- (1) 各人は、憲法及び法律に反しない目的のために社団又は団体を結成する権利を有する。
- (2) 社団が何らかの政治上、宗教上又は世界観上の目的を追求するものであることを以て、その社団に権利能力の取得を拒むことは許されない。

#### 2. 平等権〔第17条～第19a条〕<sup>(16)</sup>

##### 第19条〔公職への就任〕

ドイツ人はすべて、この憲法の規定に従いその精神に基づいて自己の職務を遂行することを自ら保証する限りにおいて、人種、宗教上の告白、

### **3. Landesverfassung und Landesgesetz**

#### **(1) Verfassung für Rheinland-Pfalz (Vom 18. Mai 1947)**

##### **Erster Hauptteil: Grundrechte und Grundpflichten**

##### **I. Abschnitt: Die Einzelperson**

##### **1. Freiheitsrechte**

###### **Artikel 4 [Schutz der persönlichen Ehre]**

Die Ehre des Menschen steht unter dem Schutz des Staates. Beleidigungen, die sich gegen einzelne Personen oder Gruppen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Rasse, einer religiösen weltanschaulichen oder anerkannten politischen Gemeinschaft richten, sollen durch öffentlich Klage verfolgt werden.

###### **Artikel 8 [Glaubens- und Gewissensfreiheit]**

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Überzeugung ist gewährleistet.

(2) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

(3) Die Teilnahme an Handlungen, Feierlichkeiten oder Übungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften darf weder erzwungen noch verhindert werden. Die Benutzung einer religiösen Eidesformel steht jedem frei.

###### **Artikel 13 [Vereinigungsfreiheit]**

(1) Jedermann hat das Recht, zu Zwecken, die der Verfassung oder den Gesetzen nicht zuwiderlaufen, Verein oder Gesellschaften zu bilden.

(2) Der Erwerb der Rechtsfähigkeit darf einem Verein nicht deshalb versagt werden, weil er einen politischen, religiösen oder weltanschaulichen Zweck verfolgt.

##### **2. Gleichheitsrechte**

###### **Artikel 19 [Zulassung zu öffentlichen Ämtern]**

Alle Deutschen, ohne Unterschied der Rasse, des Religionsbekenntnisses, der Parteizugehörigkeit oder des Geschlechtes, sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und

### 3. ラント憲法・ラント法律 (1) ラインラント = プアルツ州憲法

政党への所属、又は性別による区別なく、法律の基準に従って、かつ、その能力及び業績に応じて公職に就任することができる。

## 第2章 婚姻及び家族〔第23条～第26条〕

### 第23条〔婚姻及び家族の保護〕<sup>(17)</sup>

- (1) 婚姻及び家族は、国の特別な保護を受ける。
- (2) 〔略〕
- (3) 教会及び宗教共同体が、その構成員に対して拘束力のある、婚姻に関する宗教上の義務を独自に規律する権利は、影響を受けない。

### 第26条〔教会及び福祉事業団体の国との協働〕

家族の保護及び援助並びに青少年の養育の事務に関し、教会、宗教共同体及び世界観共同体、並びに自主的な福祉事業の団体が協働することは、法律の基準に従って保障する。

## 第3章 学校、教育及び文化振興〔第27条～第40条〕

### 第27条〔養育、学校監督〕

- (1)・(2) 〔略〕
- (3) 全学校制度は、国の監督の下にある。学校監督は、本務として勤務し専門的な素養のある官吏によって行われる。

### 第28条〔公立学校及び私立学校〕

青少年の教育には、公立学校及び私立学校が仕える。公立学校の設立には、ラントと市町村が共働する。教会及び宗教共同体も、教育の担い手として承認される。

### 第29条〔キリスト教宗派共同学校〕

公立の基礎学校、基幹学校及び特殊学校は、キリスト教宗派共同学校とする。

### 第33条〔教育目標〕

学校は、青少年を、神への畏敬と隣人愛、尊敬と寛容、実直さと誠実

ihrer Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zugelassen, sofern sie die Gewähr dafür bieten, ihr Amt nach den Vorschriften und im Geiste der Verfassung zu führen.

## II. Abschnitt: Ehe und Familie

### Artikel 23 [Ehe und Familie]

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

(2) [ ... ]

(3) Das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die religiösen Verpflichtungen bezüglich der Ehe mit verbindlicher Wirkung für ihre Mitglieder selbständig zu regeln, bleibt unberührt.

### Artikel 26 [Mitwirkung der Kirchen]

In den Angelegenheiten der Pflege und Förderung der Familie und der Erziehung der Jugend ist die Mitwirkung der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und Verbände der freien Wohlfahrtspflege nach Maßgabe der Gesetze gewährleistet.

## III. Abschnitt: Schule, Bildung und Kulturpflege

### Artikel 27 [Elternrecht und Schulwesen]

(1) · (2) [ ... ]

(3) Das gesamte Schulwesen untersteht der Aufsicht des Staates. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige fachlich vorgebildete Beamte ausgeübt.

### Artikel 28 [Öffentliche und private Schulen]

Der Ausbildung der Jugend dienen öffentliche und private Schulen. Bei Einrichtung öffentlicher Schulen wirken Land und Gemeinden zusammen. Auch die Kirchen und Religionsgemeinschaften werden als Bildungsträger anerkannt.

### Artikel 29 [Christliche Gemeinschaftsschule]

Die öffentlichen Grund-, Haupt- und Sonderschulen sind christliche Gemeinschaftsschulen.

### Artikel 33 [Grundsätze für die Schulerziehung]

Die Schule hat die Jugend zur Gottesfurcht und Nächstenliebe,

### 3. ラント憲法・ラント法律 (1) ラインラント = プアルツ州憲法

さ、民族と故郷への愛、自然と環境に対する責任の自覚、及び道徳的態度と職業上の有能さを目指して、諸民族の融和の精神に則した自由で民主的な考え方の中で養育するものとする。

#### 第34条〔宗教の授業〕

宗教の授業は、無宗教の私立学校を除くすべての学校で、正規の授業科目である。宗教の授業は、関係する教会又は宗教共同体の委任を受けて、それらの教義及び宗規に合致して行われる。宗教の授業のための授業計画及び教科書は、関係する教会又は宗教共同体の合意を得て決定しなければならない。いかなる教員も、宗教の授業を行うことを強制され又は妨げられない。宗教の授業を行うには、教員は、教会又は宗教共同体による授権を必要とする。教会及び宗教共同体は、国の監督官庁の了解を得て、宗教の授業を監督し、授業の実施を監察する権利を有する。

#### 第35条〔宗教の授業への参加〕

- (1) 宗教の授業への参加は、法律の基準に従って、親又は青少年の意思表示により拒否することができる。
- (2) 宗教の授業に参加しない青少年に対しては、当然の道徳律の一般的に認められた原則についての授業が行われるものとする。

#### 第37条〔成人教育〕

市民図書館及び市民大学を含む成人教育制度は、国及び市町村によって奨励されるものとする。私立又は教会立の成人教育機関の設立は、許される。

#### 第39条〔大学〕

- (1) 大学は、自治の権利を有する。研究及び教授の自由は、大学に保障される。国立大学における神学部は、存置する。
- (2)～(6) 〔略〕

Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit, zur Liebe zu Volk und Heimat, zum Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt, zu sittlicher Haltung und beruflicher Tüchtigkeit und in freier, demokratischer Gesinnung im Geiste der Völkerversöhnung zu erziehen.

#### **Artikel 34 [Religionsunterricht]**

Der Religionsunterricht ist an allen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Privatschulen ordentliches Lehrfach. Er wird erteilt im Auftrag und in Übereinstimmung mit den Lehren und Satzungen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft. Lehrplan und Lehrbücher für den Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft zu bestimmen. Kein Lehrer kann gezwungen oder daran gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen. Zur Erteilung des Religionsunterrichtes bedürfen die Lehrer der Bevollmächtigung durch die Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, im Benehmen mit der staatlichen Aufsichtsbehörde den Religionsunterricht zu beaufsichtigen und Einsicht in seine Erteilung zu nehmen.

#### **Artikel 35 [Teilnahme am Religionsunterricht]**

(1) Die Teilnahme am Religionsunterricht kann durch die Willenserklärung der Eltern oder der Jugendlichen nach Maßgabe des Gesetzes abgelehnt werden.

(2) Für Jugendliche, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes zu erteilen.

#### **Artikel 37 [Volksbildungswesen]**

Das Volksbildungswesen einschließlich der Volksbüchereien und Volkshochschulen soll von Staat und Gemeinden gefördert werden. Die Errichtung privater oder kirchlicher Volksbildungseinrichtungen ist gestattet.

#### **Artikel 39 [Hochschulwesen]**

(1) Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung. Die Freiheit von Forschung und Lehre wird ihnen verbürgt. Die theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen bleiben erhalten.

(1)~(6) [ ... ]

## 第4章 教会及び宗教共同体〔第41条～第48条〕

### 第41条〔教会、教会の独立性〕

- (1) 教会は、人間生活の宗教的及び倫理的基礎を維持し強固にするための、国が承認した施設である。宗教共同体を結成し、宗教共同体を結合し、及び公開の場での礼拝行為のために集まる自由は、保障する。
- (2) 教会及び宗教共同体は、妨げられることなく発展する権利を有する。教会及び宗教共同体は、国の後見的監督から自由であり、独立してその事務を処理し管理する。教会及び宗教共同体は、国又は市町村の関与を受けることなく、その役職を与える。教会及び宗教共同体は、信者との交際について完全な自由を享受する。司教教書、命令、指示、公報、及び信者の霊的指導に関わるその他の指示は、妨げられることなく公表し、信者に知らしめることができる。
- (3) すべてのものに適用される憲法上の義務は、影響を受けない。

### 第42条〔教会の教育施設〕

教会及び宗教共同体は、その聖職者及び宗教奉仕者の養成のために、自己の大学、神学校及び神学生寄宿舎を設立し運営する権利を有する。これらの教育施設の指導及び管理、教育経営並びに監督は、教会及び宗教共同体が独立して行う事務である。

### 第43条〔教会の法的地位〕

- (1) 教会及び宗教共同体は、一般法の規定により権利能力を取得する。
- (2) 教会及び宗教共同体並びにその施設は、従来公法上の社団であった限りにおいて、今後も公法上の社団とし、その他の宗教共同体及び将来の財団は、その規約及び構成員数からみて存続することが確実である場合には、その申請に基づいて、同一の資格が与えられるものとする。2以上の公法上の宗教共同体が一の連合をなす場合には、この連合もまた公法上の社団とする。

#### IV. Abschnitt: Kirchen und Religionsgemeinschaften

##### Artikel 41 [Freiheiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften]

(1) Die Kirchen sind anerkannte Einrichtungen für die Wahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens. Die Freiheit, Religionsgemeinschaften zu bilden, Religionsgemeinschaften zusammenzuschließen und sich zu öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen zu vereinigen, ist gewährleistet.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, sich ungehindert zu entfalten. Sie sind von staatlicher Bevormundung frei und ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig. Sie verleihen ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften genießen in ihrem Verkehr mit den Gläubigen volle Freiheit. Hirtenbriefe, Verordnungen, Anweisungen, Amtsblätter und sonstige die geistliche Leitung der Gläubigen betreffende Verfügungen können ungehindert veröffentlicht und zur Kenntnis der Gläubigen gebracht werden.

(3) Die für alle geltenden verfassungsmäßigen Pflichten bleiben unberührt.

##### Artikel 42 [Kirchliche Hochschulen]

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, zur Ausbildung ihrer Geistlichen und Religionsdiener eigene Hochschulen, Seminarien und Konvikte zu errichten und zu unterhalten. Die Leitung und Verwaltung, der Lehrbetrieb und die Beaufsichtigung dieser Lehranstalten ist selbständige Angelegenheit der Kirchen und Religionsgemeinschaften.

##### Artikel 43 [Rechtsform von Kirchen und Religionsgemeinschaften]

(1) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie ihre Einrichtungen bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren; anderen Religionsgemeinschaften sowie künftigen Stiftungen sind auf ihren Antrag die gleichen Eigenschaften zu verleihen, wenn sie durch ihre Satzungen und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts.

3. ラント憲法・ラント法律 (1) ラインラント = プアルツ州憲法

- (3) 公法上の社団たる教会及び宗教共同体は、正規の租税台帳に基づき租税を徴収することが許される。
- (4) 一の世界観を振興することを任務とし、その営為が法律に反しない団体は、同一の諸権利を享受する。

**第44条〔教会の財産権〕**

教会、宗教共同体及び世界観共同体並びにその施設が、礼拝、教化及び慈善の目的のために用途を指定した自己の財産に対して有する所有権その他の権利は、保障する。

**第45条〔教会への給付〕**

法律、条約又は特別の権原に基づいて、従来から国、市町村及び市町村組合が教会その他の宗教共同体並びにその営造物、財団、財産集合及び協会に対してなしてきた給付は、引き続き維持される。

**第46条〔公益施設〕**

教会、宗教共同体及び世界観共同体又はそれらの組織体によって運営される社会施設及び学校は、公益にかなうものと認められる。

**第47条〔休日〕**

日曜日及び国が承認した祝日は、宗教上の修養の日、精神の向上の日及び労働を休む日として、法律により保護する。

**第48条〔公営造物における司牧〕**

- (1) 病院、刑事施設その他の公の営造物及び施設においては、教会及び宗教共同体に、礼拝を執り行い及び秩序ある司牧を行う機会が与えられる。
- (2) これに該当する要件については、配慮がなされるものとする。

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften, die öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, dürfen aufgrund der ordentlichen Steuerlisten Steuern erheben.

(4) Gesellschaften, die sich die Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen und deren Bestrebungen dem Gesetz nicht widersprechen, genießen die gleichen Rechte.

#### **§ 44 [Eigentum und andere Rechte der Kirchen]**

Das Eigentum und andere Rechte der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Einrichtungen an ihrem für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Vermögen werden gewährleistet.

#### **Artikel 45 [Staatliche Leistungen an die Kirchen]**

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden bisherigen Leistungen des Staates, der politischen Gemeinden und Gemeindeverbände an die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften sowie an ihre Anstalten, Stiftungen, Vermögensmassen und Vereinigungen bleiben aufrechterhalten.

#### **Artikel 46 [Gemeinnützigkeit]**

Die von den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften oder ihren Organisationen unterhaltenen sozialen Einrichtungen und Schulen werden als gemeinnützig anerkannt.

#### **Artikel 47 [Sonn- und Feiertage]**

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage sind als Tage der religiösen Erbauung, seelischen Erhebung und Arbeitsruhe gesetzlich geschützt.

#### **Artikel 48 [Seelsorge in Krankenhäusern, Strafanstalten u.a.]**

(1) In Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten und Einrichtungen ist den Kirchen und Religionsgemeinschaften Gelegenheit zur Vornahme von Gottesdiensten und Ausübung der geordneten Seelsorge zu geben.

(2) Für die entsprechenden Voraussetzungen ist Sorge zu tragen.

## 第2編 国の構成及び任務〔第74条～第144条〕

### 第2章 国民意思の機関〔第79条～第106条〕

#### 2. ラント政府〔第98条～第106条〕

##### 第100条〔大臣の宣誓〕

(1) 総理大臣及び大臣は、その職務就任に際して、ラント議会の前で次のとおり宣誓を行う。

「私は、全知全能の神にかけて、私の職務を公正に、憲法と法律に忠実に、国民の幸福を目指して遂行することを誓う。神よ我を助けたまえ。」

(2) 第8条第3項第2文の規定は、影響を受けない。

## Zweiter Hauptteil. Aufbau und Aufgaben des Staates

### II. Abschnitt: Organe des Volkswillens

#### 2. Die Landesregierung

##### Artikel 100 [Amtseid]

(1) Der Ministerpräsident und die Minister leisten bei ihrem Amtsantritt vor dem Landtag folgenden Eid:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich mein Amt unparteiisch, getreu der Verfassung und den Gesetzen zum Wohl des Volkes führen werde, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Die Vorschrift des Artikels 8 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) 教会、宗教団体ならびに世界観団体の租税に関するラント法律（ラインラント=プアルツ州教会税法）〔1971年2月24日〕<sup>(18)</sup>

**第1章 カトリック教会及び福音主義ラント教会の課税権**

**第1条**

- (1) カトリック教会の各司教区並びに福音主義の各ラント教会及びそれらの教会団体教会団体連合)は、ラインラント=プアルツ州において、教会税規則に基づいて教会税を徴収する権限を有する。
- (2) 司教区教会税、ラント教会税及び地区教会税は、教会税規則にしたがって、徴収することができる。

**第2条**

- (1) 教会税規則は、各司教区及び各ラント教会が公布する。
- (2) 教会税規則により権限を与えられた部局は、特別の決定により、教会税の税額を決定する。

**第3条**

- (1) 教会税規則並びに教会税の決定及びそれらの変更は、ラントの認可を必要とする。この認可は、宗教団体に関する事項を管轄する官庁とラント財務行政を管轄する官庁とが共同で行う。地域教会を除く教会税の決定にかかわる場合は、監督及び役務提供局が認可を行う。ただし、宗教団体に関する事項を管轄する官庁とラント財務行政を管轄する官庁とは、各司教区及び各ラント教会の申立てにより、確定した又は将来の地区教会税にかかわらない教会税の決定につき、教会税の税額が一定の限度を超えない限りで、教会団体に対して一般的に認可をすることができる。
- (2) 前項第2文及び第3文に基づく教会税の決定の認可及び前項第4文に基づく一般的認可は、その認可が行われた後に1年が経過した場合に、後の課税年度に対して3年の期間、効力を維持した上で、取り消すことができる。取消しは、認可の時点で存在している関係が、教会税の額に対して重要なものである場合に、その本質を変更しない限りでのみ許される。取消しに先立って、各司教区又は各ラント教会と、通達を目的とする交渉を行わなければならない。
- (3) 課税年度の開始時に、なんらの認可された教会税の決定がない場合に

## (2) Kirchensteuergesetz des Bundeslandes Rheinland-Pfalz

### Abschnitt I : Steuerberechtigung der katholischen Kirche und der evangelischen Landeskirchen

#### § 1

(1) Die Diözesen der katholischen Kirche und die evangelischen Landeskirchen sowie ihre Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) sind berechtigt, im Lande Rheinland-Pfalz Kirchensteuern auf Grund von Kirchensteuerordnungen zu erheben.

(2) Diözesan- oder Landeskirchensteuern und Ortskirchensteuern können nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen nebeneinander erhoben werden.

#### § 2

(1) Die Kirchensteuerordnungen werden durch die Diözesen und die Landeskirchen erlassen.

(2) Die nach der Kirchensteuerordnung zuständige Stelle bestimmt durch besonderen Beschluß die Höhe der Kirchensteuern.

#### § 3

(1) Die Kirchensteuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen bedürfen der staatlichen Anerkennung. Über die Anerkennung entscheiden das für die Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften zuständige Ministerium und das für die Landesfinanzverwaltung zuständige Ministerium gemeinsam. Betreffen Kirchensteuerbeschlüsse ausschließlich Ortskirchensteuern, entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über die Anerkennung. Das für die Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften zuständige Ministerium und das für die Landesfinanzverwaltung zuständige Ministerium können jedoch auf Antrag der Diözesen oder Landeskirchen bestehende und künftige Kirchensteuerbeschlüsse, die ausschließlich Ortskirchensteuern betreffen, für das Kirchengebiet unter der Voraussetzung allgemein anerkennen, daß die Höhe der Kirchensteuern bestimmte Grenzen nicht überschreiten.

(2) Die Anerkennung eines Kirchensteuerbeschlusses nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 und die allgemeine Anerkennung nach Absatz 1 Satz 4 können nach Ablauf eines Jahres seit der Anerkennung unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren mit Wirkung für die nachfolgenden Steuerjahre widerrufen werden. Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn

### 3. ラント憲法・ラント法律 (2) ラインラント=プアルツ州教会税法

は、それまで行われていた認可が、新たな認可として、遅くとも新たな課税年度の3月まで、妥当する。

- (4) 教会税規則並びに教会税の決定及びそれらの変更並びに宗教団体に関する事項を管轄する官庁とラント財務行政を管轄する官庁とによる認可は、教会官報及び宗教団体に関する事項を管轄する官庁によってラインラント=プアルツ州公報において周知される。地区教会税にかかわらない教会税の決定は、第1項第3文による承認とともに、教会団体(教会団体連合)のその地方で慣習となっている方法で周知する。第1文及び第2文は、承認の取消しにも適用する。

## 第2章 納税義務

### 第4条

- (1) 教会税を徴収することのできる司教区、ラント教会又は教会団体(教会団体連合)に所属し、かつ、ラインラント=プアルツ州内に住所を有し又は生活の本拠を有する自然人は、教会税規則により詳細に定めるところにより、教会税の納税義務を負う。
- (2) 教会税納税義務は、住所又は生活の本拠を定め、教会に所属したときに、暦上の翌年から生じるが、ただし、他の教会から移籍した場合には、それまでの教会税納税義務の終了により生じる。
- (3) 教会税納税義務は、以下の各号の場合に、消滅する
1. 死亡の場合は、死亡した月の末日；
  2. 住所又は生活の本拠の変更の場合は、その変更が行われた暦上の月の末日；
  3. 教会から脱退した場合は、その脱退が行われた暦上の月の末日。

sich die im Zeitpunkt der Anerkennung bestehenden Verhältnisse, soweit sie für die Höhe der Kirchensteuern maßgebend waren, wesentlich geändert haben. Vor dem Widerruf sind mit der jeweiligen Diözese oder Landeskirche Verhandlungen mit dem Ziele einer Verständigung zu führen.

(3) Liegt zu Beginn eines Steuerjahres kein anerkannter Kirchensteuerbeschuß vor, gilt der bisherige bis zur Anerkennung eines neuen weiter, längstens jedoch bis zum 31. März des neuen Steuerjahres.

(4) Die Kirchensteuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse, ihre Änderungen und die Anerkennungen durch dem für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften zuständige Ministerium und dem für die Landesfinanzverwaltung zuständigen Ministerium werden in den kirchlichen Amtsblättern und durch den Kultusminister im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekanntgemacht. Kirchensteuerbeschlüsse, die ausschließlich Ortskirchensteuern betreffen, werden zusammen mit einer Anerkennung nach Absatz 1 Satz 3 in ortsüblicher Weise von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) bekanntgemacht. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Bekanntmachung des Widerrufs einer Anerkennung entsprechend.

## Abschnitt II : Steuerpflicht

### § 4

(1) Kirchensteuerpflichtig sind nach näherer Maßgabe der Kirchensteuerordnungen natürliche Personen, die einer steuererhebenden Diözese, Landeskirche oder Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) angehören und im Lande Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt bei Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts und bei Aufnahme in die Kirche mit dem Anfang des folgenden Kalendermonats, bei Übertritt aus einer anderen Kirche jedoch erst mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(3) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod mit dem Ende des Sterbemonats;
2. bei Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist;
3. bei Austritt aus der Kirche mit dem Ende des Kalendermonats, in

### 第3章 教会税

#### 第5条

- (1) 教会税規則は、教会税の徴収につき、以下の各号に掲げる形式での徴収を定めることができる；
  1. 所得税の一定の割合に基づく、所得に対する教会税；
  2. 財産税の一定の割合に基づく、財産に対する教会税；
  3. ラインラント=プアルツ州内の土地に対する土地税算定基準額の一定の割合に基づく、土地に対する教会税；
  4. 教会金；
  5. 配偶者が教会税納税義務を負わない教会税納税義務者に対する特別教会金。
- (2) 前項第1号から第5号までに掲げられる教会税は、個別に又は相並んで徴収することができる。ただし、司教区教会税又はラント教会税として徴収される教会税は、同時に、地区教会税として徴収することはできない。教会税規則において、ある教会税を別の教会税に算入する旨を定めることができる。所得税を基準とする教会税(第1項第1号)は、常に、特別教会金(第1項第5号)に算入される。第19条第1項の意味において教会税を徴収しない団体に属する、教会税納付義務のない配偶者が納める寄付金もまた、特別教会金に含まれなければならない。
- (3) 所得税を基準とする教会税(第1項第1号)は、納税義務者に対して、収めなければならない所得税額が確定される場合又は納税義務者が賃金税を支払わなければならない場合には、最低額を徴収することができる。
- (4) 土地税算定基準額に基づく教会税(第1項第3号)については、土地税評価額に対する割合を、ラント経済又は森林経済上の財産とその他の土地とで異なって定めることができる。
- (5) 教会金及び特別教会金(第1項第4号並びに第5号)について、課税標準を、教会税規則において、より詳細に定めることができる。これらの教会税の額は、一定額もしくは累進の基準によって定めることができる。特別教会金(第1項第5号)について、所得税法における意味での課税される収入が課税標準として定められる場合は、所得税法第51a条の基準に従って算定される額に従う。
- (6) 所得、財産、土地に対する教会税は、所得、財産及び土地に応じて徴収することもできる。課税標準については、教会税規則によって定める。

dem der Kirchenaustritt wirksam wird.

### Abschnitt III : Die einzelnen Kirchensteuern

#### § 5

(1) Die Kirchensteuerordnungen können die Erhebung von Kirchensteuern vorsehen in Form

1. einer Kirchensteuer vom Einkommen mit einem festen Hundertsatz der Einkommensteuer;
2. einer Kirchensteuer vom Vermögen mit einem festen Hundertsatz der Vermögensteuer;
3. einer Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem festen Hundertsatz der Grundsteuermeßbeträge, soweit diese auf Grundbesitz in Rheinland-Pfalz entfallen;
4. eines Kirchgeldes;
5. eines besonderen Kirchgeldes von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden. Eine Kirchensteuer kann jedoch nicht gleichzeitig als Diözesan- oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer erhoben werden. In den Kirchensteuerordnungen kann bestimmt werden, daß eine Kirchensteuer auf eine andere anzurechnen ist. Eine Kirchensteuer nach dem Maßstab der Einkommensteuer (Absatz 1 Nr. 1) ist stets auf ein besonderes Kirchgeld (Absatz 1 Nr. 5) anzurechnen. Auf ein besonderes Kirchgeld (Absatz 1 Nr. 5) sind auch die Beiträge anzurechnen, die der nicht kirchensteuerpflichtige Ehegatte als Mitglied einer Körperschaft im Sinne des § 19 Abs. 1, die keine Kirchensteuer erhebt, entrichtet hat.

(3) Die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Einkommensteuer (Absatz 1 Nr. 1) kann mit einem Mindestbetrag erhoben werden, wenn für den Kirchensteuerpflichtigen eine Einkommensteuerschuld festzusetzen ist oder wenn er eine Lohnsteuer zu entrichten hat.

(4) Bei der Kirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermeßbeträge (Absatz 1 Nr. 3) kann der Hundertsatz der Grundsteuermeßbeträge für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen und für die anderen Arten des Grundbesitzes in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden.

(5) Für das Kirchgeld und das besondere Kirchgeld (Absatz 1 Nr. 4 und 5) werden die Bemessungsgrundlagen in den Kirchensteuerordnungen näher bestimmt. Die Höhe dieser Kirchensteuern

### 3. ラント憲法・ラント法律 (2) ラインラント = プアルツ州教会税法

その際には、この法律の規定が原則として配慮されなければならない。  
それぞれの教会税の税額は表によって定めることができる。

#### 第6条

- (1) この法律に別段の定めのない限り、教会税の請求に関しては、以下の各号の規定を準用する
  1. 所得に対する教会税については所得税に関する規定；
  2. 財産に対する教会税については財産税に関する規定；
  3. 土地に対する教会税については土地税に関する規定。
- (2) その他の教会税については、教会税規則中に必要な規定を定める。

## 第4章 課税標準

#### 第7条

- (1) 第2項に定める場合をのぞき、所得税の算定基準に基づく教会税（第5条第1項第1号）は、以下の各号により、算定する
  1. 所得税の算定を行う場合には、教会税納税義務者の所得税納付義務
  2. 賃金の源泉徴収を行う場合には、教会税納税義務者の賃金税。複数数の者に対して所得税の合算査定を行うときには、全体の所得税額のうち、各々の教会税を納付する義務のある関係者のそれぞれの収入について所得税法第32a条第1項の適用によって確定された所得税額に比例して全体の税額を分割したときにその関係者に割り当てられる部分が、その関係者の所得税納付義務として妥当する。それぞれの関係者の収入の算出に際しては、所得税法第51a条を適用する。

kann sowohl in festen Beträgen als auch durch gestaffelte Sätze festgelegt werden. Wird für das besondere Kirchgeld (Absatz 1 Nr. 5) das zu versteuernde Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes als Bemessungsgrundlage bestimmt, so ist der Betrag maßgebend, der sich nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes ergibt.

(6) Die Kirchensteuern vom Einkommen, Vermögen und Grundbesitz können auch nach Maßgabe des Einkommens, des Vermögens und des Grundbesitzes erhoben werden. Die Bemessungsgrundlagen werden in den Kirchensteuerordnungen bestimmt. Dabei sind die Bestimmungen dieses Gesetzes im GrundSatz zu beachten. Die Höhe der einzelnen Kirchensteuern kann durch Tarife festgelegt werden.

## § 6

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten für den Kirchensteueranspruch entsprechend

1. bei der Kirchensteuer vom Einkommen die Bestimmungen über die Einkommensteuer,
2. bei der Kirchensteuer vom Vermögen die Bestimmungen über die Vermögensteuer,
3. bei der Kirchensteuer vom Grundbesitz die Bestimmungen über die Grundsteuer.

(2) Für die übrigen Kirchensteuern werden die erforderlichen Bestimmungen in den Kirchensteuerordnungen getroffen.

## Abschnitt IV : Bemessungsgrundlagen

### § 7

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 bemißt sich die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Einkommensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer vorzunehmen ist, nach der Einkommensteuerschuld des Kirchensteuerpflichtigen,
2. soweit ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist, nach der Lohnsteuer des Kirchensteuerpflichtigen.

Soweit für mehrere Personen eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer vorzunehmen ist, gilt als Einkommensteuerschuld des einzelnen kirchensteuerpflichtigen Beteiligten der Teil der gemeinsamen Einkommensteuerschuld, der auf ihn entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufgeteilt wird, die sich bei Anwendung des § 32 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuer- Grundtarif) auf die Einkünfte eines jeden Beteiligten

- (2) 配偶者がともに教会税納付義務のある場合には、教会税は、第1項の規定にかかわらず、それぞれの配偶者について、以下の各号に従って、算定する
1. 所得税の合算査定を行う場合には、配偶者の全体の所得税を半分にしたもの；
  2. 所得税の合算査定のための基準によって賃金からの源泉徴収を行う場合には、二人の配偶者の賃金税の半額。
- 配偶者は、連帯債務者である。第1文及び第2文は、教会税がそれぞれの配偶者の所属する教会について、第14条第1項により、ラントの税務署により管掌される場合にのみ妥当する。
- (3) 資本収益からの源泉徴収により所得税が支払われる場合には、所得税納付義務は、その額まで増額する。
- (4) 教会税の基準は、課税年度に確定される所得税納付義務及び課税年度に支払われるべき賃金税とする。第1文にいう所得税及び賃金税とは、所得税法第51a条の基準により算出される。

## 第8条

- (1) 第2項及び第3項に定める場合を除いて、財産税の基準による教会税は、財産税(第5条第1項第2号)の基準に従い、教会税納税義務者の財産税納付義務により算定する。複数の者に対して、財産税の合算査定が行われる場合には、全体の財産税額のうち、各々の教会税を納付する義務のある関係者の分割した財産税に対する源泉徴収によって確定された財産税額に比例して全体の税額を分割したときにその関係者に割り当てられる部分が、その関係者の財産税納付義務として妥当する。租税通則法中の財産税の分割基準に関する規定は、その都度有効な形で、準用する。
- (2) 少なくとも二人が、課税年度の始期に教会税納税義務を負っている複数の者に対して、財産税のための合算査定を行う場合には、教会税納税義務を有する各関係者に対して、第1項の規定にかかわらず、財産税納付義務の総額を教会税納税義務を負っている関係者の数で割ったものによって、教会税を算定する。課税年度の始期に、すべての関係者が教会税納税義務を負っているわけではない場合には、財産税納付義務の総額のうち、当該関係者に第1項第2文及び第3文による分割によって割り当てられる部分を差し引く。教会税納税義務を負う関係者は連帯債務者である。

ergeben. Bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Beteiligten ist § 51 a des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Sind Ehegatten beide kirchensteuerpflichtig, so bemißt sich die Kirchensteuer für den einzelnen Ehegatten abweichend von Absatz 1,

1. soweit eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer vorzunehmen ist, nach der Hälfte der gemeinsamen Einkommensteuerschuld der Ehegatten;
2. soweit ein Steuerabzug vom Arbeitslohn nach den Grundsätzen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer vorzunehmen ist, nach der Hälfte der Lohnsteuer beider Ehegatten.

Die Ehegatten sind Gesamtschuldner. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn die Kirchensteuer für beide beteiligten Kirchen nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 durch die Landesfinanzbehörden verwaltet wird.

(3) Soweit die Einkommensteuer durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag abgegolten ist, erhöht sich die Einkommensteuerschuld um diesen Betrag.

(4) Maßstab für die Kirchensteuer sind die für das Steuerjahr festzusetzende Einkommensteuerschuld und die für das Steuerjahr zu entrichtende Lohnsteuer. Die Einkommensteuer und die Lohnsteuer im Sinne des Satzes 1 sind nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln.

## § 8

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 bemißt sich die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Vermögenssteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) nach der Vermögenssteuerschuld des Kirchensteuerpflichtigen. Soweit für mehrere Personen eine Zusammenveranlagung zur Vermögensteuer vorgenommen wird, gilt als Vermögensteuerschuld des einzelnen kirchensteuerpflichtigen Beteiligten der Teil der gemeinsamen Vermögensteuerschuld, der auf ihn entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Vermögensteuerbeträge aufgeteilt wird, die sich bei einer getrennten Veranlagung der Beteiligten zur Vermögensteuer ergeben. Die Vorschriften über den Aufteilungsmaßstab für Vermögensteuer in der Abgabenordnung findet in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Soweit für mehrere Personen, von denen mindestens zwei zu Beginn des Steuerjahres kirchensteuerpflichtig sind, eine Zusammenveranlagung zur Vermögensteuer vorgenommen wird, bemißt sich die Kirchensteuer für den einzelnen kirchensteuerpflichtigen Beteiligten abweichend von Absatz 1 nach der durch die Zahl der kirchensteuerpflichtigen Beteiligten geteilten gemeinsamen

- (3) 第2項に定める場合に、教会税納税義務を負う関係者が、それぞれ別の教会に所属している場合には、第2項によって税の徴収を受ける関係者はそれぞれ、みずからの教会税を第1項によって算定する旨、異議を申し立て又は不服を申し立てることができる。その他の関係者については、第2項が妥当し、不服申し立てを行う者とその他の教会税納税義務者及び教会税納税義務を負わない関係者との割合によって扱う。不服申し立ては、教会税の確定がなお不服をさしはさみうる場合にものみ、行うことができる。不服申し立ては、取り消すことができない。
- (4) 教会税の基準は、課税年度に確定される財産税納付義務とする。

## 第9条

- (1) 第2項及び第3項に定める場合を除き、土地税算定基準額に基づく教会税(第5条第1項第3号)は、教会税納税義務者の土地税納付義務の基礎として用いられる土地税算定基準額によって、算定される。複数の者に対して、土地税算定基準額が共同で確定される場合及び土地税納付義務の総額が基礎として用いられる場合には、全体の土地税算定基準額を土地の全体価値を各々の教会税を納付する義務のある関係者に分割して得られた持分に応じて分割したうえで、その関係者に割り当てられる部分を、その関係者の土地税算定基準額として妥当する。
- (2) 配偶者がともに課税年度の始期において教会税納税義務を負い、恒常的に家計を異にすることなく生活しているときに、そのような配偶者に対して、又はそのような配偶者に加えて他の者に対して、土地税算定基準額を共同で確定し、それらの者の土地税納付義務を基礎とするときは、それぞれの者に対する教会税を、第1項の規定にかかわらず、土地税算定基準額のうちの第1項第2文の規定によって配偶者に全体として割り当てられる部分の半分に基づいて、算定する。配偶者は、この限りで、連帯債務者とする。
- (3) 前項に定める場合において、配偶者がそれぞれ別の教会に所属する場合には、第2項によって税の徴収を受ける関係者はそれぞれ、みずからの教会税を第1項によって算定する旨、抗弁し又は申請することができる。第8条第3項第3文及び第4文の規定を準用する。
- (4) 教会税の基準は、課税年度の始期又は将来の一時点において確定され、課税年度の土地税納付義務の基礎となる土地税算定基準額とする。

Vermögenssteuerschuld. Sind nicht alle Beteiligten zu Beginn des Steuerjahres kirchensteuerpflichtig, so scheidet der Teil der gemeinsamen Vermögenssteuerschuld aus, der bei einer Aufteilung nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 auf diese Beteiligten entfällt. Die kirchensteuerpflichtigen Beteiligten sind Gesamtschuldner.

(3) Gehören im Falle des Absatzes 2 die kirchensteuerpflichtigen Beteiligten verschiedenen Kirchen an, so kann jeder von ihnen der Steuererhebung nach Absatz 2 widersprechen und beantragen, daß seine Kirchensteuer nach Absatz 1 bemessen wird. Für die übrigen kirchensteuerpflichtigen Beteiligten gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß der Antragsteller im Verhältnis zu ihnen wie ein nicht kirchensteuerpflichtiger Beteiligter behandelt wird. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange die Festsetzung der Kirchensteuer noch nicht unanfechtbar geworden ist. Er kann nicht widerrufen werden.

(4) Maßstab für die Kirchensteuer ist die für das Steuerjahr festzusetzende Vermögenssteuerschuld.

## § 9

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 bemißt sich die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermeßbeträge (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) nach den Grundsteuermeßbeträgen, die einer Grundsteuerschuld des kirchensteuerpflichtigen zugrunde zu legen sind. Soweit für mehrere Personen ein Grundsteuermeßbetrag gemeinsam festzusetzen und ihrer gemeinsamen Grundsteuerschuld zugrunde zu legen ist, gilt Grundsteuermeßbetrag des einzelnen kirchensteuerpflichtigen Beteiligten der Teil des gemeinsamen Grundsteuermeßbetrages, der auf ihn entfällt, wenn der gemeinsame Meßbetrag in dem Verhältnis aufgeteilt wird, in dem die auf die einzelnen Beteiligten entfallenden Anteile am festgestellten Einheitswert des Grundbesitzes zueinander stehen.

(2) Soweit für Ehegatten, die zu Beginn des Steuerjahres beide kirchensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, oder für solche Ehegatten und noch andere Personen ein Grundsteuermeßbetrag gemeinsam festzusetzen und ihrer gemeinsamen Grundsteuerschuld zugrunde zu legen ist, bemißt sich die Kirchensteuer für den einzelnen Ehegatten abweichend von Absatz 1 nach der Hälfte der auf die Ehegatten nach Absatz 1 Satz 2 insgesamt entfallenden Teile des gemeinsamen Grundsteuermeßbetrages. Die Ehegatten sind insoweit Gesamtschuldner.

(3) Gehören im Falle des Absatzes 2 die Ehegatten verschiedenen Kirchen an, so kann jeder von ihnen der Steuererhebung nach Absatz

## 第10条

課税年度内に教会税納付義務が生じ、又は消滅する場合には、課税標準はその期間に応じて分割され、これにともない、第7条第2項2文、第8条第2項第3文、第9条第2項第2文に定める場合においては、課税年度の一部において教会税納付義務を負う者の全体の納付義務は減額される。所得税を基準とする教会税(第5条第1項第1号)について、同時に減額されない所得税納付義務が生じ又は消滅する場合には、分割を行わない。第2文は、減額されない所得税納付義務の算定において、減額される所得税納税義務の範囲内で獲得された国内の所得が対象となる場合には、適用しない。

2 widersprechen und beantragen, daß die Kirchensteuer für jeden Ehegatten nach Absatz 1 bemessen wird. Die Vorschriften des § 8 Absatz 3 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(4) Maßstab für die Kirchensteuer sind die Grundsteuermeßbeträge, die für den Beginn des Steuerjahres oder für einen früheren Zeitpunkt festzusetzen und einer Grundsteuerschuld für das Steuerjahr zugrunde zu legen sind.

#### § 10

Beginnt oder endet die Kirchensteuerpflicht während des Steuerjahres, so werden die Bemessungsgrundlagen zeitanteilig aufgeteilt, und dementsprechend beschränkt sich eine Gesamtschuld des nur in einem Teil des Steuerjahres Kirchensteuerpflichtigen in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 2 Satz 3 und § 9 Abs. 2 Satz 2. Bei der Kirchensteuer nach dem Maßstab der Einkommensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) unterbleibt eine Aufteilung, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet. Satz 2 gilt nicht, wenn in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielte inländische Einkünfte einbezogen werden.

## 第5章 課税手続

### 第11条

- (1) 教会税は課税年度ごとに徴収される。課税年度は、暦とする。
- (2) この法律で別段の定めをしない限り、課税手続には、租税通則法の連邦法律によって規律される租税に対してその都度妥当している規定及びこの法律を施行するために公布される法令が適用される。利息、延滞追徴金、刑罰並びに過料に関する規定、及び刑罰並びに過料の手続きに関する規定は適用しないこととする。租税通則法第156条第1項に定める法規命令の公布に関しては、以下の各号のように、権限を定める
  1. ラント税務署による教会税の行政については、ラント財務行政を管轄する官庁；
  2. 市町村による教会税の行政については、ラント財務行政を管轄する官庁と市町村法を管轄する官庁が協調する。各司教区、各ラント教会又は教会団体（教会団体連合）が教会税を自ら執り行う限りにおいて、租税通則法第156条第1項の規定に基づく規則を制定することは、これらの団体に留保される。
- (3) このほか、この法律で別段の定めをしない限り、以下の各号のように、税の算定、確定、徴収及び支払いに関する規定を準用する
  1. 所得に対する教会税については所得税法；
  2. 財産に対する教会税については財産税法；
  3. 土地に対する教会税については土地税法。その他の教会税については、教会税規則中に必要な規定を定める。租税の控除は、第15条の枠組みにおいてのみ行う。

### 第12条

- (1) 教会税課税処分基礎となる所得税課税処分、財産税課税処分又は土地税算定基準額の決定処分が取り消され、又は変更された場合に、確定された教会税の額が変わる場合は、教会税課税処分もまた取り消され、又は変更される。教会税前納課税処分も同様とする。課税標準の変更は、確定された教会税の額に影響を及ぼす限りで、新しい処分において考慮されなければならない。新しい処分が取って代わることになる処分がすでに疑わしいものではないときには、新しい処分は、変更を考慮する。
- (2) 第1項の規定は、賃金税の追徴及び払戻しにも同様に適用する。

## Abschnitt V : Besteuerungsverfahren

### § 11

(1) Die Kirchensteuern werden für das Steuerjahr erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden auf das Besteuerungsverfahren die Abgabenordnung in der für die bundesrechtlich geregelten Steuern jeweils geltenden Fassung sowie die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften Anwendung. Nicht anzuwenden sind die Vorschriften über Verzinsung, Säumniszuschläge, die Straf- und Bußgeldvorschriften sowie die Bestimmungen über das Straf- und Bußgeldverfahren. Zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 156 Abs. 1 der Abgabenordnung ist ermächtigt

1. das für die Landesfinanzverwaltung zuständige Ministerium für die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Landesfinanzbehörden;
2. das für die Landesfinanzverwaltung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständige Ministerium für die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Gemeinden.

Soweit die Diözesen, Landeskirchen oder Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) die Kirchensteuern selbst verwalten, bleibt es ihnen vorbehalten, Regelungen nach § 156 Abs. 1 der Abgabenordnung selbst zu treffen.

(3) Außerdem finden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die jeweiligen Bestimmungen über die Veranlagung, Festsetzung, Erhebung und Entrichtung

1. des Einkommensteuergesetz, bei der Kirchensteuer vom Einkommen,
  2. des Vermögensteuergesetzes, bei der Kirchensteuer vom Vermögen,
  3. des Grundsteuergesetzes, bei der Kirchensteuer vom Grundbesitz
- entsprechende Anwendung. Für die übrigen Kirchensteuern werden die erforderlichen Bestimmungen in der Kirchensteuerordnung getroffen. Ein Steuerabzug wird nur im Rahmen des § 15 vorgenommen.

### § 12

(1) Wird der einem Kirchensteuerbescheid zugrunde liegende Einkommensteuerbescheid, Vermögensteuerbescheid oder Grundsteuermeßbescheid aufgehoben oder geändert, so wird, soweit die Änderung die Höhe der festgesetzten Kirchensteuer berührt, auch der Kirchensteuerbescheid aufgehoben oder geändert. Ein Gleiches gilt für einen Kirchensteuer-

3. ラント憲法・ラント法律 (2) ラインラント = プアルツ州教会税法

- (3) 第1項の規定は、教会税納税履行処分に対応する所得税、財産税、又は土地税の履行処分が取り消され又は変更された場合に、教会税納税履行処分にも同様に適用する。
- (4) 第1項の規定にかかわらず、教会税納税義務が課税年度内に消滅し、それ以前に行っていた教会税納税処分がこれを考慮していない場合には、官庁によって教会税納税処分は、新しく行れる。
- (5) 教会税の確定に基礎を有する行政行為が執行される場合には、教会税納税処分の執行も行うこととする。

### 第13条

- (1) 教会税にかかわる時効に関する公法上の争訟は、行政裁判所規則(1960年1月20日、BGBl. I S. 17)のその時に妥当している規定に従い、行政裁判所へ出訴できる。
- (2) 教会税がラント財務官庁又は市町村官庁によって管掌されている場合には、教会税規則によって定められた教会の部局が、判決に先立って異議を聴聞することとする。
- (3) 不服のない行政行為を変更する行政行為は、その変更が及ぶ範囲に限って、争うことができる。
- (4) 所得税若しくは財産税の納税処分、又は土地税納税処分についての判決は、それらの処分を基礎とする教会税納税処分の不服申立てによっては争うことができない。教会税納税履行処分は、所得税、財産税、又は土地税に対する不服申立てによって請求に対する抗弁が行いうる限りで、争うことができない。

Vorauszahlungsbescheid. Die Änderung der Bemessungsgrundlagen ist in dem neuen Bescheid insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe der festgesetzten Kirchensteuer beeinflusst. Der neue Bescheid trägt der Änderung auch dann Rechnung, wenn der zu ersetzende Bescheid bereits unanfechtbar geworden ist.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten sinngemäß bei der Nachforderung oder Erstattung von Lohnsteuer.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten sinngemäß für einen Kirchensteuer-Haftungsbescheid, wenn und soweit der ihm entsprechende Haftungsbescheid für die Einkommensteuer, Vermögensteuer oder Grundsteuer aufgehoben oder geändert wird.

(4) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 wird ein Kirchensteuerbescheid von Amts wegen durch einen neuen ersetzt, wenn die Kirchensteuerpflicht während des Steuerjahres endet und der vorher ergangene Kirchensteuerbescheid dies nicht berücksichtigt hat.

(5) Soweit die Vollziehung eines Verwaltungsaktes ausgesetzt wird, der einer Kirchensteuerfestsetzung zugrunde liegt, ist auch die Vollziehung des Kirchensteuerbescheids auszusetzen.

### § 13

(1) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Kirchensteuerangelegenheiten ist der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Werden die Kirchensteuern von den Landesfinanzbehörden oder den Gemeindebehörden verwaltet, ist vor einer Entscheidung über den Widerspruch die in der Kirchensteuerordnung bezeichnete Kirchenbehörde zu hören.

(3) Verwaltungsakte, die unanfechtbar gewordene Verwaltungsakte ändern, können nur insoweit angegriffen werden, als die Änderung reicht.

(4) Entscheidungen in einem Einkommensteuer- oder Vermögensteuerbescheid oder in einem Grundsteuermeßbescheid können nicht durch Anfechtung des Kirchensteuerbescheids angegriffen werden, dem sie zugrunde liegen. Ein Kirchensteuer-Haftungsbescheid kann insoweit nicht angegriffen werden, als die Einwendungen gegen die Inanspruchnahme durch Anfechtung des entsprechenden Haftungsbescheides für die Einkommensteuer, Vermögensteuer oder Grundsteuer geltend gemacht werden können.

## 第6章 教会税に関する事務

### 第14条

- (1) 各司教区又は各ラント教会の申請に基づいて、ラント財務行政を管轄する官庁は、所得税又は財産税に基づく教会税（第5条第1項第1号及び第2号）を、法規命令により、ラント税務署に委ねる。事務は、課税年度の始期にのみ、委ねることができる。教会税がラインラント=プアルツ州内におけるすべての司教区及びすべてのラント教会により、一律の割合及び一律の最低額で徴収されるときは、事務は、ラント税務署により、行われる。司教区及びラント教会は、一律の割合及び最低額について、互いに通知する。ラント財務を管轄する官庁は、課税年度の始期において、教会税のラインラント=プアルツ州内で妥当する割合及び最低額をラインラント=プアルツ州の公報において周知する。
- (2) 教会税とともに所得税に基づく特別教会金（第5条第1項第5号）が徴収され、所得税が自らの配偶者とともに算定される教会税納付義務者から徴収される場合に、ラント財務を管轄する官庁は、申請に基づいて、この教会税の事務もまた、ラント税務署に委ねる。第1項第2文を適用する。ラント税務署による特別教会金の事務に際しては、この教会税について、第6条第1項第1号及び第11条第3項第1文第1号を準用する。
- (3) 司教区及びラント教会は、司教区並びにその教会団体及びラント教会並びにその教会団体の教会税を一括して支払わなければならない税務署を指定する。教会税納付義務者が市町村に所属している数に応じた租税収入の分配は、算定することができない。
- (4) 教会税を免除し又は猶予する権限は、教会の担当局が有する。ただし、所得（賃金）税又は財産税が公平の理由から異なって確定され、免除され、又は猶予される場合は、税務署が、これらの税の基準により税務署によって執り行われる教会税に応じて取扱う権限を有する。
- (5) 第8条第3項に基づく申請は、管轄する税務署に対して行うこととする。
- (6) 事務について、教会税を徴収する司教区、ラント教会又は教会団体（教会団体連合）は、ラントに対して、すべての教会税について租税収入の一定の割合を行政手数料として納める。この割合は、司教区並びにラント教会とラント財務行政を管轄する官庁との間で協定する。

## Abschnitt VI : Verwaltung der Kirchensteuern

### § 14

(1) Auf Antrag der Diözesen oder Landeskirchen überträgt das für die Landesfinanzverwaltung zuständige Ministerium die Verwaltung der Kirchensteuern nach dem Maßstab der Einkommensteuer und der Vermögensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2) durch Rechtsverordnung den Landesfinanzbehörden. Die Verwaltung kann nur zu Beginn eines Steuerjahres übertragen werden. Die Verwaltung durch die Landesfinanzbehörden setzt voraus, daß die Kirchensteuern im Lande Rheinland-Pfalz jeweils in allen Diözesen und allen Landeskirchen mit einheitlichen Hundertsätzen und einheitlichen Mindestsätzen erhoben werden. Die Diözesen und Landeskirchen sind gehalten, sich auch untereinander über einheitliche Hundertsätze und Mindestbeträge zu verständigen. Das für die Landesfinanzverwaltung zuständige Ministerium gibt zu Beginn jedes Steuerjahres die im Lande Rheinland-Pfalz geltenden Hundertsätze und Mindestbeträge der Kirchensteuern im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz bekannt.

(2) Wird neben der Kirchensteuer nach dem Maßstab der Einkommensteuer ein besonderes Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Nr. 5) erhoben, so überträgt auf Antrag das für die Landesfinanzverwaltung zuständige Ministerium die Verwaltung auch dieser Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden insoweit, als die Steuer von einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten erhoben wird, der zusammen mit seinem Ehegatten zur Einkommensteuer veranlagt wird. Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gelten sinngemäß. Bei Verwaltung des besonderen Kirchgeldes durch die Landesfinanzbehörden finden auf diese Kirchensteuer die Vorschriften des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Anwendung.

(3) Die Diözesen und Landeskirchen benennen jedem Finanzamt eine Stelle, wohin die den Diözesen und ihren Kirchengemeinden einerseits und den Landeskirchen und ihren Kirchengemeinden andererseits zustehenden Kirchensteuern geschlossen abzuführen sind. Eine Aufgliederung der Steuereinnahmen nach der Gemeindezugehörigkeit der Kirchensteuerpflichtigen kann nicht verlangt werden.

(4) Die Befugnis, Kirchensteuern zu erlassen und zu stunden, verbleibt den Kirchenbehörden. Soweit jedoch die Einkommen- (Lohn-) oder Vermögensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festgesetzt, erlassen oder gestundet wird, ist die Finanzbehörde befugt, hinsichtlich der von ihr nach dem Maßstab dieser Steuern verwalteten Kirchensteuern

## 第15条

- (1) 所得税の基準による教会税(第5条第1項第1号)がラント税務署によって執り行われる場合、ラインラント=プアルツ州において賃金税法に定める意味で事業所を経営するすべての雇用者は、その被雇用者から、教会税がその被雇用者から支払われる賃金税と一体となっている場合には、賃金税台帳に記載されている基準に従って、教会税を徴収し、賃金税とともに管轄する税務署に納める義務を有する。
- (2) 市町村の行政は、賃金税台帳の発行に際し、及び記載事項の変更又は追補に際し、被雇用者の宗教団体への帰属に関して、賃金から租税を徴収するのに必要な事項及びその配偶者に関する事項を記載しなければならない。申請に基づく、宗教団体への帰属の変更は、賃金税台帳に記載しなければならない。
- (3) この法律で別段の定めのない限り、賃金税の請求、並びに賃金税に関する賃金からの控除、及び自営ではない労働からの収入に関する算定に関する規定は、準用する。
- (4) 常に生計を別にしていない配偶者が、それぞれ教会税納税義務があり、かつ、賃金税に関して賃金からの経常的な源泉徴収を受けている場合で、教会税がその者から支払われる賃金税と一体になっている場合には、それぞれの配偶者につき、その教会税納付義務が生じている期間、教会税を他方の配偶者のためにも徴収、追徴する。賃金税の年末調整が、所得税の合算査定基準によって行われる場合には、課税年度中に配偶者だけのために源泉徴収され又は追徴された教会税の半額が他の配偶者の教会税として徴収され、追徴される。賃金税の年末調整が、他の方法で行われる場合、課税年度中に他の配偶者のために徴収され、又は追徴された教会税が配偶者自身の教会税として徴収され、又は追徴される。

entsprechend zu verfahren.

(5) Anträge nach § 8 Abs. 3 sind an das zuständige Finanzamt zu richten.

(6) Für die Verwaltung leisten die steuererhebenden Diözesen, Landeskirchen und Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) an das Land einen Verwaltungskosten-beitrag in einem für alle Kirchensteuern einheitlichen Hundertsatz des Steueraufkommens. Der Hundertsatz wird zwischen den Diözesen und den Landeskirchen und dem für die Landesfinanzverwaltung zuständigen Ministerium vereinbart.

## § 15

(1) Wird die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Einkommensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) durch die Landesfinanzbehörden verwaltet, so sind alle Arbeitgeber, die eine Betriebstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts im Lande Rheinland-Pfalz unterhalten, verpflichtet, von ihren Arbeitnehmern die Kirchensteuer, soweit sie sich nach der von ihnen zu entrichtenden Lohnsteuer bemißt, nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte einzubehalten und zusammen mit der Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen.

(2) Die Gemeindeverwaltung hat bei Ausstellung der Lohnsteuerkarte und bei Änderung oder Ergänzung der Eintragungen die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn erforderlichen Angaben über die Religionszugehörigkeit des Arbeitnehmers und seines Ehegatten auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Auf Antrag sind auch Änderungen der Religionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

(3) Die Bestimmungen über den Lohnsteueranspruch, den Steuerabzug vom Arbeitslohn bei der Lohnsteuer und über die Veranlagung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Die Vorschriften des § 12 und des § 13 Abs. 4 gelten sinngemäß.

(4) Sind Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, beide kirchensteuerpflichtig und ist der laufende Steuerabzug vom Arbeitslohn bei der Lohnsteuer vorzunehmen, wird von jedem Ehegatten für die Dauer seiner Kirchensteuerpflicht die Kirchensteuer auch für den anderen Ehegatten einbehalten oder nachgefordert, soweit sie sich nach der von ihm zu entrichtenden Lohnsteuer bemißt. Ist der Lohnsteuer-Jahresausgleich nach den Grundsätzen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer vorzunehmen, so gilt die Hälfte einer im Laufe des Steuerjahres nur für den Ehegatten selbst einbehaltenen oder nachgeforderten Kirchensteuer als für den anderen Ehegatten einbehalten oder nachgefordert. Ist der Lohnsteuer-

3. ラント憲法・ラント法律 (2) ラインラント=プアルツ州教会税法

- (5) 被雇用者から、被雇用者から支払われる賃金税と一体となった教会税を、賃金税を徴収する義務がない故に、徴収できず、租税が算定又は年末徴収によって徴収できない場合には、事務は、教会の部局が行う。
- (6) 第2項並びに第3項、第4項第2文並びに第3文、及び第5項の規定は、教会税納税義務者の賃金及び賃金税がラインラント=プアルツ州外の事業所で生じた場合にも適用する。
- (7) 司教区又はラント教会の活動領域がラインラント=プアルツ州の外に完全に又は一部がある場合、司教区又はラント教会の申請に基づき、ラント財務を管轄する官庁は、司教区及びラント教会と協力して、法規命令により、賃金からの徴収により、賃金税の基準による教会税を、事業所の存在する地区に適用される教会税規則及び教会税額の決定にしたがって、申請を行った司教区、ラント教会、又は教会団体に対して教会税納税義務が有り、ラインラント=プアルツ州内に住所又は生活の本拠を有さず、かつ、賃金及び賃金税がラインラント=プアルツ州内の事業所で生じている被雇用者についても、徴収し、追徴することを定めることができる。被雇用者の住所又は生活の本拠のある地区に対して、事業所のある地区とは異なる割合が適用される場合には、その地区を管轄する税務署は、被雇用者に対して、雇用者の事業所が存在する地区の司教区又はラント教会の申請により、この被雇用者の教会税をその住所又は生活の本拠のある地区に適用される割合及び査定額によって、源泉徴収し、追徴することを許可することができる。

Jahresausgleich in anderer Weise vorzunehmen, so gilt eine im Laufe des Steuerjahres für den anderen Ehegatten eibehaltene oder nachgeforderte Kirchensteuer als für den Ehegatten selbst einbehalten oder nachgefordert.

(5) Soweit von einem Arbeitnehmer eine Kirchensteuer, die sich nach der von ihm zu entrichtenden Lohnsteuer bemißt, wegen fehlender Verpflichtung zum Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht einbehalten wird und die Steuer nicht bei einer Veranlagung oder beim Jahresausgleich erhoben werden kann, verbleibt die Verwaltung den Kirchenbehörden.

(6) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3, des Absatzes 4 Satz 2 und 3 und des Absatzes 5 gelten auch, wenn der Arbeitslohn und die Lohnsteuer des Kirchensteuerpflichtigen in einer Betriebstätte außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz berechnet werden.

(7) Auf Antrag einer Diözese oder Landeskirche, deren Gebiet ganz oder zum Teil außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz liegt, kann das für die Landesfinanzverwaltung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den Diözesen oder Landeskirchen durch Rechtsverordnung bestimmen, daß durch Steuerabzug vom Arbeitslohn die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Lohnsteuer gemäß den am Ort der Betriebstätte geltenden Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüssen auch von Arbeitnehmern einbehalten und abgeführt wird, die der antragstellenden Diözese oder Landeskirche oder deren Kirchengemeinden gegenüber kirchensteuerpflichtig sind und nicht im Land Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, deren Arbeitslohn und Lohnsteuer jedoch in einer Betriebstätte im Land Rheinland-Pfalz berechnet werden. Gelten für den Ort des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes des Arbeitnehmers andere Hundertsätze als für den Ort der Betriebstätte, so kann das örtlich zuständige Finanzamt dem Arbeitgeber auf Antrag mit Zustimmung der Diözese oder Landeskirche, in deren Gebiet der Arbeitgeber die Betriebstätte unterhält, gestatten, die Kirchensteuer dieses Arbeitnehmers nach dem am Ort seines Wohnsitzes oder Aufenthaltes geltenden Hundertsatz und Mindestbetrag einzubehalten und abzuführen.

## 第16条

- (1) 教会税規則によって定められた教会の部局の申請に基づいて、市町村は、評価の対象となる土地の重要な部分がある市町村内に存在する場合には、土地税算定基準額の基準による教会税（第5条第1項第3号）に関する行政を行う。行政は、課税年度の始期にのみ委ねることができる。それぞれの司教区及びラント教会の教会税規則によって定められた部局は、申請を行うことをその都度に相互に権限を与えることができる。
- (2) 市町村は、住所又は生活の本拠を市町村内に有しない教会税納付義務者について、教会税納付義務者が市町村内に住所又は生活の本拠を有している場合に適用される同じ教会の割合と異なった割合で教会税が徴収される場合には、行政を行わないことができる。市町村行政は、司教区並びにその教会団体及びラント教会並びにその教会団体に帰属する教会税を、その領域を管轄する教会の部局の指定するところに支払う。
- (3) 第11条第2項第1文の規定にかかわらず、この法律が別段の定めをおかない限り、課税手続きに関しては、土地税の課税手続きに関する規定を準用する。第14条第4項の規定を準用する。
- (4) 第9条第3項に基づく申請は、管轄する市町村行政に対して、行う。
- (5) 行政について、教会税を徴収する司教区、ラント教会又は教会団体（教会団体連合）は、市町村に対して、税収の一定の割合を行政手数料として納める。この割合は、司教区並びにラント教会と市町村法を管轄する官庁との間で協定する。

## 第17条

教会税を司教区、ラント教会又は教会団体（教会団体連合）が自ら執行するとき、付帯給付及びその他の行為、認可、又は不履行が必要な行政行為を含む所得及び財産からの教会税は、税務署により、他の付帯給付を含む教会税は、市町村の執行官庁により、教会の部局の申請に基づいて、執行する。

## § 16

(1) Auf Antrag der in der Kirchensteuerordnung bezeichneten Kirchenbehörde übernehmen die Gemeinden die Verwaltung der Kirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermeßbeträge (§ 5 Abs. 1 Nr. 3), soweit der für die Bemessung maßgebende Grundbesitz in ihrem Gebiet gelegen ist. Die Verwaltung kann nur zu Beginn eines Steuerjahres übernommen werden. Die in den Kirchensteuerordnungen bezeichneten Kirchenbehörden der einzelnen Diözesen und der einzelnen Landeskirchen können sich jeweils gegenseitig ermächtigen, den Antrag zu stellen.

(2) Eine Gemeinde kann die Verwaltung bei Kirchensteuerpflichtigen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt nicht in der Gemeinde haben, ablehnen, wenn deren Kirchensteuer mit anderen Hundertsätzen erhoben wird, als sie für Kirchensteuerpflichtige derselben Kirche mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde gelten. Die Gemeindeverwaltung führt die den Diözesen und ihren Kirchengemeinden einerseits und den Landeskirchen und ihren Kirchengemeinden andererseits zustehende Kirchensteuer geschlossen an eine Stelle ab, die von der für ihren Bereich zuständigen Kirchenbehörde benannt wird.

(3) Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 finden auf das Besteuerungsverfahren die Bestimmungen über das Besteuerungsverfahren bei der Grundsteuer entsprechende Anwendung soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Die Vorschriften des § 14 Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Anträge nach § 9 Abs. 3 sind an die zuständige Gemeindeverwaltung zu richten.

(5) Für die Verwaltung leisten die steuererhebenden Diözesen Landeskirchen und Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) an die Gemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag in einem Hundertsatz des Steueraufkommens. Der Hundertsatz wird zwischen den Diözesen und Landeskirchen und dem für das Kommunalrecht zuständige Ministerium vereinbart.

## § 17

Werden die Kirchensteuern von steuererhebenden Diözesen, Landeskirchen oder Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) selbst verwaltet, so werden die Kirchensteuern vom Einkommen und Vermögen einschließlich der Nebenleistungen sowie Verwaltungsakte, mit denen eine sonstige Handlung, eine Duldung oder Unterlassung gefordert wird, durch die Finanzämter, andere Kirchensteuern

## 第18条

ラント及び市町村の官庁は、課税及び教会の財政上の調整が必要な限りで、教会の部局に、要請に基づいて、処分的基础を示さなければならない。

## 第7章 他の課税権に関する規定

### 第19条

- (1) この法律は、第1条1項に定める教会と異なる教会、教会団体及び世界観団体に、これらの教会、共同体及び団体が公法上の社団である限り、準用する。
- (2) ラント財務を管轄する官庁は、所得税及び財産税の基準による教会税（第5条第1項第1号及び第2号）の事務を、同じ信仰を有する教会税課税権限のあるそれぞれの社団が、事務の委譲を申請している限りで、その教会税を、ラインラント=プアルツ州内において統一の基準で、同じ割合及び最低額で徴収するときに、事務の委譲を行うことができる。ラント財務を管轄する官庁は、賃金税の基準による教会税（第15条第1項及び第7項）の聴衆の義務を、課税権を有する社団の地域的な活動範囲に応じた一定の地域に存する事業所を有する雇用者に制限することができる。
- (3) 第16条第2項第1文の規定にかかわらず、市町村は、土地税評価額（第5条第1項第3号）の基準による教会税（第5条第1項第3号）の行政の委譲を、行政の委譲を申請していない課税権を有する社団の構成員がその住所又は生活の本拠を市町村内に有しているときで、同一の信仰を有する課税権を有する社団についての行政をいまだ委譲されていないときは、取りやめることができる。

## 第8章 行政規定

### 第20条

この法律の施行に必要な行政規則は、宗教団体に関する事項を管轄する官庁及びラント財務を管轄する官庁が共同で定める。ラント税務署によってのみ厳守されなければならない課税手続きに関わる行政規則は、ラント財務を管轄する官庁によってのみ定める。市町村行政によっての

einschließlich der Nebenleistungen durch die kommunalen Vollstreckungsbehörden auf Antrag der Kirchenbehörden vollstreckt.

## § 18

Die Landes- und Gemeindebehörden haben den Kirchenbehörden auf Anforderung ihre Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit diese für die Besteuerung und für den kirchlichen Finanzausgleich erforderlich sind.

## Abschnitt VII. Vorschriften für andere Steuerberechtigte

### § 19

(1) Dieses Gesetz findet auf andere als die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Kirchen sowie auf Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgesellschaften entsprechende Anwendung, sofern diese Kirchen, Gemeinschaften und Gesellschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

(2) Das für die Landesfinanzverwaltung zuständige Ministerium kann die Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuern nach dem Maßstab der Einkommensteuer und Vermögensteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2) auf die Landesfinanzbehörden davon abhängig machen, daß die einzelnen steuerberechtigten Körperschaften des gleichen Bekenntnisstandes, soweit sie die Übertragung der Verwaltung beantragen, diese Kirchensteuern im Lande Rheinland-Pfalz nach einheitlichen Grundsätzen und mit den gleichen Hundertsätzen und Mindestbeträgen erheben. Das für die Landesfinanzverwaltung zuständige Ministerium kann die Verpflichtung zur Einbehaltung der Kirchensteuer nach dem Maßstab der Lohnsteuer (§ 15 Abs. 1 und 7) auf Arbeitgeber mit Betriebstätten in bestimmten Gebieten entsprechend der örtlichen Verbreitung der steuerberechtigten Körperschaft beschränken.

(3) Unbeschadet der Vorschrift des § 16 Abs. 2 Satz 1 kann eine Gemeinde die Übernahme der Verwaltung der Kirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermaßbeträge (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) auch dann ablehnen, wenn kein Angehöriger der steuerberechtigten Körperschaft die die Übernahme beantragt, seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hat und wenn die Gemeinde die Verwaltung für eine steuerberechtigte Körperschaft desselben Bekenntnisstandes noch nicht übernommen hat.

## Abschnitt VIII. Verwaltungsvorschriften

§ 20 Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen

3. ラント憲法・ラント法律 (2) ラインラント = プアルツ州教会税法

み厳守されなければならない課税手続きに関する行政規則は、市町村法を管轄する官庁及びラント財務を管轄する官庁が共同で定める。

**第9章 経過規定及び終末規定**〔略〕

Verwaltungsvorschriften erlassen das für die Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften zuständige Ministerium und das für die Landesfinanzverwaltung zuständige Ministerium gemeinsam. Verwaltungsvorschriften, die ausschließlich das von den Landesfinanzbehörden zu beachtende Besteuerungsverfahren betreffen, erläßt das für die Landesfinanzverwaltung zuständige Ministerium allein. Verwaltungsvorschriften, die ausschließlich das von den Gemeindeverwaltungen zu beachtende Besteuerungsverfahren betreffen, erlassen das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium und das für die Landesfinanzverwaltung zuständige Ministerium gemeinsam.

## **Abschnitt IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## 4. 政教協約

### (1) 聖座とドイツ・ライヒとの間のコンコルダート 〔1933年7月20日〕(抄)

前文 〔略〕

#### 第1条〔カトリック教の自由、カトリック教会の独立〕

- (1) ドイツ・ライヒは、カトリック教を告白し公開の場でそれを実践する自由を保障する。
- (2) ドイツ・ライヒは、カトリック教会が、すべてのものに適用される法律の限度内で、独立してその事務を処理し管理し、及びその管轄権限の枠内でその構成員を拘束する法律及び命令を発する権利を承認する。

#### 第2条〔ラント・コンコルダート〕

- (1) バイエルン(1924年)、プロイセン(1929年)及びバーデン(1932年)との間で締結されたコンコルダートは、引き続き存続し、それにより承認されたカトリック教会の権利及び自由は、当該国の領域内で変更なく保持される。その他のラントについては、このコンコルダートにおいてなされた合意が全面的に適用される。この合意は、それが前記3ラントのラント・コンコルダートで規律されていない対象に関わる限り、又は以前になされた規律を補完する限りにおいて、前記3ラントについても拘束力を有する。
- (2) 今後、ラント・コンコルダートの締結は、ライヒ政府の合意のある場合に限って行う。

#### 第3条〔大使の交換〕

聖座とドイツ・ライヒとの間の良好な関係を促進するために、従前のとおり、教皇大使がドイツ・ライヒの首都に、ドイツ・ライヒの大使が聖座に駐劄する。

#### 第4条〔交際及び通信の自由〕

- (1) 聖座は、ドイツにおけるカトリック教会の司教、聖職者その他の所属者との間の交際及び通信に関して、完全な自由を享受する。司教その他

## 4. Reichskonkordat und Kirchenvertrag

### (1) Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich [Reichskonkordat]

[ ... ]

#### Artikel 1

(1) Das Deutsche Reich gewährleistet die Freiheit des Bekenntnisses und der öffentlichen Ausübung der katholischen Religion.

(2) Es anerkennt das Recht der katholischen Kirche, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen.

#### Artikel 2

(1) Die mit Bayern (1924), Preußen (1929) und Baden (1932) abgeschlossenen Konkordate bleiben bestehen und die in ihnen anerkannten Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche innerhalb der betreffenden Staatsgebiete unverändert gewahrt. Für die übrigen Länder greifen die in dem vorliegenden Konkordat getroffenen Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit Platz. Letztere sind auch für die obengenannten drei Länder verpflichtend, soweit sie Gegenstände betreffen, die in den Länderkonkordaten nicht geregelt wurden oder soweit sie die früher getroffene Regelung ergänzen.

(2) In Zukunft wird der Abschluß von Länderkonkordaten nur im Einvernehmen mit der Reichsregierung erfolgen.

#### Artikel 3

Um die guten Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich zu pflegen, wird wie bisher ein apostolischer Nuntius in der Hauptstadt des Deutschen Reiches und ein Botschafter des Deutschen Reiches beim Heiligen Stuhl residieren.

#### Artikel 4

(1) Der Heilige Stuhl genießt in seinem Verkehr und seiner Korrespondenz mit den Bischöfen, dem Klerus und den übrigen Angehörigen der katholischen Kirche in Deutschland volle Freiheit. Dasselbe gilt für die Bischöfe und sonstigen Diözesanbehörden für

#### 4. 政教協約 (1) コンコルダート

の司教区官庁についても、その司牧職としてのすべての事務においてその信者と交際することに関して、同様とする。

- (2) 訓令、命令、司教教書、司教区公報、及び教会の官庁がその管轄権限(第1条第2項)の枠内で発する信者の宗教的指導に関わるその他の指令は、妨げられることなく公表することができ、従前からの通例の形式で信者に知らしめることができる。

#### 第5条〔聖職者の保護〕

聖職者は、その宗教上の活動を行うにあたって、国の官吏と同様に国の保護を受ける。国は、聖職者の人格又は聖職者としての資格に対する侮辱及びその職務行為の妨害に対して、国の一般的な法律制定の基準に従って対処し、必要な場合には官庁の保護を与える。

#### 第6条〔聖職者及び修道者の国の職務からの免除〕

聖職者及び修道者は、官職を引き受けること、及び聖職者たる身分又は修道者たる身分とカノン法の規定上両立しない責務を引き受けることを義務づけられない。このことはとりわけ、参審裁判官及び重罪参審裁判官の職、並びに、租税委員会及び財政裁判所の構成員の職に当てはまる。

#### 第7条〔聖職者による国の職務の引き受け〕

聖職者が国又は国に属する公法上の社団の勤務又は官職を引き受けるには、その者の教区裁治権者及び公法上の社団の所在地の裁治権者の、支障なき旨 [Nihil obstat] の確認を必要とする。この支障なき旨の確認は、教会の利益に関わる重大な事由により、何時でも撤回することができる。

#### 第8条〔聖職者給与の強制執行免除〕

聖職者の職務による給与は、ライヒ及び国の官吏の俸給と同一の範囲で、強制執行を免除される。

#### 第9条〔聖職者の守秘義務の保障〕

聖職者は、司牧を行うにあたって打ち明けられた事実であって、それゆえ司牧者としての守秘義務に属するものについて、裁判所その他の官

ihren Verkehr mit den Gläubigen in allen Angelegenheiten ihres Hirtenamtes.

(2) Anweisungen, Verordnungen, Hirtenbriefe, amtliche Diözesanblätter und sonstige die geistliche Leitung der Gläubigen betreffende Verfügungen, die von den kirchlichen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Art. 1 Abs. 2) erlassen werden, können ungehindert veröffentlicht und in den bisher üblichen Formen zur Kenntnis der Gläubigen gebracht werden.

#### **Artikel 5**

In Ausübung ihrer geistlichen Tätigkeit genießen die Geistlichen in gleicher Weise wie die Staatsbeamten den Schutz des Staates. Letzterer wird gegen Beleidigungen ihrer Person oder ihrer Eigenschaft als Geistliche sowie gegen Störungen ihrer Amtshandlungen nach Maßgabe der allgemeinen staatlichen Gesetzgebung vorgehen und im Bedarfsfall behördlichen Schutz gewähren.

#### **Artikel 6**

Kleriker und Ordensleute sind frei von der Verpflichtung zur Übernahme öffentlicher Ämter und solcher Obliegenheiten, die nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes mit dem geistlichen Stande bzw. dem Ordensstande nicht vereinbar sind. Dies gilt insbesondere von dem Amt eines Schöffen, eines Geschworenen, eines Mitglieds der Steuerausschüsse oder der Finanzgerichte.

#### **Artikel 7**

Zur Annahme einer Anstellung oder eines Amtes im Staat oder bei einer von ihm abhängigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes bedürfen Geistliche des Nihil obstat ihres Diözesanordinarius sowie des Ordinariats des Sitzes der öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Das Nihil obstat ist jederzeit aus wichtigen Gründen kirchlichen Interesses widerrufbar.

#### **Artikel 8**

Das Amtseinkommen der Geistlichen ist in gleichem Maße von der Zwangsvollstreckung befreit wie die Amtsbezüge der Reichs- und Staatsbeamten.

#### **Artikel 9**

Geistliche können von Gerichtsbehörden und anderen Behörden

#### 4. 政教協約 (1) コンコルダート

庁によって情報を提供するよう求められない。

#### 第10条〔聖職服及び修道服の保護〕

聖職服若しくは修道服を平信徒が着用すること、又は教会の権限ある官庁が国の官庁に公式に通知された確定的な命令によって法的拘束力を以て聖職服若しくは修道服の着用を禁止している聖職者若しくは修道者がそれらを着用することは、国の側で、軍服の不正着用と同じ刑に服する。

#### 第11条〔司教区等の存続と変更、ライヒの地域再編成〕

- (1) ドイツ・ライヒにおけるカトリック教会の現在の司教区組織及び司教区境界は、引き続き存続する。将来において司教区若しくは教会管区の新設があるいは必要と思われる場合にそれを新設すること、又はその他司教区境界を変更することは、それが一のドイツ・ラントの境界内での改編に関わる限りで、管轄するラント政府との協定に留保される。一のドイツ・ラントの境界を越える改編又は変更の際には、ライヒ政府との了解が行われるが、関係するラント政府の同意を得ることはライヒ政府に委ねられる。教会管区の新設又は変更により二以上のドイツ・ラントが関わる場合には、その新設又は変更により第3文を準用する。もっぱら局地的な司牧のためになされる教会の境界移動には、本項の条件は適用されない。
- (2) ドイツ・ライヒ内での地域再編成が万一行われる場合には、ライヒ政府は、司教区組織及び司教区境界の再編成のために聖座に連絡するものとする。

#### 第12条〔教会の役職及び小教区の新設と変更〕

第11条の規定に反しない限りにおいて、教会の役職は、国庫金からの支出を請求しない場合、自由に創設及び変更をすることができる。小教区の設立及び変更の際に国の関与は、教区司教との間で協定した方針に従って行われ、この方針をできる限り統一的に形成するために、ライヒ政府はラント政府に働きかけるものとする。

nicht um Auskünfte über Tatsachen angehalten werden, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sind und deshalb unter die Pflicht der seelsorgerlichen Verschwiegenheit fallen.

#### **Artikel 10**

Der Gebrauch geistlicher Kleidung oder des Ordensgewandes durch Laien oder durch Geistliche oder Ordenspersonen, denen dieser Gebrauch durch die zuständige Kirchenbehörde durch endgültige, der Staatsbehörde amtlich bekanntgegebene Anordnung rechtskräftig verboten worden ist, unterliegt staatlicherseits den gleichen Strafen wie der Missbrauch der militärischen Uniform.

#### **Artikel 11**

(1) Die gegenwärtige Diözesanorganisation und -zirkumskription der katholischen Kirche im Deutschen Reich bleibt bestehen. Eine in Zukunft etwa erforderlich erscheinende Neueinrichtung eines Bistums oder einer Kirchenprovinz oder sonstige Änderungen der Diözesanzirkumskription bleiben, so weit es sich um Neubildungen innerhalb der Grenzen eines deutschen Landes handelt, der Vereinbarung mit der zuständigen Landesregierung vorbehalten. Bei Neubildungen oder Änderungen, die über die Grenzen eines deutschen Landes hinausgreifen, erfolgt die Verständigung mit der Reichsregierung, der es überlassen bleibt, die Zustimmung der in Frage kommenden Länderregierungen herbeizuführen.

(2) Dasselbe gilt entsprechend für die Neuerrichtung oder Änderung von Kirchenprovinzen, falls mehrere deutsche Länder daran beteiligt sind. Auf kirchliche Grenzverlegungen, die lediglich im Interesse der örtlichen Seelsorge erfolgen, finden die vorstehenden Bedingungen keine Anwendung. Bei etwaigen Neugliederungen innerhalb des Deutschen Reiches wird sich die Reichsregierung zwecks Neuordnung der Diözesanorganisation und -zirkumskription mit dem Heiligen Stuhl in Verbindung setzen.

#### **Artikel 12**

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 11 können kirchliche Ämter frei errichtet und umgewandelt werden, falls Aufwendungen aus Staatsmitteln nicht beansprucht werden. Die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden erfolgt nach Richtlinien, die mit den Diözesanbischöfen vereinbart werden und für deren möglichst einheitliche Gestaltung die Reichsregierung bei den

### 第13条〔部分教会及び教会営造物の権利能力・公法上の社団〕

カトリックの小教区、小教区連合及び司教区連合、司教座、司教区及び司教座参事会、盛式誓願修道会及び単式誓願修道会、並びに教会の機関の管理に属するカトリック教会の営造物、財団及び財産集合は、国の法の一般的な定めに従って国の領域での権利能力を保持し又は取得する。それらは、従来公法上の社団であった限りにおいて、今後も公法上の社団とし、公法上の社団ではないものには、すべてのものに適用される法律の基準に従って同一の権利が与えられるものとする。

### 第14条〔役職及び聖職禄の付与の自由、聖職者の要件〕

- (1) 教会は、第2条に掲げたコンコルダートによって別段の協定がなされていない限り、原則として、国又は市町村の関与を受けることなく、すべての教会の役職及び聖職禄を自由に付与する権利を有する。司教座の充足に関しては、ロッテンブルクとマインツの両所属司教区及びマイセン司教区にも、オーバーライン教会管区のフライブルク管区大司教位のためになされた取極めが準用される。前者の二所属司教区においては、司教座聖堂参事会会員の選任及び教会保護者権の規律に関して、同様とする。
- (2) その他、次の点に関する合意が存する。
  1. ドイツにおいて聖職を占め、又は司牧若しくは教導の活動に携わるカトリックの聖職者は、
    - a) ドイツ国籍保持者であり、
    - b) ドイツの高等教育機関での勉学の権利を与える高校卒業資格を取得し、
    - c) ドイツの国立大学、ドイツの学問的な教会立教育施設又はローマの教皇庁大学において、少なくとも3年間の哲学、神学の勉学を行った者でなければならない。
  2. 大司教、司教、後継権のある協働司教又は免属高位聖職者を任命する大勅書は、それらの職に選任される者の名前が、管轄するラントのライヒ総督に通知され、その者に対して一般政治的な性質の疑義が存在しないことが確認された後に、発せられる。

Länderregierungen wirken wird.

### Artikel 13

Die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Diözesanverbände, die Bischöflichen Stühle, Bistümer und Kapitel, die Orden und religiösen Genossenschaften sowie die unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke der katholischen Kirche behalten bzw. erlangen die Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich nach den allgemeinen Vorschriften des Rechts. Sie bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren; den anderen können die gleichen Rechte nach Maßgabe des für alle geltenden Gesetzes gewährt werden.

### Artikel 14

(1) Die Kirche hat grundsätzlich das freie Besetzungsrecht für alle Kirchenämter und Benefizien ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden, soweit nicht durch die im Artikel 2 genannten Konkordate andere Vereinbarungen getroffen sind. Bezüglich der Besetzung von Bischöflichen Stühlen findet auf die beiden Suffraganbistümer Rottenburg und Mainz wie auch für das Bistum Meißen die für den Metropolitansitz der Oberrheinischen Kirchenprovinz Freiburg getroffene Regelung entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für die erstgenannten zwei Suffraganbistümer bezüglich der Besetzung von domkapitularischen Stellen und der Regelung des Patronatsrechtes.

(2) Außerdem besteht Einvernehmen über folgende Punkte:

1. Katholische Geistliche, die in Deutschland ein geistliches Amt bekleiden oder eine seelsorgerliche oder Lehrtätigkeit ausüben, müssen:
  - a) deutsche Staatsangehörige sein,
  - b) ein zum Studium an einer deutschen höheren Lehranstalt berechtigendes Reifezeugnis erworben haben,
  - c) auf einer deutschen staatlichen Hochschule, einer deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalt oder einer päpstlichen Hochschule in Rom ein wenigstens dreijähriges philosophischtheologisches Studium abgelegt haben.
2. Die Bulle für die Ernennung von Erzbischöfen, Bischöfen, eines Koadjutors cum iure successionis oder eines Praelatus nullius wird erst ausgestellt, nachdem der Name des dazu Ausersehenen dem Reichsstatthalter in dem zuständigen Lande mitgeteilt und festgestellt

#### 4. 政教協約 (1) コンコルダート

- (3) 教会と国との合意がある場合には、第2項第1号a)、b)及びc)に定める資格は、無視することができる。

#### 第15条〔修道会〕

- (1) 盛式誓願修道会及び単式誓願修道会は、その設立、所在、その会員の数及び——第15条第2項を留保して——会員の資格に関して、司牧、教化、看病及び慈善労働並びに事務の処理及び財産の管理に関わるその活動に関して、国の側からはいかなる特別な制限にも服さない。
- (2) ドイツ・ライヒ内にその勤務地を有する修道会の上長は、ドイツ国籍を有しなければならない。その勤務地がドイツ・ライヒの外にある修道会管区長及び修道会の上長は、その者が他国籍者である場合であっても、ドイツにあるその所在地を視察する権利を有する。
- (3) 聖座は、ドイツ・ライヒ内に存する修道院所在地に関して、ドイツの所在地が外国の修道会管区長の管轄下にできる限り入らなくなる方法で、管区組織が調整されるように、配慮するものとする。これに対する例外は、とりわけ、所在地の数が僅かなためにドイツ管区の設立をなしえない場合、又は、歴史的に生成した実際に定評のある管区組織を存続せしめる特別な事由がある場合に、ライヒ政府との合意によって許されるものとする。

#### 第16条〔司教の宣誓〕

司教がその司教区に権限を得る前に、司教は、管轄するラントのライヒ総督又はライヒ大統領の面前で、次の文言で忠誠の誓いを行う。

「神の御前において聖なる福音書にかけて、私は、司教たるにふさわしく、ドイツ・ライヒと〇〇〇〔ラント名が入る〕ラントに忠誠を誓い、約束する。私は、憲法に従ってつくられた政府を尊重し、私の下にある聖職者に尊重せしめることを誓い、約束する。私は、ドイツ国の福祉と利益に義務としてなすべき配慮をして、私に委ねられた宗教上の役職に携わるにあたり、ドイツ国の福祉と利益を脅かしうるいかなる損害も防ぐよう努める。」

ist, daß gegen ihn Bedenken allgemein politischer Natur nicht bestehen.

(3) Bei kirchlichem und staatlichem Einvernehmen kann von den im Absatz 2, Ziffer 1 a, b und c genannten Erfordernissen abgesehen werden.

#### **Artikel 15**

(1) Orden und religiöse Genossenschaften unterliegen in bezug auf ihre Gründung, Niederlassung, die Zahl und — vorbehaltlich Artikel 15 Absatz 2 — die Eigenschaften ihrer Mitglieder, ihre Tätigkeit in der Seelsorge, im Unterricht, in Krankenpflege und karitativer Arbeit, in der Ordnung ihrer Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens staatlicherseits keiner besonderen Beschränkung.

(2) Geistliche Ordensobere, die innerhalb des Deutschen Reiches ihren Amtssitz haben, müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Provinz- und Ordensoberen, deren Amtssitz außerhalb des deutschen Reichsgebietes liegt, steht, auch wenn sie anderer Staatsangehörigkeit sind, das Visitationsrecht bezüglich ihrer in Deutschland liegenden Niederlassungen zu.

(3) Der Heilige Stuhl wird dafür Sorge tragen, daß für die innerhalb des Deutschen Reiches bestehenden Ordensniederlassungen die Provinzorganisation so eingerichtet wird, daß die Unterstellung deutscher Niederlassungen unter ausländische Provinzialobere tunlichst entfällt. Ausnahmen hiervon können im Einvernehmen mit der Reichsregierung zugelassen werden, insbesondere in solchen Fällen, wo die geringe Zahl der Niederlassungen die Bildung einer deutschen Provinz untunlich macht oder wo besondere Gründe vorliegen, eine geschichtlich gewordene und sachlich bewährte Provinzorganisation bestehen zu lassen.

#### **Artikel 16**

Bevor die Bischöfe von ihrer Diözese Besitz ergreifen, leisten sie in die Hand des Reichsstatthalters, in dem zuständigen Lande bzw. des Reichspräsidenten einen Treueid nach folgender Formel:

„Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, dem Deutschen Reich und dem Lande ... Treue. Ich schwöre und verspreche, die verfassungsmäßig gebildete Regierung zu achten und von meinem Klerus achten zu lassen. In der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in Ausübung des mir übertragenen

#### 4. 政教協約 (1) コンコルダート

##### 第17条〔財産権の保障、礼拝用建物の取り壊し〕

- (1) カトリック教会の公法上の社団、営造物、財団及び連合が、その財産に対して有する所有権その他の権利は、国の一般的な法律の基準に従って保障する。
- (2) 礼拝用建物の取り壊しは、いかなる性質の理由によるものであれ、権限のある教会の官庁との事前の合意がない限り、行ってはならない。

##### 第18条〔国の給付の償却〕

- (1) 法律、条約又はその他の特別の権原に基づくカトリック教会への国の給付を償却する場合には、償却に際しての原則を定める前に、適時に聖座とライヒとの間で友好的な合意がなされるものとする。
- (2) 特別の権原には、法的に根拠のある慣習も含まれる。
- (3) 償却は、償却請求権者に、従来の国の給付の廃止に代わる相応の補償を与えるものでなければならない。

##### 第19条〔国立大学のカトリック神学部〕

国立大学におけるカトリック神学部は、存置する。その学部と教会の官庁との関係は、関連コンコルダート及びそれに付属する終末議定書に定められた規定に従って、関連する教会の規則を遵守しつつ決定する。ライヒ政府は、関係するドイツのカトリック学部のすべてについて、関連規定の全体に合致する統一的な実務が確保されるよう努めるものとする。

##### 第20条〔聖職者養成のための教育機関〕

- (1) 教会は、別段の協定が存しない限り、聖職者の養成のために哲学及び神学の教育機関を設立する権利を有し、その教育機関は、国の補助金を求めない限り、もっぱら教会の官庁だけに従属する。
- (2) 大神学校及び教会の神学生寄宿舎の設立、指導及び管理は、すべてのものに適用される法律の範囲内において、もっぱら教会の官庁の権限に属する。

Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte.“

#### **Artikel 17**

(1) Das Eigentum und andere Rechte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der Anstalten, Stiftungen und Verbände der katholischen Kirche an ihrem Vermögen werden nach Maßgabe der allgemeinen Staatsgesetze gewährleistet.

(2) Aus keinem irgendwie gearteten Grunde darf ein Abbruch von gottesdienstlichen Gebäuden erfolgen, es sei denn nach vorherigem Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde.

#### **Artikel 18**

(1) Falls die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die katholische Kirche abgelöst werden sollten, wird vor der Ausarbeitung der für die Ablösung aufzustellenden Grundsätze rechtzeitig zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Reich ein freundschaftliches Einvernehmen herbeigeführt werden.

(2) Zu den besonderen Rechtstiteln zählt auch das rechtsbegründete Herkommen.

(3) Die Ablösung muss den Ablösungsberechtigten einen angemessenen Ausgleich für den Wegfall der bisherigen staatlichen Leistungen gewähren.

#### **Artikel 19**

Die katholisch-theologische Fakultäten an den staatlichen Hochschulen bleiben erhalten. Ihr Verhältnis zur kirchlichen Behörde richtet sich nach den in den einschlägigen Konkordaten und dazugehörigen Schlußprotokollen festgelegten Bestimmungen unter Beachtung der einschlägigen kirchlichen Vorschriften.

#### **Artikel 20**

(1) Die Kirche hat das Recht, soweit nicht andere Vereinbarungen vorliegen, zur Ausbildung des Klerus philosophische und theologische Lehranstalten zu errichten, die ausschließlich von der kirchlichen Behörde abhängen, falls keine staatlichen Zuschüsse verlangt werden.

(2) Die Errichtung, Leitung und Verwaltung der Priesterseminare sowie der kirchlichen Konvikte steht, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes, ausschließlich den kirchlichen Behörden zu.

### 第21条〔宗教の授業〕

国民学校、職業学校、中等学校及び高等教育機関におけるカトリックの宗教の授業は、正規の授業科目であり、カトリック教会の原則に合致して行われる。宗教の授業においては、祖国への、公民としての及び社会への義務の自覚を目指し、キリスト教の信仰の掟と道徳律の精神に基づいて養育することが、他のすべての授業で行われるのと同様に、特別の力点を置いて留意されるものとする。宗教の授業のための教材、及びそのための教科書の選択は、教会の上級官庁との合意により決定する。教会の上級官庁には、学校官庁との合意により、生徒が教会の教義及び要求に合致した宗教の授業を受けているかを検査する機会が与えられるものとする。

### 第22条〔宗教の教員の任用〕

カトリックの宗教の教員を任用するにあたっては、司教とラント政府との了解がなされる。その教説又は道徳的指導のゆえに宗教の授業を引き続き行うには不適格だと司教が宣告した教員は、この障害が存する限り、宗教の教員として用いられてはならない。

### 第23条〔カトリック宗派学校〕

カトリックの宗派学校を維持し及び新設することは、引き続き保障する。親又はその他の親権者が申請をする市町村ではすべて、その地の学校組織の事情をしかるべく考慮に入れた上で、生徒数から見て国の規則の基準に従って秩序ある学校経営が行われうように思われる場合には、カトリックの国民学校が設立されるものとする。

### 第24条〔カトリック宗派学校の教員〕

- (1) カトリックの国民学校ではすべて、カトリック教会に所属し、カトリックの宗派学校の特別な資格を満たすことを保証する教員だけが任用されるものとする。
- (2) 教員の一般的な職業教育の枠内で、カトリックの宗派学校の特別な資格に対応したカトリックの教員の養成を保障する施設を創設するものとする。

## Artikel 21

Der katholische Religionsunterricht in den Volksschulen, Berufsschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten ist ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt. Im Religionsunterricht wird die Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein aus dem Geiste des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes mit besonderem Nachdruck gepflegt werden, ebenso wie es im gesamten übrigen Unterricht geschieht. Lehrstoff und Auswahl der Lehrbücher für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde festgesetzt. Den kirchlichen Oberbehörden wird Gelegenheit gegeben werden, im Einvernehmen mit der Schulbehörde zu prüfen, ob die Schüler Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Lehren und Anforderungen der Kirche erhalten.

## Artikel 22

Bei der Anstellung von katholischen Religionslehrern findet Verständigung zwischen dem Bischof und der Landesregierung statt. Lehrer, die wegen ihrer Lehre oder sittlichen Führung vom Bischof zur weiteren Erteilung des Religionsunterrichts für ungeeignet erklärt worden sind, dürfen, solange dies Hindernis besteht, nicht als Religionslehrer verwendet werden.

## Artikel 23

Die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet. In allen Gemeinden, in denen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte es beantragen, werden katholische Volksschulen errichtet werden, wenn die Zahl der Schüler unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen schulorganisatorischen Verhältnisse einen nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften geordneten Schulbetrieb durchführbar erscheinen läßt.

## Artikel 24

(1) An den katholischen Volksschulen werden nur solche Lehrer angestellt, die der katholischen Kirche angehören und Gewähr bieten, den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule zu entsprechen.

(2) Im Rahmen der allgemeinen Berufsausbildung der Lehrer werden Einrichtungen geschaffen, die eine Ausbildung katholischer Lehrer entsprechend den besonderen Erfordernissen der katholischen

### 第25条〔修道会の私立学校、修道会所属者の教職就任〕

- (1) 盛式誓願修道会及び単式誓願修道会は、一般的な法律と法律上の条件の枠内で、私立学校を創立し指導する権利を有する。この私立学校は、それが国立学校の教育課程に関する規則を満たす限りで、国立学校と同じ資格を〔生徒に〕授与する。
- (2) 盛式誓願修道会及び単式誓願修道会に所属する者に対しては、教職の免許及び国民学校、中等学校又は高等学校への任用に関して、一般的な条件が適用される。

### 第26条〔道徳上の緊急状態における婚姻〕

婚約をした者が生命に危険がある病気で一刻の猶予も許されない場合の他、重大な道徳上の緊急状態であって、その存在が権限のある司教の官庁によって確認されているに違いないような場合も、民事結婚式に先だって教会の定める婚姻の祝別を行うことが許されることについて、婚姻法上の問題を後に包括的に規律することを留保した上で、合意が存する。主任司祭は、そのような場合に、身分登記役場に遅滞なく通知する義務を負う。

### 第27条〔軍の司牧〕

- (1) ドイツ・ライヒ国防軍においては、所属するカトリックの将校、官吏及び兵卒並びにそれらの家族のために、免属の司牧が認められる。
- (2) 軍の司牧を指導することは、従軍司教の責務である。教会による従軍司教の任命は、聖座が、ライヒ政府の合意を得て一のふさわしい人物を決定するために、ライヒ政府と連絡をとった後で、行う。
- (3) 教会による従軍主任司祭その他の従軍聖職者の任命は、権限あるライヒ官庁に事前の了解をとった後で、従軍司教が行う。従軍司教は、聖職者であって軍の司牧に入る許可及び相応の適性証明書をその者を管轄する教区司教から得た者のみを任命することができる。従軍聖職者は、その者に割り当てられた部隊及び軍所属者に対して、主任司祭の権利を有する。
- (4) カトリックの軍の司牧の組織についての詳細な規定は、一の教皇の小勅書によってなされる。官吏法上の関係についての規律は、ライヒ政府が行う。

Bekenntnisschule gewährleisten.

#### **Artikel 25**

(1) Orden und religiöse Kongregationen sind im Rahmen der allgemeinen Gesetze und gesetzlichen Bedingungen zur Gründung und Führung von Privatschulen berechtigt. Diese Privatschulen geben die gleichen Berechtigungen wie die staatlichen Schulen, soweit sie die lehrplanmäßigen Vorschriften für letztere erfüllen.

(2) Für Angehörige von Orden oder religiösen Genossenschaften gelten hinsichtlich der Zulassung zum Lehramte und für die Anstellung an Volksschulen, mittleren oder höheren Lehranstalten die allgemeinen Bedingungen.

#### **Artikel 26**

Unter Vorbehalt einer umfassenden späteren Regelung der eherechtlichen Fragen besteht Einverständnis darüber, daß, außer im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines Verlobten, auch im Falle schweren sittlichen Notstandes, dessen Vorhandensein durch die zuständige bischöfliche Behörde bestätigt sein muß, die kirchliche Einsegnung der Ehe vor der Ziviltreuung vorgenommen werden darf. Der Pfarrer ist in solchen Fällen verpflichtet, dem Standesamt unverzüglich Anzeige zu erstatten.

#### **Artikel 27**

(1) Der Deutschen Reichswehr wird für die zu ihr gehörenden katholischen Offiziere, Beamten und Mannschaften sowie deren Familien eine exemte Seelsorge zugestanden.

(2) Die Leitung der Militärseelsorge obliegt dem Armeebischof. Seine kirchliche Ernennung erfolgt durch den Heiligen Stuhl, nachdem letzterer sich mit der Reichsregierung in Verbindung gesetzt hat, um im Einvernehmen mit ihr eine geeignete Persönlichkeit zu bestimmen.

(3) Die kirchliche Ernennung der Militärpfarrer und sonstigen Militärgeistlichen erfolgt nach vorgängigem Benehmen der zuständigen Reichsbehörde durch den Armeebischof. Letzterer kann nur solche Geistliche ernennen, die von ihrem zuständigen Diözesanbischof die Erlaubnis zum Eintritt in die Militärseelsorge erhalten haben. Die Militärgeistlichen haben für die ihnen zugewiesenen Truppen und Heeresangehörigen Pfarrrechte.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Organisation der katholischen Heeresseelsorge erfolgen durch ein Apostolisches Breve. Die Regelung

#### 第28条〔公営造物における司牧及び礼拝〕

病院、刑事施設その他の公共所有の家屋では、教会は、一般的な管理規則の枠内で、司牧のために訪問を行い及び礼拝の儀式を執り行うことが許される。かかる営造物において定期的な司牧がなされるように手配され、そのために聖職者を国又はその他の公の官吏として採用しなければならないときには、この採用は、教会の上級官庁との合意の上で行われる。

#### 第29条〔非ドイツ系カトリック所属者の保護〕

ドイツ・ライヒの中に居住する、非ドイツ系の民族的少数者であるカトリック所属者は、礼拝、宗教の授業及び教会の会合における母語の尊重に関して、対応する外国の領域内でドイツ系の血統及び言語に属する者が置かれている法上及び事実上の地位に相当するものよりも、決して不利にならないように扱われるものとする。

#### 第30条〔ドイツの繁栄を願う祈り〕

日曜日及び守るべき祝日には、ドイツ・ライヒの司教座聖堂並びに小教区聖堂、支聖堂及び修道院付属聖堂において、主礼拝に引き続いて、教会の典礼の規定に従い、ドイツ・ライヒ及びドイツ国民の繁栄を願う祈りが挟み入れられるものとする。

#### 第31条〔カトリックの団体の保護、国の青少年組織における信者への配慮〕

- (1) 宗教目的並びに純粋な文化及び慈善の目的にもっぱら仕え、そのようなものとして教会の官庁の管轄下に置かれるカトリックの組織体及び団体は、その施設及び活動について保護される。
- (2) 宗教、文化又は慈善の目的の他に、社会的又は職能身分的なものも含むその他の任務にも仕えるカトリックの組織体は、万一それを国の団体に組み込む場合は別として、その組織体があらゆる政党の外で活動を展開することを保証する限りにおいて、第31条第1項の保護を享受するものとする。
- (3) 組織体及び団体が本条の規定に当てはまることの確認は、ライヒ政府とドイツ司教団との一致した合意に委ねられる。

der beamtenrechtlichen Verhältnisse erfolgt durch die Reichsregierung.

#### **Artikel 28**

In Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen Häusern der öffentlichen Hand wird die Kirche im Rahmen der allgemeinen Hausordnung zur Vornahme seelsorgerlicher Besuche und gottesdienstlicher Handlungen zugelassen. Wird in solchen Anstalten eine regelmäßige Seelsorge eingerichtet und müssen hierfür Geistliche als Staats- oder sonstige öffentliche Beamte eingestellt werden, so geschieht dies im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde.

#### **Artikel 29**

Die innerhalb des Deutschen Reiches wohnhaften katholischen Angehörigen einer nichtdeutschen völkischen Minderheit werden bezüglich der Berücksichtigung ihrer Muttersprache in Gottesdienst, Religionsunterricht und kirchlichem Vereinswesen nicht weniger günstig gestellt werden, als der rechtlichen und tatsächlichen Lage der Angehörigen deutscher Abstammung und Sprache innerhalb des Gebietes des entsprechenden fremden Staates entspricht.

#### **Artikel 30**

An den Sonntagen und den gebotenen Feiertagen wird in den Bischofskirchen sowie in den Pfarr-, Filial- und Klosterkirchen des Deutschen Reiches im Anschluß an den Hauptgottesdienst, entsprechend den Vorschriften der kirchlichen Liturgie, ein Gebet für das Wohlergehen des Deutschen Reiches und Volkes eingelegt.

#### **Artikel 31**

(1) Diejenigen katholischen Organisationen und Verbände, die ausschließlich religiösen, rein kulturellen und karitativen Zwecken dienen und als solche der kirchlichen Behörde unterstellt sind, werden in ihren Einrichtungen und in ihrer Tätigkeit geschützt.

(2) Diejenigen katholischen Organisationen, die außer religiösen, kulturellen oder karitativen Zwecken auch anderen, darunter auch sozialen oder berufsständischen Aufgaben dienen, sollen, unbeschadet einer etwaigen Einordnung in staatliche Verbände, den Schutz des Artikel 31 Absatz 1 genießen, sofern sie Gewähr dafür bieten, ihre Tätigkeit außerhalb jeder politischen Partei zu entfalten.

(3) Die Feststellung der Organisationen und Verbände, die unter die Bestimmungen dieses Artikels fallen, bleibt vereinbarlicher Abmachung

#### 4. 政教協約 (1) コンコルダート

- (4) ライヒ及びラントがスポーツ又はその他の青少年組織を育成する場合には、その構成員が日曜日及び祝日に定期的に教会の義務を果たすことができること、並びに、その者の宗教的及び道徳的な信念及び義務と両立しないことをさせられないことについて、配慮がなされるものとする。

#### 第32条〔聖職者及び修道者の政党活動の禁止〕

ドイツに存する特別な情況に鑑み、並びに、ライヒ及びそのラントにおけるカトリック教会の権利及び自由を守る立法がこのコンコルダートの規定によって確保されていることを考慮して、聖座は、聖職者及び修道者が政党の構成員になること及び政党のために活動することを排除する規定を発する。

#### 第33条〔現行カノン法の補充適用、解釈適用上の紛争の解決〕

- (1) 教会の人及び物に関する事柄であって前条までで扱われていないものは、教会の領域では現行カノン法によって規律される。
- (2) 将来、このコンコルダートの規定の解釈又は適用に関して何らかの意見の相違が生じた場合には、聖座及びドイツ・ライヒは、共同の合意において友好的な解決をもたらすものとする。

#### 第34条〔正文・批准〕

ドイツ語正文及びイタリア語正文が同一の効力を有するこのコンコルダートは、批准されなければならないが、批准書は、速やかに交換されるものとする。このコンコルダートは、批准書の交換の日に効力を生ずる。

以上の証拠として、全権委員は、このコンコルダートに署名した。

1933年7月20日にヴァティカン市で、本書2通を作成した。

フランツ・フォン・パーペン  
枢機卿 エウジェニオ・パチェッリ

zwischen der Reichsregierung und dem deutschen Episkopat vorbehalten.

(4) Insoweit das Reich und die Länder sportliche oder andere Jugendorganisationen betreuen, wird Sorge getragen werden, daß deren Mitglieder die Ausübung ihrer kirchlichen Verpflichtungen an Sonn- und Feiertagen regelmäßig ermöglicht wird und sie zu nichts veranlaßt werden, was mit ihren religiösen und sittlichen Überzeugungen und Pflichten nicht vereinbar wäre.

### **Artikel 32**

Auf Grund der in Deutschland bestehenden besonderen Verhältnisse wie im Hinblick auf die durch die Bestimmungen des vorstehenden Konkordats geschaffenen Sicherungen einer die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche im Reich und seinen Ländern wahrenenden Gesetzgebung erläßt der Heilige Stuhl Bestimmungen, die für die Geistlichen und Ordensleute die Mitgliedschaft in politischen Parteien und die Tätigkeit für solche Parteien ausschließen.

### **Artikel 33**

(1) Die auf kirchliche Personen oder kirchliche Dinge bezüglichen Materien, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, werden für den kirchlichen Bereich dem geltenden kanonischen Recht gemäß geregelt.

(2) Sollte sich in Zukunft wegen der Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Konkordats irgendeine Meinungsverschiedenheit ergeben, so werden der Heilige Stuhl und das Deutsche Reich im gemeinsamen Einvernehmen eine freundschaftliche Lösung herbeiführen.

### **Artikel 34**

Das vorliegende Konkordat, dessen deutscher und italienischer Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden. Es tritt mit dem Tag ihres Austausches in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Konkordats unterzeichnet.

Geschehen in doppelter Urschrift. In der Vatikanstadt, am 20. Juli 1933

Franz von Papen  
Eugenio Cardinale Pacelli

## 終末議定書

本日締結された聖座とドイツ・ライヒとの間のコンコルダートに署名するに当たって、正当に委任を受けた署名者は、同コンコルダートの不可分の一部をなし次のとおり合意する宣言を發した。

### 第3条について

ドイツ・ライヒ駐劄教皇大使は、1930年3月11日及び27日の在ベルリン教皇大使館と外務省との間の交換覚書に従って、同地派遣された外交団の首席とする。

### 第13条について

教会が租税を徴収する権利を引き続き保障することについて、合意が存する。

### 第14条第2項第2号について

- (1) 一般政治的な性質の疑義が存する限り、その疑義を直ちに申し述べることについて、合意が存する。20日が経過してもこの種意思表示がなされなかった場合は、聖座は、候補者に対する疑義が存在しないものとみなす権利を有するものとする。問題になった人物については、任命の公表まで、完全に秘密が守られるものとする。
- (2) [本号によって] 国の拒否権が根拠づけられるものではない。

### 第17条について

国有の建物又は土地が教会の目的に捧げられている限り、それらのものは、現行の契約があればそれを維持しつつ、従前通りその目的に委ねられる。

### 第19条第2文について

その基礎となるのは、コンコルダート締結の時点では、とりわけ1931年5月24日の教皇令「諸学の主たる神」及び1932年7月7日の訓令である。

## Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage abgeschlossenen Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich haben die ordnungsmäßig bevollmächtigten Unterzeichneten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Konkordats selbst bilden.

### Zu Artikel 3

Der Apostolische Nuntius beim Deutschen Reich ist, entsprechend dem Notenwechsel zwischen der Apostolischen Nuntiatur in Berlin und dem Auswärtigen Amt vom 11. und 27. März 1930, Doyen des dort akkreditierten Diplomatischen Korps.

### Zu Artikel 13

Es besteht Einverständnis darüber, daß das Recht der Kirche, Steuern zu erheben, gewährleistet bleibt.

### Zu Artikel 14 Absatz 2 Ziffer 2

(1) Es besteht Einverständnis darüber, daß, sofern Bedenken allgemein politischer Natur bestehen, solche in kürzester Frist vorgebracht werden. Liegt nach Ablauf von 20 Tagen eine derartige Erklärung nicht vor, so wird der Heilige Stuhl berechtigt sein anzunehmen, daß Bedenken gegen den Kandidaten nicht bestehen. Über die in Frage stehenden Persönlichkeiten wird bis zur Veröffentlichung der Ernennung volle Vertraulichkeit gewahrt werden.

(2) Ein staatliches Vetorecht soll nicht begründet werden.

### Zu Artikel 17

Soweit staatliche Gebäude oder Grundstücke Zwecken der Kirche gewidmet sind, bleiben sie diesen, unter Wahrung etwa bestehender Verträge, nach wie vor überlassen.

### Zu Artikel 19 Satz 2

Die Grundlage bietet zur Zeit des Konkordatsabschlusses besonders die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ vom 24. Mai 1931 und die Instruktion vom 7. Juli 1932. Die Reichsregierung wird sich angelegen sein lassen, für sämtliche in Frage kommende katholische Fakultäten Deutschlands eine der Gesamtheit der einschlägigen Bestimmungen entsprechende einheitliche Praxis zu

#### 4. 政教協約 (1) コンコルダート

##### 第20条について

大学及びギュムナージウムの寄宿舎であって教会の指導の下にあるものは、税法上、本来の意味での重要な教会施設として、及び司教区組織の構成部分として認められる。

##### 第24条について

教員養成制度の再編成の後、私立の施設が教員の養成に関して一般に適用される国の要求に添うことができる限りで、その許可に際して、盛式誓願修道会及び単式誓願修道会の現存する営造物も相応に考慮されるものとする。

##### 第26条について

重大な道徳上の緊急状態が存するのは、婚姻の締結に必要な証明書を適時に提出することについて、克服しがたい障害又は法外な費用によってのみ取り除くことのできる障害に直面した場合である。

##### 第27条第1項について

カトリックの将校、官吏及び兵卒並びにそれらの家族は、その地域の小教区に所属せず、その負担を分担しない。

##### 第4項について

この教皇の小勅書は、ライヒ政府の了解を得て発せられる。

##### 第28条について

緊急の場合には、聖職者の立ち入りが何時でも許されなければならない。

##### 第29条について

ドイツ・ライヒ政府が非ドイツ系少数者に関して歩み寄る意思を示したので、聖座は、司牧、宗教の授業及びカトリックの会合において母語を使う権利に関して聖座が常に主張している原則の保証について、他の諸国と将来コンコルダートで取り決めるに際し、ドイツ系少数者の権利を保護する同等の規定を盛り込むことに留意するつもりであることを宣言する。

sichern.

#### **Zu Artikel 20**

Die unter Leitung der Kirche stehenden Konvikte an Hochschulen und Gymnasien werden in steuerrechtlicher Hinsicht als wesentliche kirchliche Institutionen im eigentlichen Sinne und als Bestandteil der Diözesanorganisation anerkannt.

#### **Zu Artikel 24**

Soweit nach Neuordnung des Lehrbildungswesens Privatanstalten in der Lage sind, den allgemein geltenden staatlichen Anforderungen für Ausbildung von Lehrern oder Lehrerinnen zu entsprechen, werden bei ihrer Zulassung auch bestehende Anstalten der Orden und Kongregationen entsprechend berücksichtigt werden.

#### **Zu Artikel 26**

Ein schwerer sittlicher Notstand liegt vor, wenn es auf unüberwindliche oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigende Schwierigkeiten stößt, die zur Eheschließung erforderlichen Urkunden rechtzeitig beizubringen.

#### **Zu Artikel 27 Absatz 1**

Die katholischen Offiziere, Beamten und Mannschaften sowie deren Familien gehören nicht den Ortsgemeinden an und tragen nicht zu deren Lasten bei.

#### **Zu Artikel 27 Absatz 4**

Der Erlaß des Apostolischen Breve erfolgt im Benehmen mit der Reichsregierung.

#### **Zu Artikel 28**

In dringenden Fällen ist der Zutritt dem Geistlichen jederzeit zu gewähren.

#### **Zu Artikel 29**

Nachdem die deutsche Reichsregierung sich zu dem Entgegenkommen in bezug auf nichtdeutsche Minderheiten bereitgefunden hat, erklärt der Heilige Stuhl, in Bekräftigung seiner stets vertretenen Grundsätze bezüglich des Rechtes der Muttersprache in der Seelsorge, im Religionsunterricht und im katholischen Vereinsleben, bei künftigen

4. 政教協約 (1) コンコルダート

**第31条第4項について**

第31条第4項に定められている原則は、勤労奉仕隊にも適用される。

**第32条について**

- (1) カトリック以外の宗派に関して、ライヒが政党活動に係る同一の規律をなすことについて、合意が存する。
- (2) ドイツの聖職者及び修道者は、第32条の履行に際して義務づけられる行態によって、教会の教義上及び道德上の教理及び原則を〔宗教上の〕義務に従って告知し説教することを、決して制限されない。  
〔以下略〕

konkordatären Abmachungen mit anderen Ländern auf die Aufnahme einer gleichwertigen, die Rechte der deutschen Minderheiten schützende Bestimmung Bedacht nehmen zu wollen.

**Zu Artikel 31 Absatz 4**

Die in Artikel 31 Absatz 4 niedergelegten Grundsätze gelten auch für den Arbeitsdienst.

**Zu Artikel 32**

(1) Es herrscht Einverständnis darüber, daß vom Reich bezüglich der nichtkatholischen Konfessionen gleiche Regelungen betreffend parteipolitischer Betätigung veranlaßt werden.

(2) Das den Geistlichen und Ordensleuten Deutschlands in Ausführung des Artikels 32 zur Pflicht gemachte Verhalten bedeutet keinerlei Einengung der pflichtmäßigen Verkündigung und Erläuterung der dogmatischen und sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche.

[ ... ]

## (2) ニーダーザクセン州とニーダーザクセンの福音主義ラント諸教会との間の条約 (ロックム条約) [1955年3月19日] (抄)

前文 [略]

### 第1条 [福音主義の自由、福音主義諸教会の独立]

- (1) ニーダーザクセン・ラントは、福音主義の信仰を告白し実践する自由に、法律上の保護を与える。
- (2) 福音主義諸教会は、すべてのものに適用される法律の制限内で、独立してその事務を処理し管理する。諸教会は、引き続き公法上の社团とし、その職務は、引き続き公務とする。

### 第2条 [政府と教会指導部との話し合い]

- (1) ラント政府及び諸教会の指導部は、その関係を深めるために定期的に会合をするよう努めるものとする。政府及び指導部は、何時でも、その相互の関係に関わる問題を話し合うために互いに最大の便宜を図るものとする。
- (2) 諸教会は、自らの懸案事項を国に対して統一的に主張するために、教会相互の間で緊密な協力をするものとする。諸教会は、共同の全権委員を任用し、ラント政府の所在地に一の事務所を開設するものとする。

### 第3条 [ゲッティンゲン大学神学部]

- (1) 聖職者に学問的な素養を与えるために、ゲッティンゲン大学神学部は、存続する。
- (2) この神学部の正教授又は員外教授を任用する前には、教会の権限ある官庁に、鑑定意見を述べる機会が与えられるものとする。
- (3) 福音主義の総合大学説教者の任命は、ラント政府が、ハノーファー福音ルター派ラント教会の合意を得て行う。

### 第4条 [教育大学、教職試験]

- (1) 教育大学においては、福音主義の学生が、福音主義の宗教教育学についての学問的な素養を得ることを可能にするものとする。福音主義の宗教及び宗教授業教授法の講師の任用は、第3条第2項に従って行うものとする。ラントの一の教育大学から他の教育大学への異動は、本項の規

(2) **Vertrag des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen  
Landeskirchen in Niedersachsen (Loccumer Vertrag)**  
[Vom 19. März 1955]

[ ... ]

**Artikel 1**

(1) Das Land Niedersachsen gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

(2) Die evangelischen Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst bleibt öffentlicher Dienst.

**Artikel 2**

(1) Die Landesregierung und die Kirchenleitungen werden zur Vertiefung ihrer Beziehungen regelmäßige Begegnungen ersterben. Sie werden sich jederzeit zu einer Besprechung von Fragen, die ihr Verhältnis zueinander berühren, zur Verfügung stellen.

(2) Die Kirchen werden untereinander eine enge Zusammenarbeit aufnehmen, um ihre Anliegen gegenüber dem Staat einheitlich zu vertreten. Sie werden gemeinsame Bevollmächtigte bestellen und eine Geschäftsstelle am Sitz der Landesregierung einrichten.

**Artikel 3**

(1) Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleibt die Theologische Fakultät an der Universität Göttingen bestehen.

(2) Vor der Anstellung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an der Theologischen Fakultät wird der zuständigen kirchlichen Verwaltungsbehörde Gelegenheit zu gutachtlicher Äußerung gegeben

(3) Die Ernennung der evangelischen Universitätsprediger geschieht durch die Landesregierung im Einvernehmen mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

**Artikel 4**

(1) An den Pädagogischen Hochschulen wird den evangelischen Studierenden die wissenschaftliche Vorbildung in evangelischer Religionspädagogik ermöglicht. Bei der Anstellung der Dozenten für evangelische Religion und Methodik des Religionsunterrichts wird

#### 4. 政教協約 (2) ロックム条約

定にいう任用とみなす。

- (2) 国民学校の教職のための第一次試験に際して、試験委員会の委員長は、福音主義の宗教の試験のために、権限あるラント教会の一の代表者を招聘しなければならない。教会の代表者は、宗教の授業の教授能力を確認するにあたって協働する。

#### 第5条〔宗教の授業〕

- (1) ラント政府及び諸教会の官庁は、1954年9月14日のニーダーザクセンにおける公立学校制度に関する法律（ニーダーザクセン法令公報89頁）の§2、§3及び§5に定める、公立学校制度及び宗教の授業の諸原則を実施するにあたって、福音主義の宗教の授業への監察並びに福音主義の宗教の授業ための方針、授業計画及び教科書に関する諸規定を協定するものとする。
- (2) 福音主義の私立学校については、ラント政府及び諸教会官庁は、特別の協定を行うものとする。

#### 第6条〔公営造物における牧会〕

ラントの病院、刑事施設その他の営造物においては、その地を管轄する福音主義の牧師は、一般的な管理規則の枠内で、牧会のための訪問を行い及び教会の定める行為を執行することが許されるものとする。これらの営造物において定期的な牧会がなされるよう手配され、このために牧師が本務として採用される場合には、この牧師は、教会の合意を得てラントが任用するものとする。教会は、このような場合に、必要な限りで、営造物教区を設立し、その牧師にこの営造物教区の牧師の職務を委ねるものとする。

#### 第7条〔指導的聖職者の充足〕

- (1) 一の教会を指導する聖職の充足が、教会会議による選挙又は任命に基づくのではない場合には、その聖職には、教会の権限ある官署がラント政府に照会して政治的な性質の疑義が存在しないことを確認した者でなければ、任命されないものとする。その聖職が教会会議による選挙又は任命に基づいて充足される場合には、教会は、ラント政府に、それが空位になったことを届け出、及び事後に、新たな聖職就任者の人物について通知する。北西ドイツ福音改革派教会の教会長、ラント監督及びラン

entsprechend Artikel 3 Abs. 2 verfahren. Der Wechsel von einer pädagogischen Hochschule des Landes zu einer anderen gilt als Anstellung im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Zu der ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen ist für die Prüfung in evangelischer Religion ein Vertreter der zuständigen Landeskirche vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzuladen. Bei der Feststellung der Lehrbefähigung für den Religionsunterricht wirkt der Vertreter der Kirche mit.

#### **Artikel 5**

(1) Die Landesregierung und die Kirchenbehörden werden in Durchführung der in den §§ 2, 3 und 5 des Gesetzes über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen vom 14. September 1954 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 89; GVBl. Sb. I S. 379) festgestellten Grundsätze für das öffentliche Schulwesen und für den Religionsunterricht Bestimmungen über die Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht und über Richtlinien, Lehrpläne und Lehrbücher für den evangelischen Religionsunterricht vereinbaren.

(2) Über evangelische Privatschulen werden die Landesregierung und die Kirchenbehörden besondere Vereinbarungen treffen.

#### **Artikel 6**

In Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen Anstalten des Landes werden die örtlich zuständigen evangelischen Pfarrer im Rahmen der allgemeinen Hausordnung zur Vornahme seelsorgerlicher Besuche und kirchlicher Handlungen zugelassen. Wird in diesen Anstalten eine regelmäßige Seelsorge eingerichtet und werden hierfür Pfarrer hauptamtlich eingestellt, so wird der Pfarrer vom Land im Einvernehmen mit der Kirche bestellt. Die Kirche wird in solchem Falle, soweit erforderlich, eine Anstaltsgemeinde errichten und dem Pfarrer das Pfarramt der Anstaltsgemeinde übertragen.

#### **Artikel 7**

(1) In das leitende geistliche Amt einer Kirche, dessen Besetzung nicht auf einer Wahl oder Berufung durch eine Synode beruht, wird niemand berufen werden, von dem nicht die zuständigen kirchlichen Stellen durch Anfrage bei der Landesregierung festgestellt haben, daß Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen. Wird das Amt auf Grund einer Wahl oder Berufung durch eine Synode besetzt,

#### 4. 政教協約 (2) ロックム条約

ト教会役員会議長についても、同様とする。

- (2) 第1項にいう政治的疑義とは、国政上の疑義のみをいい、教会に係る又は政党政治上の疑義をいうものではない。万一、この点について意見の相違が生じた場合(第22条)には、ラント政府は、要望があれば、この疑義を導き出した事実を示すものとする。争いのある事実を認定することは、申請に基づいて、国と教会が共同で任命する一の委員会に委ねられるものとし、この委員会は、行政裁判所に適用される定めに基づいて証拠調べ及び司法共助嘱託をする権限を有する。

#### 第8条〔聖職者の要件〕

- (1) 教会は、聖職者が
- a) ドイツ国籍保持者であり、
  - b) ドイツの総合大学での勉学の権利を与える高校卒業資格を有し、
  - c) ドイツの国立大学において、少なくとも3年間の神学の勉学を修了した者である場合
- にのみ、その者を、教会を指導する官庁又は教会の上級行政官庁の長又は構成員として、更に、聖職者の実務的な養成のための营造物の長又は教員として、任用するものとする。
- (2) そのような役職に聖職者でない者を任用する場合には、第1項a)号の定めを適用するものとする。
- (3) 教会と国との合意がある場合には、第1項及び第2項に定める資格は、無視することができ、とりわけ、ドイツ語で講義をする他の大学での勉学を、第1項c)号に定めるものとして承認することができる。
- (4) オーストリアの国立総合大学及びドイツ語で講義をするスイスの総合大学で修了した神学の勉学は、関係する教会の要望により、精神科学の他の分野に適用される原則に従って、ドイツの国立大学における神学の勉学と同じ資格を与えるものとして承認するものとする。
- (5) 教会の権限ある官庁は、第1項又は第2項による任用の少なくとも2週間前に、任用の意図があることについて、及び、上に定める任用資格をとくに考慮して、役職への就任が予定されている者の人物について、ラント政府に知らせるものとする。役職就任者が教会会議によって選挙される場合には、選挙後直ちに、その者の人物をラント政府に通知しなければならない。

so zeigt die Kirche der Landesregierung die Vakanz an und teilt ihr später die Person des neuen Amtsträgers mit. Gleiches gilt für den Kirchenpräsidenten, den Landessuperintendenten und den Präsidenten des Landeskirchenrates der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland.

(2) Als politische Bedenken im Sinne des Absatzes 1 gelten nur staatspolitische, nicht dagegen kirchliche oder parteipolitische. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten hierüber (Artikel 22) wird die Landesregierung auf Wunsch die Tatsachen angeben, aus denen sie die Bedenken herleitet. Die Feststellung bestrittener Tatsachen wird auf Antrag einer von Staat und Kirche gemeinsam zu bestellenden Kommission übertragen, die zu Beweiserhebungen und Rechtshilfeersuchen nach den für Verwaltungsgerichte geltenden Vorschriften befugt ist..

### Artikel 8

(1) Die Kirchen werden einen Geistlichen als Vorsitzenden oder Mitglied einer Behörde der Kirchenleitung oder einer höheren kirchlichen Verwaltungsbehörde, ferner als Leiter oder Lehrer an einer der praktischen Vorbildung der Geistlichen gewidmeten Anstalt nur anstellen, wenn er

- a) die deutsche Staatsangehörigkeit hat,
- b) ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis besitzt,
- c) ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule zurückgelegt hat.

(2) Wird in einem solchen Amt ein Nichtgeistlicher angestellt, so wird die Vorschrift des Abs. 1 zu c genannten anerkannt werden.

(3) Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den in Abs. 1 und 2 genannten Erfordernissen abgesehen werden; insbesondere kann das Studium an anderen deutschsprachigen Hochschulen als den in Abs. 1 zu c genannten anerkannt werden.

(4) Das an einer österreichischen staatlichen und an einer deutschsprachigen schweizerischen Universität zurückgelegte theologische Studium wird auf Wunsch der beteiligten Kirche entsprechend den Grundsätzen, die für andere geisteswissenschaftliche Fächer gelten werden, als dem theologischen Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule gleichberechtigt anerkannt.

(5) Mindestens zwei Wochen vor einer Anstellung nach Abs. 1 oder 2 wird die zuständigekirchliche Behörde der Landesregierung von

#### 第9条〔牧師及び副牧師の要件〕

牧師としての任用には、第8条第1項a)号、b)号及びc)号に定める資格を適用し、牧師の職務を伴う副牧師としての任用には、少なくとも同項a)号及びb)号に定める資格を適用する。第8条第3項は、適用する。

#### 第10条〔教会等の財産法上の代表に関する定め〕

- (1) 教会並びにその公法上の団体、営造物及び財団の財産法上の代表に関わる教会の法律、緊急命令及び規則は、ラント政府に提出しなければならない。ラント政府は、これらの定めが秩序ある代表を確保しない場合には、異議を申し立てることができる。
- (2) この異議は、法律等の提出から1箇月が経過するまで、申し立てることが許される。この異議については、教会の訴えにより、ニーダーザクセンに係る第2審の管轄権をもつ行政裁判所が判断する。
- (3) 異議申立て期間が経過するまで、異議申立権が放棄されるまで、異議申立てが取り下げられるまで、又は、異議申立てが行政裁判所の手続で確定的に理由のないものと宣言されるまでは、第1項に掲げる法律などの定めは、効力を生じないものとする。

#### 第11条〔教区等の設立と変更〕

- (1) 教会は、教区及び公法上の団体の設立及び変更に関する決定を、組織文書を〔教会の機関が〕認証する8週間前に、ラント政府に通知するものとする。ラント政府が疑義を申し立てた場合には、教会は、その決定を再考するものとする。固有の法人格をもつ、教会の既存の営造物及び財団の変更についても、同様とする。
- (2) 固有の法人格をもつ、教会の営造物及び財団を設立するにあたっての国の協働は、教会と協定した方針に従って行う。

dieser Absicht und, mit besondere Rücksicht auf die vorgenannten Anstellungserfordernisse, von den Personalien des in Aussicht genommenen Amtsträgers Kenntnis geben. Wird der Amtsträgers durch eine Synode gewählt, so sind die Personalien der Landesregierung alsbald nach der Wahl mitzuteilen.

#### **Artikel 9**

Für die Anstellung als Pfarrer gelten die in Artikel 8 Abs. 1 zu a, b und c, für die Anstellung als Hilfsgeistlicher im pfarramtlichen Dienst mindestens die dort zu a und b genannten Erfordernisse. Artikel 8 Abs. 3 findet Anwendung.

#### **Artikel 10**

(1) Kirchliche Gesetze, Notverordnungen und Satzungen, welche die vermögensrechtliche Vertretung der Kirchen, ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen betreffen, sind der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung kann Einspruch erheben, wenn die Vorschriften eine geordnete Vertretung nicht gewährleisten.

(2) Der Einspruch ist bis zum Ablauf eines Monats seit der Vorlage zulässig. Über den Einspruch entscheidet auf Klage der Kirche das für Niedersachsen in zweiter Instanz zuständige Verwaltungsgericht.

(3) Solange nicht die Einspruchsfrist abgelaufen, auf das Einspruchsrecht verzichtet, der Einspruch zurückgenommen oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig für unbegründet erklärt worden ist, werden die in Abs. 1 genannten Vorschriften nicht in Kraft gesetzt werden.

#### **Artikel 11**

(1) Die Kirchen werden Beschlüsse über die Bildung und Veränderung ihrer Kirchengemeinden und öffentlich-rechtlichen Verbände acht Wochen vor Ausfertigung der Organisationsurkunde der Landesregierung mitteilen. Falls die Landesregierung Bedenken erhebt, werden die Kirchen ihre Beschlüsse überprüfen. Das gleiche gilt bei Veränderungen bestehender kirchlicher Anstalten und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(2) Die staatliche Mitwirkung bei der Bildung kirchlicher Anstalten und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit erfolgt nach Richtlinien, die mit den Kirchen vereinbart werden.

### 第12条〔教会税、教会税率〕

- (1) 教会及び教区は、ラント法の規定の基準に従い、教会の租税法規に基づいて、教会に所属する者から教会税を徴収する権利を有する。
- (2) 教会の租税法規並びにその改正及び増補には、ラント政府による認可を必要とする。教会税率に関する決定についても、同様とする。
- (3) 諸教会は、所得税（賃金税）への付加税たるラント教会税を量定するにあたって、統一付加率について合意するものとする。
- (4) 教会税率に関する決定は、ラント政府と教会指導部との間で現行税率を基礎にして協定した条件に合致している場合には、認可されたものとみなす。教会は、教会税率に関する決定をラント政府に通知するものとする。

### 第13条〔教会税徴収の委任〕

- (1) ラント教会税の確定及び徴収は、その教会税が認可されたものである限り、個々の教会の申請により、税務署に委任することができる。所得税がニーダーザクセンの事業所において賃金からの控除によって徴収される場合に限り、使用者に対して、認可された税率に従ってラント教会税も控除して納付する義務を負わせるものとする。ラントは、ラント教会税の分野で引き受けた行政事務に対する補償として、税務会計で受け取った税収の100分の4を受領する。税務署は、教会税に関する行政が任務とされている限りで、教会が指定した教会官署に教会税に関する情報を与える。
- (2) 教区と市町村との協定があれば、地区教会税の確定及び徴収を市町村に委任することができる。
- (3) 教会税及び教会の手数料の強制執行は、それらが行政的手段での強制執行に服する限りで、関係する教会の申請により、ラント官庁に委任し、又は、市町村（郡）の同意がある場合には、これに委任する。
- (4) 諸教会は、個々のラント教会の2以上の区域におけるラント教会税に係る全税収を統一された勘定に入れ、教会税を徴収する権利のある団体に、これと協定した規定に従って分配することに同意する。

## Artikel 12

(1) Die Kirchen und die Kirchengemeinden sind berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen auf Grund von Steuerordnungen von den Angehörigen der Kirchen Kirchensteuern zu erheben.

(2) Die Kirchensteuerordnungen und ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung. Das gleiche gilt für die Beschlüsse über die Kirchensteuersätze.

(3) Die Kirchen werden sich für die Bemessung der Landeskirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) über einen einheitlichen Zuschlagssatz verständigen.

(4) Die Beschlüsse über die Kirchensteuersätze gelten als genehmigt, wenn sie den Bedingungen entsprechen, die zwischen der Landesregierung und den Kirchenleitungen auf der Grundlage der geltenden Steuersätze vereinbart werden. Die Kirchen werden ihre Beschlüsse über die Landeskirchensteuersätze der Landesregierung anzeigen.

## Artikel 13

(1) Auf Antrag der einzelnen Kirchen sind die Festsetzung und die Erhebung der Landeskirchensteuer, soweit sie genehmigt ist, den Finanzämtern zu übertragen. Soweit die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn in niedersächsischen Betriebsstätten erhoben wird, sind die Arbeitgeber zu verpflichten, auch die Landeskirchensteuer nach dem genehmigten Steuersatz einzubehalten und abzuführen. Das Land erhält als Entschädigung für die auf dem Gebiet der Landeskirchensteuer übernommenen Verwaltungsaufgaben vier vom Hundert des durch die Finanzkassen vereinnahmten Aufkommens. Die Finanzämter erteilen den von den Kirchen benannten Stellen Auskunft über die Kirchensteuer, soweit ihnen die Verwaltung obliegt.

(2) Durch Vereinbarung zwischen Kirchengemeinde und Gemeinde können die Festsetzung und die Erhebung der Ortskirchensteuern der Gemeinde übertragen werden.

(3) Die Vollstreckung der Kirchensteuern und der kirchlichen Gebühren, soweit sie der Vollstreckung im Verwaltungswege unterliegen, wird auf Antrag der beteiligten Kirchen den Landesbehörden oder, wenn die Gemeinden (Kreise) zustimmen, diesen übertragen.

(4) Die Kirchen sind damit einverstanden, daß das gesamte Aufkommen an Landeskirchensteuer in den Gebieten der einzelnen Landeskirchen einheitlichen Konten zugeführt wird und auf die

#### 4. 政教協約 (2) ロックム条約

##### 第14条〔任意の献金及び募金〕

- (1) 教会及びその教区は、それに所属する者から教会の目的のための任意の献金を集める権利を有する。
- (2) 教会は各々、毎年1回その区域で、困窮している教区のための戸別集金を、国の特別の授権がなくとも行うことができる。集金の時期は、ラント政府の了解を得て決める。

##### 第15条〔手数料免除〕

ラント法に基づくラントの手数料免除は、教会並びにその公法上の団体、営造物及び財団にも適用する。

##### 第16条〔助成金〕

- (1) ラントは、諸教会に1955年4月1日から、教導目的のための寄付金並びに牧師の俸給及び扶養のための助成金として、毎年7,700,000DMを支払う（福音主義諸教会への国の給付）。この金額は、ラント官吏の俸給の改定に合わせて、絶えず調整しなければならない。ライヒ財政法第64a条による支出証明書は、必要でない。国の給付を求める請求権は、諸教会相互間の協定によって諸教会間で分割される。この協定は、ラント政府に通知しなければならない。
- (2) 1919年8月11日のドイツ憲法〔ヴァイマル憲法〕第138条第1項と結びついたドイツ連邦共和国基本法第140条により行われる償却については、従来の法状況を引き続き基準とする。

##### 第17条〔教会用国有財産の譲渡〕

- (1) ラントは、もっぱら福音主義の地区教会の目的のために使われている国の建物及び土地の所有権を、教会に譲渡し、又は、教会と教区との間で教区に譲渡することについて合意が成立している場合には、教区に譲渡する。特別の事情がある場合には、個々の場合につき特段の協定をすることができる。第1文による所有権の譲渡に際しては、土地取得税及び裁判所手数料は、徴収せず、所有権がこの条約の発効後5年以内に教会から教区へ譲渡される場合には、この再譲渡についても同様とする。

steuerberechtigten Körperschaften nach Bestimmungen aufgeteilt wird, die mit ihnen vereinbart werden.

#### **Artikel 14**

(1) Die Kirchen und ihre Gemeinden sind berechtigt, von ihren Angehörigen freiwillige Gaben für kirchliche Zwecke zu sammeln.

(2) Jede Kirche kann alljährlich in ihrem Gebiet eine Haussammlung zum Besten ihrer bedürftigen Gemeinden ohne besondere staatliche Ermächtigung veranstalten. Die Zeit der Sammlung wird im Benehmen mit der Landesregierung festgesetzt.

#### **Artikel 15**

Auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen des Landes gelten auch für die Kirchen und ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen.

#### **Artikel 16**

(1) Das Land zahlt an die Kirchen vom 1. April 1955 ab als Dotation für kirchenregimentliche Zwecke und als Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung jährlich 7 700 000 DM — i. B.: Siebenmillionensiebenhunderttausend Deutsche Mark — (Staatsleistung an die evangelischen Kirchen). Der Betrag ist in seiner Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen. Ein Verwendungsnachweis gemäß § 64 a der Reichshaushaltsordnung wird nicht erfordert. Durch Vereinbarung der Kirchen untereinander wird der Anspruch auf die Staatsleistung auf die Kirchen aufgeteilt. Die Vereinbarung ist der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Für eine Ablösung gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 1 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 bleibt die bisherige Rechtslage maßgebend.

#### **Artikel 17**

(1) Das Land überträgt das Eigentum an staatlichen Gebäuden und Grundstücken, die ausschließlich evangelischen ortskirchlichen Zwecken gewidmet sind, den Kirchen oder, wenn darüber ein Einverständnis zwischen Kirchen und Kirchengemeinden hergestellt ist, den Kirchengemeinden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann im Einzelfall etwas anderes vereinbart werden. Bei der

#### 4. 政教協約 (2) ロックム条約

- (2) 教会は、従来教導目的のために使われてきたラントの建物及び土地に結びついている権利をすべて放棄する。
- (3) 教会は、ラントに対して、教区に金銭及び物品を給付するすべての義務、とりわけ建物の維持管理の義務を免除する。
- (4) その補償としてラントは、諸教会に、1回限り5,500,000DMを支払う。
- (5) ブラウンシュヴァイク福音ルター派ラント教会がヴォルフエンビュテルのシュロースプラッツ1-2番地所在の建物及び土地に対する権利を放棄することは、ラントが兄弟教会に接するブラウンシュヴァイクの土地を当該ラント教会に譲渡する場合に限り、有効となる。この譲渡が実現しない場合には、第4項に定める金額は、93,000DMだけ減少する。

#### 第18条〔財産権の保障〕

- (1) 教会並びにその公法上の団体、営造物及び財団には、その財産に対する所有権その他の権利を、1919年8月11日のドイツ憲法〔ヴァイマル憲法〕第138条の範囲内で保障する。
- (2) ラント官庁は、公用収用法規の定めを適用するにあたって、教会の利害に配慮するものとする。教会が教会の土地の公用収用の場合又はこれを回避するための譲渡の場合に代替地を得ることを意図するときは、ラント官庁は、土地取引の特別な定めで求められている認可を与える際に、現行の法律の規定の枠内で、教会の希望を叶えるものとする。

#### 第19条〔聖職者等の懲戒手続〕

- (1) 聖職者及び教会官吏に対する正式の懲戒手続においては、教会の懲戒官庁は、証人及び鑑定人に宣誓をさせる権利を有し、区裁判所は、司法共助の囑託を受ける義務を有する。

Eigentumsübertragung nach Satz 1 werden Grunderwerbssteuer und Gerichtsgebühren nicht erhoben: das gleiche gilt für die Weiterübertragung von den Kirchen auf die Kirchengemeinden, wenn das Eigentum innerhalb von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages übergeht.

(2) Die Kirchen verzichten auf alle Rechte, die sich auf die bisher kirchenregimentlichen Zwecken dienenden Gebäude und Grundstücke des Landes beziehen.

(3) Die Kirchen stellen das Land von allen Verpflichtungen zu Geld- und Sachleistungen an die Kirchengemeinden, insbesondere von denen zur baulichen Unterhaltung von Gebäuden frei.

(4) Als Ausgleich zahlt das Land an die Kirchen einmalig einen Betrag von 5 500 000 DM — i. B.: Fünfmillionenfünfhunderttausend Deutsche Mark —.

(5) Der Verzicht der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche auf die Rechte an Gebäude und Grundstück in Wolfenbüttel, Schloßplatz 1-2, wird nur wirksam, wenn das Land das Grundstück in Braunschweig an der Brüdernkirche der Landeskirche überträgt. Kommt die Übertragung nicht zustande, so vermindert sich der in Abs. 4 festgesetzte Betrag um 93 000 DM — i. B.: Dreiundneunzigtausend Deutsche Mark —.

## Artikel 18

(1) Den Kirchen, ihren öffentlich-rechtlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen werden das Eigentum und andere Rechte an ihrem Vermögen in dem Umfang des Artikels 138 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 gewährleistet.

(2) Die Landesbehörden werden bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf die kirchlichen Belange Rücksicht nehmen. Beabsichtigen die Kirchen in Fällen der Enteignung oder der Veräußerung kirchlicher Grundstücke zur Vermeidung der Enteignung Ersatzgrundstücke zu erwerben, werden die Landesbehörden ihnen bei der Erteilung von Genehmigungen, die nach besonderen Vorschriften des Grundstücksverkehrs vorgeschrieben sind, im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenkommen.

## Artikel 19

(1) In förmlichen Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte sind

1. die kirchlichen Disziplinarbehörden berechtigt, Zeugen und

#### 4. 政教協約 (2) ロックム条約

(2) 教導義務の違背に関する手続には、これを適用しない。

#### 第20条〔文化財の保護〕

教会は、文化財として重要な建物及びそれに付属する土地その他の物を維持し保護するために、特別な注意を払うものとする。教会は、国の文化財保護官署の了解がある場合にのみ、それらを譲渡し又はそれらの現状を変更するものとする。教会は、教区その他の団体がこれに相応する行動をとるよう配慮するものとする。

#### 第21条〔教会保護者権の廃止〕

- (1) 教会保護者権に関するラント法の定めは、それが国の規範である限り、廃止する。
- (2) かつて古プロイセン連合の福音主義教会に属し、現在はブラウンシュヴァイク福音ルター派ラント教会に属している牧師の職であって、国有のロックム教会保護者権に含まれるものは、ラントの関与を受けることなく充足される。
- (3) ブルスフェルデ監督長の職は、ラント政府の提案に基づき、ハノーファー福音ルター派ラント教会の権限ある官庁によって、ゲッティンゲン大学神学部の正教授の中から充足される。アーメルングスボルン、ケーニヒスルター、マリーエンタール及びリダークスハウゼンの監督長の職は、国の関与を受けることなく、教会の権限ある官庁によって充足され、教会は、大修道院長聖職禄の支払い請求権を放棄する。

#### 第22条〔解釈上の紛争の解決〕

条約締結者は、この条約の規定の解釈に関して将来相互間に何らかの意見の相違が生じた場合には、それを友好的な方法で取り除くものとする。

#### 第23条〔批准・発効、法令の廃止〕

- (1) この条約は、批准されなければならない。批准書は、ハノーファーにおいて交換されなければならない。この条約は、批准書交換の翌日に効力を生ずる。
- (2) この条約の発効と同時に、その規定と矛盾する定め、とりわけ福音主義ラント教会の教会組織に関する1924年4月8日のプロイセン国法律

- Sachverständige zu vereidigen,  
2. die Amtsgerichte verpflichtet, dem Rechtshilfeersuchen stattzugeben.  
(2) Dies gilt nicht für Verfahren wegen Verletzung der Lehrverpflichtung.

#### **Artikel 20**

Die Kirchen werden der Erhaltung und Pflege denkmalswichtiger Gebäude nebst den dazugehörigen Grundstücken und sonstigen Gegenstände ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Sie werden Veräußerungen oder Umgestaltungen nur im Benehmen mit den Stellen der staatlichen Denkmalspflege vornehmen. Sie werden dafür sorgen, daß die Kirchengemeinden und sonstigen Verbände entsprechend verfahren.

#### **Artikel 21**

(1) Die landesrechtlichen Vorschriften über Patronate werden, soweit sie staatliche Normen sind, aufgehoben.

(2) Die vormals zur Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, jetzt zur Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche gehörige Pfarrstelle fiskalischen Patronats Roklum wird ohne Mitwirkung des Landes besetzt.

(3) Die Prälatur Bursfelde wird auf Vorschlag der Landesregierung durch die zuständige Behörde der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers aus dem Kreise der ordentlichen Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen besetzt. Die Prälaturen Amelungsborn, Königslutter, Marienthal und Riddagshausen werden ohne staatliche Mitwirkung durch die zuständigen kirchlichen Behörden besetzt; die Kirchen verzichten auf die Zahlung der Abstpräbenden.

#### **Artikel 22**

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

#### **Artikel 23**

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Hannover ausgetauscht werden. Er tritt am Tage nach dem Austausch in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten die seinen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften außer

#### 4. 政教協約 (2) ロックム条約

(法律全書221頁)は、効力を失うが、ただし、教会建物及び牧師館の新築及び修繕、並びに教会雇人の職が学校と結びついていない場合のその宿舎の新築及び修繕のために建築費を調達せよとの公法上の義務づけに関する決定について、並びにその義務の教区、教会の団体及び第三者たる義務者への分担に関する決定について、同法第17条第2項から第4項まで及び第7項により、行政裁判所が管轄をもつことについては、連邦法律による別段の規律がなされるまで、なおその効力を有する。

[以下略]

Kraft, insbesondere das preußische Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (Gesetzsammlung S. 221); es verbleibt jedoch bis zu anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung bei der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für die Entscheidung über öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zur Aufbringung der Baukosten für Neu- und Reparaturbauten bei Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäuden, wenn die Küsterrei mit der Schule nicht verbunden ist, sowie über die Verteilung derselben auf Kirchengemeinden, kirchliche Verbände und Drittverpflichtete gemäß Artikel 17 Abs. 2 bis 4 und 7 jenes Gesetzes.

[ ... ]

## 訳者註

- (1) 2006年8月28日の改正までを反映している。
- (2) 2002年1月2日により再公布 (BGBl. I S. 42)。以下、改正についての註記は、これ以後のものについて行う。なお、2007年12月21日の改正までを反映している。
- (3) 連邦参議院の社団規制に関する権限は、現在では基本法第129条1項1文により、連邦内務大臣の権限とされている。
- (4) 註3を参照。
- (5) 註3を参照。
- (6) 2007年11月23日法律 (連邦司法省管轄領域における連邦法律の修正に関する第2次法律 [BMJBerG 2] BGBl. I S. 2614) 第20条により改正。
- (7) 2007年11月23日法律 (連邦司法省管轄領域における連邦法律の修正に関する第2次法律 [BMJBerG 2] BGBl. I S. 2614) 第20条により挿入。
- (8) 2006年4月9日 (連邦司法省管轄領域における連邦法律の修正に関する第1次法律 [BMJBerG 1], BGBl. I S. 866) 第123条により改正。
- (9) 2006年12月22日法律 (第2次裁判所現代化法 [JuMoG 2], BGBl. I S. 3416) 第27条により改正。
- (10) § 80～88は、2002年7月15日法律 (財団法現代化法 [StiftModG] BGBl. I S. 2634) 第1条によって改正。
- (11) 2001年12月4日改正法律 (BGBl. I S. 3319) により第2条2項3号が削除され、宗教団体にも適用されることとなった。平成13年報告書では、第3条以下の条文を掲載していなかったが、右の事情から掲載する範囲を拡大した。なお、2007年12月21日 (BGBl. I S. 3198) の改正までを反映している。
- (12) 1990年9月12日の改正までを反映している。
- (13) 2007年10月10日の改正までを反映している。
- (14) 1976年租税通則法施行法 [EGAO] (BGBl. I S. 3341) 第97条 § 1fによって、1977年以降に設立された国の財団すべてについても適用される。
- (15) 2007年の「海外の宗教事情に関する調査」で訪問したラインラント=プファルツ州 (州都マインツ) のみを一例として取り上げている。2005年12月16日の改正までを反映している。
- (16) 2000年3月8日改正により第19a条が挿入されている。
- (17) 2000年3月8日改正。
- (18) 2001年12月28日の改正まで反映している。

# 海外の宗教事情に関する調査報告書

## 資料編2 ドイツ宗教関係法令集

---

平成22年3月31日 第1刷発行

平成22年12月31日 第2刷発行

編集・発行 文化庁

- 1 無断転載を禁止する。
- 2 この資料から引用する場合には出典を明記すること。
- 3 引用した出版物の1部を下記へ寄贈すること。

文化庁文化部宗務課

東京都千代田区霞が関3-2-2 (〒100-8959)

電話 03 (5253) 4111 (代表)

---